Die Schweizer Militärsteuer

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der akademischen Doktorwürde

der Hohen

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Großh. Badischen Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Otto von Harling.

Die
Schweizer Militärsteuer

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der akademischen Doktorwürde

der Hohen

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Großh. Badischen Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Otto von Harling.

ACAD. LANDWIRT. BIBL.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0004

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist entstanden im Seminar des Herrn Geheimen Hofrats Professors Dr. v. Schulze-Gävernitz und des Herrn Professors Dr. Mombert.

Für die liebenswürdige Unterstützung, die mir bei dieser meiner Arbeit wie überhaupt im Laufe meiner staatswissenschaftlichen Studien an der Freiburger Universität von meinen sehr verehrten Lehrern, insbesondere von den beiden vorgenannten Herren und von Herrn Professor Dr. Diehl zu Teil geworden ist, spreche ich ihnen an dieser Stelle meinen wärmsten Dank aus.

Bei Beschaffung des mir für meine Schrift notwendigen Schweizer Materials haben mir die Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone, vor allem das Eidgenössische Oberkriegskommissariat (Druckschriftenverwaltung) in Bern und das Finanzdepartement des Kantons Baselstadt in außerordentlich entgegenkommender Weise Hilfe angedeihen lassen. Auch hierfür meinen verbindlichsten Dank!

Endlich möchte ich es nicht unterlassen, meiner Arbeit noch ein Wort der Entschuldigung mit auf den Weg zu geben. Dieselbe ist, dessen bin ich mir sehr wohl bewußt, namentlich in formeller Beziehung, sehr verbesserungsbedürftig. Wenn ich sie trotzdem schon drucken lasse, so geschieht dies, weil ich von verschiedenen Wehrsteuerfreunden dringend gebeten worden bin, sie mit Rücksicht auf die zur Zeit den Deutschen Reichstag beschäftigende Heeres- und Marinevorlage ungesäumt erscheinen zu lassen.

Freiburg i. B., im März 1912.

Der Verfasser.

Literatur.

I. Monographien.

Kries,	Die Dienstleistung des Soldaten. Freiburg 1860.
Ratzenhofer,	Die Staatswehr. Stuttgart 1881.
Marcinowski,	Die Wehrsteuer im deutschen Reich. Berlin 1881.
Schott,	Die französische Wehrsteuer. Tübingen 1892.
Saur,	Die deutsche Wehrsteuerfrage. 1893.
v. Schmid,	Die Wehrsteuer. Berlin 1893.
Rogalla v. Bieberstein,	Die Wehrsteuerfrage. Breslau 1906.
Hauff,	Beiträge zur Wehrsteuer. Inaugural-Dissertation. Erlangen 1905.
Döhling,	Vergleich der bestehenden Wehrsteuern. Inaugural-Dissertation. Würzburg 1909.
Cohn,	Die Finanzlage der Schweiz. Zürich 1877.
Amiard,	Etude sur la taxe militaire, These pour le doctorat. Paris 1898.
Joffrès,	Etudes sur le recrutement de l'armée. Paris 1843.
derselbe	Nouvelles études sur le recrutement de l'armée. Paris 1845.

II. Ausführungen in größeren Werken und Lehrbüchern insbesondere der Finanzwissenschaft.

Wagner,	Die Wehrsteuer. In Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 4. Aufl. Tübingen 1897. III. Teil.
derselbe	in Rau-Wagner „Finanzwissenschaft" 6. Ausgabe, § 74 a.
Vocke,	in „Die Grundzüge der Finanzwissenschaft" 1894.
Schäffle,	in „Die Grundzüge der Steuerpolitik" 1880.
derselbe	Die Steuern. Leipzig 1897.
Eheberg,	in „Finanzwissenschaft", 10. Aufl. Leipzig 1909.
Schanz,	Die Steuern der Schweiz. I. Band. Stuttgart 1890.
Cohn,	im „System der Finanzwissenschaft" 1889.
Laband,	Deutsches Staatsrecht. Band III.

Schallmayer, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Jena 1903.

Ausland-Deutscher, Die deutsche Finanz-Reform der Zukunft 3. Teil aus „Staatsstreich oder Reformen". Zürich 1907.

Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomie. 2. Aufl. Jena 1901.

III. Aufsätze in Zeitschriften und Enzyklopädien.

Finanzarchiv 1884 I. Jahrgang I. Band (Cohn)
„ 1887 IV. „ I. „ (Neumann)
„ 1895 XII. „ II. „ (Schmidt)
„ 1899 XVI. „ II. „ (Fik)
„ 1911 XXVIII. „ I. „ (Fersch)

Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1879 Band 35 (G. Cohn) S. 508—545. S. 679—718.
„ „ 1881 „ 37 (derselbe)
„ „ 1886 „ 42 (Borstorff)

Hildebrand-Conrads Jahrbücher Band 36
„ „ „ „ 18 (Fik)
„ „ „ „ 23 (Lesigang)
„ „ „ Supplementheft III (Cohn)

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine No. 405 Berlin Juni 1905 (Keim)
„ „ „ „ „ „ „ „ 462 Berlin März 1910 (derselbe)
„ „ „ „ „ „ „ Berlin Februar 1892.

Preußische Jahrbücher von Treitschke 46. Band, Berlin Dezember 1880 „Zur inneren Lage am Jahresschlusse".

Zeitschrift des Preuß. statistischen Bureaus, Berlin 1864 (Engel).
„ „ „ „ „ Berlin 1869 (Jolly).
„ „ „ „ „ Berlin 1881 (von einem Fachmann).

Handwörterbuch der preußischen Verwaltung (v. Bitter) Leipzig 1906 Artikel Wehrsteuer.
„ der Staatswissenschaften (Jena 1911) Artikel Wehrsteuer (Eheberg, v. Heckel).
„ für Volkswirtschaft von Elster, Jena 1898. Artikel Wehrgeld (v. Heckel).
„ des deutschen Verwaltungsrechts, Stengel, Artikel „Wehrsteuer."
„ der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von Reichesberg Bern 1906/1909. Artikel „Die Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft", „Staatsfinanzen", „Steuern".

Löbellsche Jahrbücher über das Militärwesen, Jahrgang 1880.
Cohns volkswirtschaftliche Aufsätze, Stuttgart 1882. Die Wehrsteuer.
Soziale Kultur. 28. Jahrgang, München-Gladbach, Mai 1908 (Beusch).
Deutschland. 4. Jahrgang. Berlin März 1906 (Lohan).
Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit. Fitger: „Die Wehrsteuer im Steuerfinanzplan für das deutsche Reich."
Österreichische Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1892, Band I (Thierl).
Zeitfragen des christlichen Volkslebens, 1. Jahrgang, 4. Heft, 2. Ausgabe 1879 von Hartmann „Die allgemeine Wehrpflicht".
Dictionaire des finances (Say) Paris 1894, „Taxe militaire" (Hennebique).

IV. Kürzere Abhandlungen und Zeitungsartikel.

Ein Referat im Grütliverein in la Chaux-de-Fonds 1876 über das B. G. betr. Militärpflichtersatzsteuer.
Deux Mots sur la question de la taxe d'exemption militaire, Lausanne 1876.
Eidgenössischer Verein Zürich, November 1876, „Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz".
Risch, Chur 1887, „Kontrollführung und Steuerwesen" (Militärpflichtersatz) Vortrag.
Berliner Börsen-Zeitung vom 3. und 5. April 1904.
Berliner Tageblatt vom 25. März 1880, vom 24. Januar 1910 und vom 19. August 1911, Morgenausgabe.
Allgemeine Militärzeitung 1881, Nr. 24, 31, 39.
Frankfurter Zeitung 25., 26. April 1880 und 17. Januar 1881.
Kölnische Zeitung vom 3. und 5. April 1904 und 30. Dezember 1910.
Militär-Wochenblatt 1881 Nr. 11.
Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung 28. April 1881.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung 5. Mai 1881.
Privatbeamtenzeitung vom Februar 1906.
Tag vom 24. Februar 1906 und 4. August 1909.
Tägliche Rundschau vom 6. November 1906, 30. November (Abendausgabe) 1910 und vom 29. Juli 1911.
„Die Woche" vom 7. Februar 1903.
Neue Züricher Zeitung vom 16. März 1906 (Morgenblatt) und 23. März 1906 (Morgenblatt).

V. Gesetzgebung und amtliche Denkschriften.

A. Schweiz.

Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz nebst bezüglichen Gesetzen, Verordnungen, Beschlüsse, Kreisschreiben usw., III. Aufl. 1905.

Ein Sammelband amtlicher Aktenstücke (1874—1900), insbesondere enthaltend die drei Gesetzentwürfe mit Botschaften vom 17. Mai 1875, 30. 10. 1876, 23. 4. 1878 und Gesetze vom 23. 12. 1875 (verworfen)
„ 27. 3. 1877 (verworfen)
„ 28. 6. 1878 (in Kraft)
und Ergänzungsgesetzentwurf mit Botschaft vom 1. 6. 1898
und Ergänzungsgesetz vom 29. 3. 1901.
Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum B. G. zum großen Teil ergänzt durch schriftliche Mitteilungen, erhalten auf Grund einer an die Staatskanzleien aller Kantone gerichteten Enquete.
Bundesgesetz vom 12. April 1907 betr. die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
Entwurf zur neuen Militärorganisation mit Botschaft des B. R. vom 10. 3. 1906.
Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft von 1874.
Stenographische Bulletins der Verhandlungen der Bundesversammlung. (Erst von 1891 ab, da vorher keine stenographischen Berichte der Bundesratsversammlungen aufgenommen wurden.)
Publikationen aus der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Publikationen des schweizerischen Bundesblattes.
„ „ „ Militärverordnungsblattes bis 1907.
„ „ „ Militäramtsblattes von 1908, Organ des schweiz. Militärdepartements.
Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1909.
Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889.
Militärstrafgesetz vom 27. August 1851, bereinigte Ausgabe 1910.
Wolf, „Schweizer Bundesgesetzgebung".
L. Salis, „Schweizer Bundesrecht".
Burckhardt, „Kommentar zur Schweizer Bundesverfassung Bern 1905.
Zeiß, Die Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Leipzig.
Eidgenössische Staatsrechnung für 1910. Bern.
Staatsrechnungen der Kantone Glarus, Baselstadt, Zürich für 1910.

B. Deutsches Reich.

Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen. Insbesondere der 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881.
Gesetz betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen. Reichstag 4. Legislaturperiode, IV. Session 1881.
Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes, Reichstag 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09.

Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (1904).
Heerordnung, militärische Ergänzungsbestimmung zur deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (1904).
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1910, 1911.
Pannier, „Die Verfassung des deutschen Reiches", 16. April 1871, Leipzig.

VI. Schweizerische Verordnungen und Reglements.

Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen, 2. September 1887.
Verordnung betr. die Ablieferung der Militärsteuer an den Bund vom 10. April 1908.
Verordnung betr. die Beförderung im Heere vom 12. Mai 1908.
Beschluß betr. Schule und Kurse zur Ausbildung der Offiziere vom 22. Dezember 1908.
Über das Aufgebot zum Instruktionsdienst, über Begehren und Dispensation und über das Nachholen versäumten Dienstes vom 3. November 1908.
Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. 10. 1908.
Anleitung betr. das bei der Militärpflichtersatztaxation zu beobachtende Verfahren (1910).
Verordnung betr. die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 9. April 1910.
Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1910 und 1911.

Inhalt.

Seite

A. Die Verbreitung der Wehrsteuer in Europa . . . . . 14—15
B. Die Militärsteuer der schweizerischen Eidgenossenschaft. . 19—137

I. Darstellung.

a) Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Bundes und der Kantone . . . . . 19—45
1. Verfassung und Verwaltung . . . . . 19—21
2. Militärwesen . . . . . 21—36
3. Finanzwesen . . . . . 36—45
b) Die geschichtliche Entwicklung der Militärsteuergesetzgebung . . . . . 45—55
c) Das geltende Militärsteuersystem . . . . . 55—67
1. Der Kreis der Steuerpflichtigen . . . . . 55—57
2. Die Form, die Höhe und die Dauer der Steuer . . 57—58
3. Die kantonale Veranlagung der Steuer . . . . . 58—63
4. Die kantonale Erhebung der Steuer . . . . . 63 - 66
5. Die Rechtsmittel . . . . . 66 - 67
6. Die Verwendung des Steuerertrages 67
7. Das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht des Bundes 67

II. Beurteilung.

a) Der Militärpflichtersatz . . . . . 71—76
b) Der Kreis der Steuerpflichtigen . . . . . 77—89
c) Die Form, die Höhe und die Dauer der Steuer . . . 89—96
d) Die Kombination in ihren Einzelheiten . . . . . 97—112
e) Die kantonale Veranlagung der Steuer . . . . . 112—119
f) Die kantonale Erhebung der Steuer. . . . . 119—125
g) Die Rechtsmittel 125
h) Die Verwendung des Steuerertrages . . . . . 125—134
i) Das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht des Bundes 134—135
k) Zusammenfassendes Schlußurteil . . . . . 135—137

C. Die Verwendbarkeit des schweizerischen Militärsteuersystems im Deutschen Reiche . . . . . 141—154
D. Anhang: Bundesgesetze . . . . . 159—203

Erläuterung der Abkürzungen.

B. R.	Bundesrat.
B. V.	Bundesversammlung.
B. G.	Bundesgesetz.
B. Gr.	Bundesgericht.
bgr.	bundesgerichtlich.
B. Vf.	Bundesverfassung.
br. V. V.	bundesrätliche Vollziehungsverordnung.
M. D.	Militärdepartement.
F. D.	Finanzdepartement.
M. O. 07.	Bundesgesetz vom 12. April 1907 betr. die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Ergänz. G.	Bundesgesetz vom 29. 3. 1901 betr. die Ergänzung des B. G. über den Militärpflichtersatz.
Tax.-Anl.	Anleitung betr. d. bei der Militärpflichtersatztaxation zu beobachtende Verfahren von 1910.
B. Bl.	Bundesblatt.
W. O.	deutsche Wehrordnung.
H. O.	deutsche Heerordnung.

Die Verbreitung der Wehrsteuer in Europa.

In den Staaten Europas mit allgemeiner Wehrpflicht hat man sich in den letzten Jahrzehnten vielfach mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit an Stelle der militärischen Dienstleistungen die von diesen befreiten Personen zu Geldabgaben heranzuziehen seien.

In einem Teil dieser Länder, so in Italien, Rußland und Deutschland sind die diesbezüglichen Erwägungen zu einem endgültigen Abschluß noch nicht gelangt[1]).

Gegen die Einführung der Wehrsteuer werden von Seiten der Gegner derselben mit Vorliebe die steuertechnischen Schwierigkeiten ins Feld geführt, Schwierigkeiten, die in einem Bundesstaate, dessen Glieder verschiedenartige Steuersysteme haben, die Herbeiführung einer befriedigenden gesetzgeberischen Lösung kaum zulassen sollen.

Von den Staaten mit einer Wehrsteuer: Schweiz[2]), Österreich[3]), Ungarn[4]), Bulgarien[5]), Serbien[6]), Rumänien[7]) ist

---

[1]) In Frankreich gab es zwei Wehrsteuerperioden: die eine von 1800 bis 1818, die andere von 1889 bis 1905. In der ersten wurde das Gesetz vom 8. März 1800 ausgebaut durch Gesetz vom 26. August 1805. — Nachdem diese Wehrsteuer nach dem Sturze Napoleons abgeschafft war, wurde später durch das Militärorganisationsgesetz vom 15. Juli 1889 (Art. 35) eine nach modernen Grundsätzen ausgebaute Wehrsteuer wieder eingeführt. Die Ausführungsbestimmungen hierzu brachte das Dekret vom 30. Dezember 1890. Eine Abänderung erfolgte durch die Gesetze vom 26. Juli 1893 und 3. April 1898. Am 21. März 1905 wurde diese taxe militaire mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit für alle Truppengattungen wieder aufgehoben.

[2]) Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.

[3]) Gesetz vom 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten, wesentlich abgeändert durch das Militärtaxgesetz vom 10. Februar 1907.

die Schweiz am längsten im Besitz einer solchen. Sie hat mithin die meisten Erfahrungen auf diesem Gebiete und ist zudem ein Bundesstaat, dessen Gliedstaaten durchaus verschiedene Steuersysteme haben. Ihre Wehrsteuergesetzgebung wird daher ein gewisses Interesse beanspruchen dürfen. Diese darzustellen und kritisch zu beleuchten ist die Aufgabe dieser Abhandlung.

---

[4]) Gesetz vom 13. Juni 1880 über die Militärtaxe, ergänzt und modifiziert durch das Gesetz vom 2. Februar 1883.

[5]) Gesetz vom Jahre 1891 über die Wehrkräfte im Fürstentum, geändert 1892, weiter wesentlich geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 1898, wiederum geändert im Jahre 1904.

[6]) Gesetz vom November 1896 betr. eine Militärtaxe der Nichtdienenden, erweitert durch das Gesetz betr. die Heeresorganisation vom 27. Januar 1901.

[7]) Reglement betr. die rumänische Wehrsteuer, vorgesehen im Militärgesetz vom 17. März 1900, mit einem späteren Nachtrag.

Die Militärsteuer der schweizerischen Eidgenossenschaft.

I. Darstellung.

Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse[1]) des Bundes und der Kantone.

Verfassung und Verwaltung.

Bekanntlich besteht die schweizerische Eidgenossenschaft aus 25 einzelnen republikanischen Staatswesen (aus 19 Kantonen und 6 Halbkantonen), die in ihrem Verhältnis zum Schweizer Bundesstaat „Stände" genannt werden[2]).

Die Ausübung der Staatsgewalt im Gebiete der Eidgenossenschaft steht nach der Bundesverfassung teils dem Zentralstaate, dem Bunde allein zu, teils dem Bund und den Kantonen gemeinsam, teils den Kantonen allein.

Der Bund hat zum Zweck : Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Die Gesetzgebung übt der Bund aus durch die Bundesversammlung, bestehend aus Ständerat und Nationalrat. Dieser ist der Vertreter der Nation (je ein Mitglied auf 20 000 Einwohner), jener der Vertreter der Kantone (zwei Mitglieder für den Kanton bezw. je ein Mitglied für den Halbkanton). Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, müssen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten

---

[1]) Dieselben gelangen hier nur insoweit zur Darstellung, als dies für die Beurteilung der schweizerischen Militärsteuer notwendig erscheint.

[2]) Durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848 und noch mehr durch die revidierte Verfassung von 1874 hat der frühere eidgenössische Staatenbund den Übergang zum Bundesstaat vollendet.

Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird (s. g. fakultatives Referendum).

Ist das Referendum gegen ein Bundesgesetz nicht angegehrt worden, oder hat es eine genügende Unterstützung nicht gefunden, so konstatiert der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist (90 Tage) das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, ordnet seine Vollziehung an und publiziert es in der amtlichen Gesetzsammlung.

Beide Kammern verhandeln und beschließen der Regel nach getrennt.

Vollziehende Behörde ist der Bundesrat, der aus 7 Mitgliedern besteht und von der Bundesversammlung in gemeinsamer Sitzung gewählt wird. Die zahlreichen Geschäfte, die dieses Kollegium zu besorgen hat, werden in 7 Abteilungen erledigt, von denen das Militär- und das Finanz- und Zolldepartement die vierte und die fünfte Abteilung bilden.

Als richterliche Behörde fungiert in Angelegenheiten, die in den Bereich des Bundes fallen, das Bundesgericht. Dieses entscheidet u. a. auch bei Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen über die beiderseitigen Kompetenzen.

Die Kantone sind im Innern im allgemeinen souverän. Sie sind selbständig insbesondere in Ausübung der Polizei, der Rechtspflege und in der Führung ihrer Finanzen.

Die Verfassung ist in allen Kantonen[1]) demokratisch. Die unmittelbare Beteiligung der stimmfähigen Bürger an der Gesetzgebung ist in ihnen indeß in sehr verschiedener Weise geordnet. Die Regelung der Verwaltung[2]) und der Rechtspflege[3]) weist gleichfalls große Abweichungen auf.

In den Kantonen fungiert als oberste gesetzgebende Behörde: der große Rat oder der Landrat oder der Kantonsrat oder die Landsgemeinde, als oberste vollziehende: der Regierungsrat oder der kleine Rat oder der Staatsrat.

---

[1]) In einigen Kantonen namentlich in solchen mit vorwiegend Alpwirtschaft herrschen noch in vielfacher Beziehung recht primitive Zustände.

[2]) Für die Verwaltung ist ein Teil der Kantone in Bezirke eingeteilt.

[3]) Ein eidgenössisches Zivilgesetzbuch soll im Jahre 1912 in Kraft treten.

In den Gemeinden ist der Gemeinderat mit dem Gemeindepräsidenten (Amman, maire, syndic) als Vorsitzendem mit der Ausführung der Verwaltung betraut.

Militärwesen[1]).

Zuständigkeit des Bundes.

Das Schweizer Bundesheer ist bekanntlich ein Milizheer[2]). Es besteht

a) aus den Truppenkörpern der Kantone ;

b) aus allen Schweizern, welche nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber militärpflichtig sind.

Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Die Gewalt des obersten Kriegsherrn liegt grundsätzlich bei der Bundesversammlung, ihr allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären. Im Kriegsfalle verfügt der Bund über das Heer, und wählt die Bundesversammlung den Oberbefehlshaber.

Die Gesetzgebung über das Heerwesen, die gesamte Ausbildung und die Bewaffnung des Heeres ist Bundessache.

Die oberste Leitung der Militärverwaltung und die Oberaufsicht über die Verwaltung des kantonalen Militärwesens stehen dem Bundesrat zu, der sie durch das eidgenössische Militärdepartement besorgen läßt.

Der Bundesrat läßt durch die gleiche Behörde die Handhabung des kantonalen Kontrollwesens überwachen und hat über dasselbe die erforderlichen Vorschriften zu erlassen[3]). Er bestimmt die Termine, zu denen die einzelnen Truppen zu Übungen eingezogen werden.

---

[1]) Die in diesem Teile enthaltene detaillierte Darstellung militärischer Verhältnisse erscheint uns notwendig, um ein zutreffendes Urteil über die Bemessung der Ersatzsteuer zu ermöglichen.

[2]) Für die Organisation und Ausbildung der gesamten Schweizer Wehrkraft sind maßgebend die Bestimmungen des B. G. v. 12. April 1907, betr. die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche sich auf die s. g. Militärartikel der B. Vf. von 1874 und die alte Militärorganisation vom gleichen Jahre stützen. Das Gesetz ist seit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

[3]) Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909.

Durch die Bundesversammlung werden die Zahl und der Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten, die Zahl und die Zusammensetzung der Truppenkörper und Heereseinheiten und der Bestand ihrer Stäbe, die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Kompagnieen, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen festgesetzt.

Der Bund bildet alle nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenkörper und Stäbe.

Die Bundesversammlung bestimmt die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung, deren Ersatz und Unterhalt zu leistende Enschädigung.

Zuständigkeit der Kantone.

Im übrigen stehen innerhalb ihres Gebietes auch den Kantonen kriegsherrliche Befugnisse zu.

Sie stellen die Kompagnien und Bataillone der Infanterie und die Dragonerschwadronen auf, ernennen die Offiziere ihrer Einheiten und die Infanterieoffiziere der Stäbe ihrer Füsilierbataillone, verwalten und unterhalten das Kriegsmaterial der Truppen und rüsten diese nach den eidgenössischen Vorschriften aus.

Die Aufgebote der Truppen zu den militärischen Übungen werden durch die Militärbehörden der Kantone vollzogen.

Zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern können die Kantone über ihre Truppen verfügen, sofern dies der Bund nicht tut.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten.

Das Territorium der Eidgenossenschaft wird in sechs Divisionskreise eingeteilt, die aus den kantonalen Kompagnie-, Bataillons- oder Regimentskreisen — Rekrutierungs- oder Militärkreise genannt — gebildet werden.

Diesen Rekrutierungskreisen (1 — 12 für den Kanton)[1]) stehen Kreiskommandanten vor. Sie sind nach Bedarf in Sektionen (ihre Zahl ist sehr verschieden) unter Leitung von Sektionschefs geteilt.

---

[1]) Der Kanton Baselstadt bildet z. B. nur einen Rekrutierungskreis.

Die Kreiskommandanten und Sektionschefs, kantonale Verwaltungsbeamte i. d. R. zugleich Milizoffiziere, führen über die Wehrpflichtigen Stammkontrollen, die die Grundlage für das gesamte militärsiche Kontrollwesen bilden. Sie haben von jedem Wehrpflichtigen, der auf ihrem Gebiete sich aufhält oder niederläßt, die Ausweise über die Erfüllung seiner Wehrpflicht in einem Dienstbüchlein, das ihm bei der Aushebung eingehändigt wird, zu verlangen, bezw. ihm dieselben darin auszustellen.

Die Dienstpflicht.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Ein Teil der Wehrpflicht ist die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes, die Militärdienstpflicht. Diese beginnt grundsätzlich mit dem Jahre, in dem das zwanzigste und endigt mit dem Jahre, in dem das achtundvierzigste Altersjahr vollendet wird.

Diensttauglichen Jünglingen kann der Eintritt in den Militärdienst schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters gestattet werden.

Für die Dienstpflicht der Offiziere bestehen besondere Bestimmungen.

Die Wehrpflichtigen müssen sich in dem Jahre, in dem sie das neunzehnte Altersjahr zurücklegen, an ihrem Wohn- oder Heimatsort zur Aushebung stellen. In der Schweiz wohnende Wehrpflichtige sollen sich in dem Rekrutierungskreise stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen, im Ausland wohnende Wehrpflichtige entweder an ihrem Heimatsorte oder in dem Kreise ihres letzten schweizerischen Wohnortes.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr kann der Bundesrat die Aushebung der diensttauglichen Mannschaft des neunzehnten und achtzehnten Altersjahres anordnen.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen auf Grund einer körperlichen Untersuchung[1]) und einer Prüfung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten[2]) ausgeschieden in:

---

[1]) Es darf niemand von der Dienstpflicht befreit werden, welcher die körperliche und geistige Eignung zum Dienst in einer Truppengattung besitzt.

[2]) In betreff ersterer erstreckt sich das Examen auf eine Prüfung im Lesen, Rechnen, Aufsatz, Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassung). Die körperliche Leistungsfähigkeit wird geprüft in Weitsprung, Heben und Lauf.

a) Diensttaugliche
b) zu Hülfsdiensten Taugliche
c) Dienstuntaugliche.

Es kann jedoch der Entscheid über die Tauglichkeit bis auf vier Jahre verschoben werden.

Zugleich mit der Aushebung werden die Diensttauglichen einer Truppengattung und die zu Hülfsdiensten Tauglichen den verschiedenen Hülfsdiensten[1]) zugeteilt.

Die Diensttauglichen haben die Militärdienstpflicht zu erfüllen[2]). Diese erstreckt sich:

a) Auf den Instruktionsdienst, d. i. der gesamte praktische und theoretische Ausbildungsdienst in der Rekrutenzeit und während der verschiedenen späteren Übungen — Wiederholungskursen;

b) auf die Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, auf die Instandhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung, auf die Teilnahme an den Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsinspektionen, sowie an den vorgeschriebenen Schießübungen und auf die Befolgung der für das Verhalten außer Dienst geltenden Vorschriften;

c) auf den aktiven Dienst (d. i. der Dienst nach ausgesprochener Mobilmachung bezw. in der Pikettstellung zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und zwecks Ruhe und Ordnung im Innern).

Das Heer wird in drei Heeresklassen eingeteilt: Auszug, Landwehr und Landsturm. Im Auszug dienen die Dienstpflichtigen vom zwanzigsten bis zum zurückgelegten zweiunddreißigsten Jahre, in der Landwehr vom dreiunddreißigsten bis zum zurückgelegten vierzigsten und im Landsturm vom ein-

---

[1]) Der Hilfsdienst hat den Zweck, bei der Mobilmachung, beim Heere und bei den Dienstzweigen, sowie bei den eidg. und kantonalen Behörden Hilfsarbeiten (Pionierarbeiten und Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen u. a. m.) zu leisten. Bei den Hülfsdiensten bestehen keine militärischen Grade.

[2]) Im Kriege ist jedoch auch der nicht dienstpflichtige Schweizer verpflichtet, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

undvierzigsten bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahr. In den Landsturm können auch Freiwillige und Leute, die sich zufolge ihrer körperlichen Konstitution nicht zum Dienst in den beiden anderen Heeresklassen eignen, eingereiht werden.

Bei der Kavallerie dauert die Dienstpflicht im Auszug nur zehn Jahre.

Hauptleute[1]) aller Truppengattungen bleiben im Auszug bis zum zurückgelegten achtunddreißigsten, in der Landwehr bis zum zurückgelegten vierundvierzigsten Lebensjahr.

Stabsoffiziere sind im Auszug und in der Landwehr bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahr dienstpflichtig.

Im Landsturm sind sämtliche Offiziere bis zum zurückgelegten zweiundfünfzigsten Altersjahr dienstpflichtig. Mit ihrem Einverständnis können Offiziere auch über diese Altersgrenze hinaus verwendet werden[2]).

Die Ausbildung des Heeres beginnt mit dem Vorunterricht, d. h. dem Turnunterricht im schulpflichtigen Alter und der Ausibldung im Schießen vor dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter.

Instruktionsoffiziere[3]) — ihre Zahl wird von der Bundesversammlung für jede Truppengattung festgesetzt — leiten die Rekrutenausbildung und bilden Unteroffiziere und Offiziere in den Kadres-Schulen aus.

Die Ausbildung der Truppeneinheiten, Truppenkörper und Heereseinheiten ist Sache der Truppenoffiziere[3]).

Der Instruktionsdienst besteht in dem Dienst in den Rekrutenschulen und in den Wiederholungskursen im Auszug und in der Landwehr.

---

[1]) Das Schweizer Offizierkorps bildet drei Klassen: Subalterne Offiziere (Leutnant und Oberleutnant), Hauptleute und Stabsoffiziere, letztere vom Major bis zum Oberstkorpskommandanten.

[2]) Bei Kriegsgefahr kann der B. R. den Übertritt von einer Heeresklasse in die andere verschieben.

[3]) Das Schweizer Heer hat keine Berufsunteroffiziere und nur wenige Berufsoffiziere, „Instruktionsoffiziere“ genannt. Diese sind ständig besoldet wie die Beamten; die Truppenoffiziere (Milizoffiziere) dagegen nur dann, wenn sie in Dienst treten.

Der Dienst in den Schulen hat für Rekruten eine Dauer von

65 Tagen bei der Infanterie und den Genietruppen
90 „ „ „ Kavallerie
75 „ „ „ Artillerie und den Festungstruppen
60 „ „ den Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen.

Im Auszug finden die Wiederholungskurse alljährlich in der Dauer von 11, bei der Artillerie und den Festungstruppen in der Dauer von 14 Tagen statt. Soldaten, Gefreite, Korporale[1]) haben 7, bei der Kavallerie 8, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts 10 Wiederholungskurse zu bestehen.

In der Landwehr findet nur ein Wiederholungskurs von 11 Tagen für Soldaten, Gefreite und Korporale statt. — Für die anderen Chargen, mit Ausnahme der Kavallerie, finden alle 4 Jahre in dieser Heeresklasse 11tägige Übungen statt. Die 2—3 Einrück- bezw. Entlassungstage zählen noch besonders.

Der Landsturm kann nach Bedarf zu Übungen von 1—3 Tagen Dauer einberufen werden.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, bei einer Neuorganisation der Verbände, einer Neubewaffnung u. dgl. besondere Kurse anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen.

Alle mit Gewehren bewaffneten Soldaten und Unteroffiziere sowie die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jedes Jahr an vorschriftgemäß abzuhaltenden Schießübungen in Schießvereinen teilzunehmen.

Die Waffen- pp. Inspektionen finden einmal jährlich statt und zwar für die im betreffenden Jahr nicht Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Gemeinden an besonders hierfür anzusetzenden Inspektionstagen.

Diese Inspektionen dienen für die Landwehr gleichzeitig als Kontrollversammlungen.

Die Unteroffizierschulen (für Soldaten und Gefreite) dauern bei der Kavallerie, der Artillerie, den Genie- und Festungs-

---

[1]) Im Unteroffizierkorps unterscheidet man aufwärts: Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier.

truppen 35, bei den anderen Truppengattungen 20 Tage. Die neuernannten Korporale erhalten dann ihre weitere Ausbildung in der Rekrutenschule. Unteroffiziere werden in der Offizierschule zu Offizieren ausgebildet. Die Dauer derselben beträgt bei der Infanterie, der Kavallerie und den Festungstruppen 80, bei der Artillerie und den Genietruppen 105, bei den Traintruppen 60, bei der Sanitätstruppe, den Verpflegungstruppen und für die Pferdeärzte 45 Tage.

Neu ernannte Leutnants werden in einer Rekrutenschule praktisch weitergebildet.

Zur Beförderung zum Hauptmann haben die Oberleutnants von kombattanten Truppengattungen eine Zentralschule I (30 Tage) zu besuchen und eine Rekrutenschule als Einheitskommandant zu bestehen.

Für die Beförderung vom Hauptmann zum Major ist der Besuch der Zentralschule II (50 Tage) Vorbedingung.

Außerdem werden weitere zur Offiziersausbildung erforderliche taktische, technische Kurse und Schießschulen von der Bundesversammlung jährlich angeordnet.

Die zum Generalstabsdienst bestimmten Offiziere haben zu ihrer besonderen Ausbildung drei Generalstabsschulen zu bestehen, die erste zu 70, die zweite zu 42 und die dritte zu 21 Tagen. Jedoch kann die Bundesversammlung noch weitere Übungskurse in diesem Dienst anordnen.

Außerdem werden jährlich eine Anzahl Generalstabsoffiziere und event. auch Trupenoffiziere zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung herangezogen.

Die Eisenbahnoffiziere haben einen besonderen Kurs von 20 Tagen zu bestehen, und werden hierauf nach Bedürfnis zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung oder zu Spezialkursen des Generalstabes einberufen.

Die Stäbe werden außer zu ihrem praktischen Dienst mit der Truppe jedes zweite Jahr zu taktischen Übungen in der Dauer von 11 Tagen und die höheren Truppenführer mit ihren Stabschefs ebenso zu operativen Übungen einberufen.

Jeder Wehrmann ist verpflichtet, den Grad, für welchen er geeignet befunden wird, zu bekleiden und den hierfür

vorgeschriebenen Dienst zu leisten und jedes ihm übergebene Kommando zu übernehmen. Versäumter Dienst soll — in der Regel innerhalb Jahresfrist und durch Dienst gleicher Art — in gleichem Umfange nachgeholt werden.

Es existiert zur Zeit keine Übersicht über die von der Militärorganisation 1907 vorgeschriebenen Dienstleistungen des Soldaten und der verschiedenen Chargen.

Nachstehende Tabellen der Botschaft vom 10. März 1906 zum Entwurf der M.O. 07 sollen jedoch laut einer mir von gut unterrichteter Stelle gemachten Mitteilung die durch das geltende Gesetz geschaffenen Verhältnisse im großen und ganzen richtig darstellen.

Es müssen aber außerdem bei allen Kursen und Schulen noch die oben erwähnten zwei bis drei Einrück- bezw. Entlassungstage und ferner für Schießübungen außer Dienst wenigstens je $^1/_2$ Tag berechnet werden, sodaß z. B. beim Infanteriesoldaten noch hinzuzurechnen wären: 16 Tage für Organisation und Entlassung + 10 Tage für Schießübungen außer Dienst (vom 21. bis 40. Altersjahr pro Jahr $^1/_2$ Tag).

Bei den anderen Truppengattungen ergeben sich ganz ähnliche Verhältnisse für den Soldaten, sodaß man sagen kann, daß die gesamte Dienstleistung desselben bei den verschiedenen Truppengattungen durchschnittlich 200 Tage beträgt.

Bei den Chargierten variieren die Dienstleistungen so stark, daß sich hier eine Norm nicht leicht berechnen läßt.

Soldaten.

	Infanterie	Kavallerie	Artillerie	Genie
	Tage	Tage	Tage	Tage
Auszug.				
Rekrutenschule	70	90	70	70
Wiederholungskurse	77	88	77	77
Waffeninspektionen	5	2	5	5
	152	180	152	152
Landwehr.				
Wiederholungskurse	11	—	11	11
Waffeninspektionen	7	10	7	7
Landsturm.				
Waffeninspektionen	8	8	8	8
	178	198	178	178

Unteroffiziere.

	Infanterie Tage	Kavallerie Tage	Artillerie Tage	Genie Tage
Korporal.				
Auszug.				
Rekrutenschule	70	90	70	70
Unteroffizierschule	20	35	35	35
	90	125	105	105
Korporal/Gefreite.				
Rekrutenschule	70	90	70	70
Wiederholungskurse	77	88	77	77
Waffeninspektionen	5	2	5	5
	242	305	257	257
Landwehr.				
Wiederholungskurse	11	—	11	11
Waffeninspektionen	7	18	7	7
Landsturm				
Waffeninspektionen	8	—	8	8
Total	268	323	283	283
Wachtmeister.				
Wiederholungskurse, abzüglich 4 (Kavallerie 2)				
Waffeninspektionen	40	20	40	40
	308	343	323	323

Leutnants und Oberleutnants.

	Infanterie Tage	Kavallerie Tage	Artillerie Tage	Genie Tage
Auszug.				
Rekrutenschule	70	90	70	70
Unteroffizierschule	20	35	35	35
Wiederholungskurs	11	11	11	11
Rekrutenschule[1])	—	—	—	—
Offizierschule	80	80	105	105
Leutnant	181	216	221	221
Rekrutenschule	70	90	70	70
Schieß-, Patrouillen- und technische Kurse	—	11	14	27
Wiederholungskurse	55	66	66	66
Oberleutnant	306	383	371	384
Wiederholungskurse	66	33	55	55
Schießschule	14	—	—	—
	386	—	426	439
Landwehr.				
Wiederholungskurse	22	—	22	22
Total	408	416	448	461

[1]) Eventuell muß hier noch die Dauer einer Rekrutenschule mit 70 (90) Tagen hinzugezählt werden.

Hauptleute.

	Infanterie Tage	Kavallerie Tage	Artillerie Tage	Genie Tage
Auszug.				
Bis zum Leutnant ohne Wiederholungskurse	170	205	210	210
Wiederholungskurse	198	198	198	198
Rekrutenschule als Leutnant	70	90	70	70
Schieß-, Patrouillen- und technische Kurse	14	11	14	27
Unteroffizierschule oder Kadreßschule als Oberleutnant	—	35	—	—
Zentralschule I	30	30	30	30
Taktischer Kurs 3×11	—	33	—	—
Technischer Kurs als Hauptmann 2×20	—	—	—	40
Rekrutenschule als Einheitskommandant	70	90	70	70
	552	692	592	645
Landwehr.				
Wiederholungskurse (eventuell 2 mal)	11	—	11	11
Total	563	692	603	656

Majore.

	Infanterie Tage	Kavallerie Tage	Artillerie Tage	Genie Tage
Dienst im Auszug als Hauptmann	552	692	592	645
Zentralschule II als Hauptmann	60	60	60	60
Dienst im Auszug als Major vom 39.—44. Altersjahr:				
Wiederholungskurse	66	66	66	66
Taktische, Schieß- und technische Kurse	—	33	30	40
½ Rekrutenschule als Major	23	—	28	35
Zentralschule III	—	—	—	—
	701	—	776	846
Landwehr vom 44.—48. Altersjahre:				
Wiederholungskurse[1])	11	—	11	11
Total	712	851	787	857

[1]) 2 mal mit ½ Bat.

Ausrüstung und Fürsorge

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung werden dem Wehrmann vom Bunde unentgeltlich (mit Ausnahme des Schuhzeugs, das er sich in den Zeughäusern zu ermäßigten Preisen kaufen kann) verabfolgt.

Die Gegenstände bleiben in der Regel während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes, der verpflichtet ist, sie in gutem Zustande zu erhalten und für schuldhaften Verlust oder Beschädigung haftet. Im Dienst unbrauchbar gewordene Waffen pp. werden ersetzt.

Der Wehrmann, der seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum.

Die im Auszuge eingeteilten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie[1]) sind verpflichtet, ständig ein diensttaugliches Reitpferd zu halten. Die Kavalleriepferde werden vom Bunde angekauft oder vom Manne selbst gestellt. Sie werden in den Remontekursen zugeritten, eingeschätzt und an die Mannschaft abgegeben.

Für vom Bunde angekaufte Pferde hat der Übernehmer bei der Übergabe die Hälfte des Schätzungswertes zu bezahlen. Für vom Manne selbst gestellte Pferde zahlt der Bund dem Manne bei der Übernahme die Hälfte des Schätzungswertes. Die vom Manne bezahlte Hälfte des Schätzungswertes — bei selbstgestellten Pferden die zu Lasten des Mannes gelassene Hälfte — wird durch jährliche Rückzahlung eines Zehnteiles amortisiert. Nach zehn Jahren geht das Pferd in den Besitz des Mannes über.

Das Pferd bleibt in Händen des Mannes, solange er im Auszug dienstpflichtig ist. Es ist von ihm außer Dienst auf eigene Kosten vorschriftsmäßig zu ernähren und zu pflegen, darf aber auch sonst zu jedem, die militärische Diensttauglichkeit nicht beeinträchtigenden Gebrauch verwendet werden.

---

[1]) Bei der Aushebung wird für die sich zur Kavallerie meldenden jungen Leute ein amtliches Zeugnis darüber verlangt, daß der Mann oder seine Angehörigen in der Lage sind, ein Kavalleriepferd anzuschaffen und zu halten.

Der Mann hat das Pferd zu jedem Dienst zu stellen, zu dem er einberufen wird. Bei unverschuldetem Abgang im Dienst wird ihm das Pferd vergütet.

Die Kavalleriepferde sind Eigentum des Bundes, ihre Verwendung und ihr Zustand außer dem Dienst wird von Offizieren der Waffe überwacht.

Die Offiziere beschaffen sich ihre Bekleidung selbst und werden für deren Anschaffungskosten entschädigt. Die übrige Ausrüstung wird ihnen vom Bunde unentgeltlich geliefert.

Für die Haltung von Dienstpferden entrichtet der Bund den Oberstleutnants und Offizieren höheren Grades, die im Auszug ein Kommando führen, sowie den Generalstabsoffizieren eine jährliche Entschädigung für ein wirklich gehaltenes Pferd.

Für Pferde, die von Offizieren in den Dienst mitgebracht werden müssen, wird ein tägliches Mietgeld ausbezahlt.

Die Kavallerie-Offiziere sind unter Umständen verpflichtet, zeitweise für die Wartung ihrer Pferde und für ihre Bedienung Zivilbediente zu stellen.

Der im Dienst stehende Wehrmann erhält vom Staate Sold[1]), Verpflegung und für Dienstreisen Reiseentschädigung. Der Staat sorgt für seine Unterkunft.

Für die besonderen Waffen- pp. Inspektionen erhält die Mannschaft weder Sold noch Verpflegung.

Sämtliche Friedensübungen, namentlich die Rekrutenschulen sollen zeitlich so angeordnet werden, daß die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Beruf möglichst wenig gestört werden.

---

[1]) Im Instruktions- und aktiven Dienst beträgt der Sold 1. für den Rekruten 50 Rp. 2. Für den Soldaten: a) für die Kavalleristen, Fahrer, Trainsoldaten, Krankenwärter fr. 1; b) für die übrigen 80 Rp. 3. für den Gefreiten, unberitten 90 Rp; beritten fr. 1,20. 4. Für Korporale, unberitten fr. 1, beritten fr. 1,50. 5. für Wachtmeister, unberitten fr. 1,50, beritten fr. 2. 6. für Fouriere fr. 2. 7. Für Feldweibel fr. 2,50. 8. für Adjutant-Unteroffiziere (ausgenommen Stabssekretär) fr. 3.

Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sollen für die Dauer desselben von der Gemeinde ausreichend unterstützt werden[1]).

Der Bund versichert die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen.

Dispensationen[2]) von Übungen (Schulen, Kursen oder dergl.) sind nur zulässig : aus Gründen der Gesundheit und ausnahmsweise in dringlichen anderen Fällen. Das Einreichen eines Zeugnisses des behandelnden Arztes bezw. eines amtlichen Gutachtens ist hierzu erforderlich. Die Entscheidung haben bei kantonalen Truppen die kantonalen, bei eidgenössischen Truppen die eidgenössischen Militärbehörden.

Finanzwesen.

Die Bundesfinanzen.[3])

Seit dem Jahre 1848 sind in der Geschichte des eidgenössischen Staatshaushalts zwei Abschnitte zu unterscheiden : Die Periode bis 1874 unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 und die Zeit seit 1874, d. h. seit der Totalrevision dieser Verfassung.

Da innerhalb der ersten Periode zu wiederholten Malen größere Truppenkörper zum Schutze der Grenzen hatten aufgeboten werden müssen, und ferner die Umänderung der Feuerwaffen in den sechziger und zu Anfang der siebziger Jahre sehr erhebliche Kosten verursacht hatten, waren bei den dem

---

[1]) Unterstützungsberechtigt sind zunächst die Ehefrau und die Kinder des Wehrmanns, sodann Verwandte, für die er sorgt oder mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führt. Die Unterstützung soll im allgemeinen den durchschnittlichen Tagesverdienst des Mannes abzüglich des Betrages seiner persönlichen Verpflegungskosten nicht überschreiten.

[2]) Auf die Personenklassen, die unter Umständen vom Militärdienst teilweise oder ganz befreit bezw. zeitlich oder dauernd von demselben ausgeschlossen sind, kommen wir im Kapitel „Kreis der Steuerpflichtigen“ zu sprechen.

[3]) Diesem Kapitel ist vornehmlich zu Grunde gelegt: J. H. Imbodens Aufsatz „Bundesfinanzen“, Teil a des Artikels „Staatsfinanzen“ im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von Reichesberg Bern 1908.

jungen Bundesstaate zur Verfügung stehenden bescheidenen Mitteln die Finanzen der Eidgenossenschaft im Jahre 1874 keine sehr glänzenden.

Die festen Staatsschulden waren auf fr. 27 600 000 angewachsen, und die Vermögensrechnung des Jahres 1874 schloß mit einer Unterbilanz von fr. 3 072 991.

Die in der revidierten Verfassung von 1874 vorgesehene Vermehrung der Kompetenzen des Bundes — namentlich auf dem Gebiete des Militärwesens und der Volkswirtschaft — ließ daher eine Erweiterung seiner Einnahmequellen doppelt notwendig erscheinen. Infolgedessen wurden der Eidgenossenschaft überlassen die Hälfte des Bruttoertrages der bisher ausschließlich von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern sowie der ganze Ertrag der Zölle und Posten, von dem bisher von Seiten des Bundes ein Teil an die Kantone abgegeben war.

Die Ausgaben des Bundes wurden nunmehr bestritten[1]) nach Art. 42 d. B. Vf. von 1874 :

a) Aus dem Ertrag des Bundesvermögens ;
b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle ;
c) aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung ;
d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung ;
e) aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern ;
f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Trotzdem brachten auch die nächsten Jahre unter der Herrschaft der revidierten Bundesverfassung keine gute Finanzlage für den Bund. Die Kosten des nunmehr fast vollständig zentralisierten Militärwesens waren von den gesetzgebenden Körperschaften bei ihren Beratungen über die Verfassung auf annähernd 11 Millionen geschätzt worden, und man

[1]) Zu diesen Einkünften kam später noch der Ertrag des Telephonmonopols und verschiedener Gebühren.

glaubte, daß sie durch den Wegfall der Entschädigungen an die Kantone für Zölle und Posten sich allein schon würden ungefähr decken lassen. Bald jedoch stiegen sie auf 12 Millionen und mehr an, sodaß dadurch das Gleichgewicht des Bundeshaushalts gestört wurde und nun ein Defizit das andere ablöste.

Nachdem es aber den gesetzgebenden Körperschaften ganz besonders durch die Erhöhung der Zollgebühren gelungen war, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederherzustellen, begann für die eidgenössischen Finanzen ein Aufschwung, der abgesehen von zwei vorübergehenden Unterbrechungen bis heute angedauert hat.

Imboden schreibt 1908[1]) : „Das reine Staatsvermögen ist Ende 1906 auf 107 Millionen frs. angewachsen. Daneben besitzt der Bund noch zwei Fonds für Amortisationszwecke im Gesamtbetrage von $14^1/_2$ Millionen frs. und einen Münzreservefonds von rund $13^1/_2$ Millionen frs. Im Gegensatz zum deutschen Reiche, wo von den Bundesstaaten Matrikularbeiträge bezogen werden, ist die Eidgenossenschaft seit 1849 nie mehr in den Fall gekommen, die in der Bundesverfassung vorgesehenen Geldkontingente von den Kantonen zu beziehen."

Auch heute bezieht der Bund keine andere direkte Steuer als den Militärpflichtersatz.

Nach wie vor sind die Zölle die ergiebigsten Einnahmequellen des Bundes[2]). Sie werden durch Gesetz und Verträge auf eine Reihe von Jahren festgesetzt und sind zu verschiedenen Malen erhöht.

Dem Anwachsen der Zolleinnahmen stehen aber auch vermehrte Ansprüche auf fast allen Gebieten der Bundestätigkeit

---

[1]) a. a. O. S. 730.

[2]) Das dem Bund im Jahre 1887 übertragene Alkoholmonopol hat keinen Einfluß auf den Bundeshaushalt, weil dessen Reinertrag unverkürzt den Kantonen zukommt.

Bei der Errichtung der Schweizer Nationalbank 1905 hat der Bund auf die bisher von den Emissionsbanken bezogene Banknotenkontrollgebühr verzichtet. Eine wenn auch bescheidene Einnahme erwächst dem Bund aus dem Anteil ($^1/_3$) an dem Reingewinn dieser Bank. —

Der Haushalt der schweizerischen Bundesbahnen ist völlig von dem des Staates getrennt.

gegenüber, wie Beiträge an Anstalten, an öffentliche Werke, an Handel, Industrie und Landwirtschaft. Daneben haben sich auch die Ausgaben für das Militär erheblich gesteigert. Die Mehranforderungen, die die neue M. O. an die Bundeskasse stellt, wurde z. B. auf 3 200 000 frs. geschätzt[1]).

So[2]) schildert denn kurz „ein Auslandsdeutscher"[3]) „das normale Verhältnis in der Finanzgebahrung zwischen Bund und Kantonen" folgendermaßen :

„a) Der Bund bestreitet in erster Linie seine eigenen Ausgaben aus eigenen Einnahmen.

b) Er führt verhältnismäßig bedeutende Barmittel aus dem Alkoholmonopol (ganz), der Militärsteuer (halb) zur Verwendung an die Kantone.

c) Er zahlt große Subventionen an die Volksschulen der Kantone (2 frs. pro Kopf), an deren Mittelschulen aller Art an Regulierungsarbeiten, Straßenbauten und sonstige Kulturausgaben."

Die Kantonsfinanzen[4])

Die Einnahmen der Kantone setzen sich hauptsächlich zusammen aus direkten und indirekten Steuern, Regalien, dem gesetzlichen Anteil an die Bundesfinanzen[5]) und den Bundessubventionen[6]).

Die direkten Steuern mit Einschluß der Erbschafts- und Schenkungssteuer betragen durchschnittlich ca. $^1/_3$ der Gesamteinnahmen, die indirekten Steuern ca. 15%.

---

[1]) Botschaft des B. R. vom 10. 3. 1906 betr. den Entwurf einer neuen Militärorganisation S. 27 :

„Mehrausgaben und Mindereinnahmen müssen deshalb zusammen auf etwa 3 200 000 geschätzt werden."

[2]) Auf die Stellung der Militärsteuer in der Eidgenössischen Staatsrechnung kommen wir später in Teil II g der Arbeit zu sprechen.

[3]) S. 39 in „der deutschen Finanz-Reform der Zukunft" 3. Teil von „Staatsstreich oder Reformen" von einem Ausland-Deutschen.

[4]) Wir entnehmen diese Angaben vorzugsweise dem Aufsatz Steigers „Kantonsfinanzen", Teil b des Artikels „Staatsfinanzen" a. a. O.

[5]) Zur Deckung beliebiger Ausgaben. — Ohne diese Einkünfte könnte kaum ein einziger Kanton seine Ausgaben decken.

[6]) Zur Deckung bestimmter Ausgaben für gewisse vom Kanton auf sich genommene Leistungen.

Die Einnahmen aus Regalien sind bedeutend.

Im ganzen betrugen in den letzten Jahren (vor 1908) die jährlichen Bundesbeiträge ca. 15 Millionen frs. oder frs. 4,60 per Kopf. — 1900 ergaben sich z. B. folgende Summen :

Alkoholmonopol[1])	6,45	Mill. frs.
Patenttaxe (der Handelsreisenden)	0,36	„ „
Militärsteuer[2])	1,54	„ „
	8,35	Mill. frs.
Bundessubventionen aller Art	7,04	„ „
	15,39	Mill. frs.

Eine Zusammenfassung der Ausgaben stellt sich ungefähr folgendermaßen : Allgemeine Verwaltung, Gerichts-, Justiz- und Polizeiwesen ca. 10 — 15% aller Ausgaben ; — Erziehung und Bauten brutto ca. 40 — 50%, Militär, Landwirtschaft, Armen- und Sanitätswesen brutto ca. 10 — 15%. Der Rest verteilt sich auf Zinsen und auf verschiedene Ausgaben.

Die kantonalen Steuersysteme.[3])

Die Kantone beziehen Steuern in der Form von Kopf-, Einkommen-, Vermögen-, Ertrag- und Verkehrsteuern[4]).

Die Kopfsteuer erscheint in einigen Kantonen als Aktivbürgersteuer, in anderen als eigentliche Personal- und Kopfsteuer.

Die Vermögens- u. Einkommensteuern.

Steiger teilt die Vermögens- und Einkommensteuern der Kantone in vier Gruppen :

---

[1]) Der Nettoertrag der Alkoholverwaltung wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl unter die Kantone verteilt.

[2]) Auf die Stellung der Militärsteuer im Rahmen der kantonalen Staatshaushaltungen kommen wir im Teil IIg zurück.

[3]) Wir folgen in diesem Kapitel hauptsächlich den Ausführungen Steigers in seinem Aufsatz „Steuern (kantonale)“ im Handwörterbuch der schweizer. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von Reichesberg, Bern 1909.

[4]) Die Verteilung der Steuerbefugnisse der einzelnen Kantone hinsichtlich des gleichen Subjekts für das nämliche Objekt wird geregelt durch die in Art. 46 Abs. 2 d. B. Vf. für erforderlich erklärten bundesgesetzlichen Bestimmungen betr. die Doppelbesteuerung und die auf diese Bestimmungen basierte bundesrechtliche Praxis.

a) Kantone mit nur Vermögenssteuer und keiner Einkommensteuer[1]).

b) Kantone mit getrennter Besteuerung des Vermögens für sich und des Einkommens, aber bloß aus Arbeitsertrag[2]).

c) Die dritte Gruppe bildet der Kanton Bern.

Dieser Kanton spezialisiert die Art des Einkommens aus Arbeit, aus den Zinsen von Renten und denen von Mobilien. Eine Vermögenssteuer kennt der Kanton nur bei den Immobilien und den Wertschriften, welche als Pfand für eine Forderung gegeben worden sind, den sogen. unterpfändlichen Titeln.

d) Kantone mit einem dem preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz sehr ähnlichen System[3]): erstens Zusammenfassung aller Einkommensquellen einschließlich des Einkommens aus Vermögen zu einer Gesamtsteuermasse und progressive Besteuerung dieses Gesamteinkommens, und zweitens Mehrbelastung des sogenannten „fundierten" oder „arbeitslosen", aus Vermögen fließenden Einkommens, durch eine Vermögensteuer.

Der Steuerfuß ist in den einzelnen Kantonen sehr ungleich. In den meisten kantonalen Steuergesetzen ist die Belastung des Vermögens gegenüber den Einkommen aus Arbeitserwerb eine unverhältnismäßig starke[4]).

---

[1]) Schwyz, Nidwalden, Glarus, Appenzell J.-Rh. und der Kanton Genf (die Stadt Genf hat die taxe professionelle fix sur le revenu). Schwyz besteuert als Einkommen bloß Renten und Pensionen. Appenzell J.-Rh. kennt nur die Grundsteuer. Mobiliarbesitz und Kapitalien sind nicht versteuerbar bei der Staatssteuer.

[2]) Zu dieser Gruppe gehören die meisten Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg. Wallis hat neben einer Einkommensteuer für Renten-Saläre eine Gewerbesteuer für das gewerbliche Einkommen.

[3]) Zu dieser Gruppe sind zu rechnen die Kantone Baselstadt, Baselland, Solothurn, Tessin, während die Kantone Zürich und St. Gallen mit ähnlichen Steuergesetzentwürfen sich beschäftigen.

[4]) Eine ganz besonders hohe Belastung der kleinen Vermögen findet in Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Neuenburg statt.

Die Besteuerung der Immobilien.

Die Besteuerung der Immobilien differiert in den einzelnen Kantonen ganz besonders[1]).

Die außerhalb des Kantons in der Schweiz liegenden Immobilien können allgemein nur dort besteuert werden, wo sie sich befinden.

Auch der Schuldenabzug wird in den einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt[2]).

Die Besteuerung der Mobilien.

Bei der Besteuerung der Mobilien finden wir in den einzelnen Kantonen ebenfalls nicht unwesentliche Verschiedenheiten[3]).

---

[1]) Landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude sind steuerfrei in Genf; ebenso in Schwyz „die zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Fonds". Wallis besteuert zwei Drittel des Schätzungswertes, Bern 50 %. Solothurn landwirtschaftliche Grundstücke zu 70 % des Katasterwertes, in Zug nach „mäßigem Ertragswert", in Schaffhausen und Aargau nach „zehnjährigem Durchschnitt des Verkehrswertes", in Schaffhausen letzterer zu 75% berechnet. Appenzell A.-Rh. bestimmt Verkehrswert, Thurgau Ertragswert; Waadt schreibt Katasterwert vor, Neuenburg Verkaufswert, ebenso Genf in der Hauptsache. —

Die im Ausland liegenden Liegenschaften werden in Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh. besteuert. Luzern Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf besteuern nur die im Kanton gelegenen Immobilien.

[2]) In Appenzell J.-Rh. hat der Schuldner nur das Recht, die für den belasteten Teil der Liegenschaft bezahlte Steuer von der Zinszahlung an den Gläubiger abzuziehen. Baselland und Aargau knüpfen keine weiteren Bedingungen an den Schuldenabzug. Bern, Wallis, Genf gestatten den Schuldenabzug nicht, wenn der Hypothekargläubiger außerhalb des Kantons wohnt. Dasselbe ist der Fall in Luzern, Uri, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Waadt, Neuenburg, wenn der Eigentümer der Liegenschaft außerhalb des Kantons wohnt. Die Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen machen den Schuldenabzug abhängig von der Proportion, in der die auf der Liegenschaft ruhenden Schuldbriefe zu den Gesamtschulden und zum Gesamtvermögen des Eigentümers stehen. Genf gestattet den Schuldenabzug überhaupt bloß bis zu fr. 50 000.

[3]) Steuerfreiheit für Vieh als Steuerkapital ist z. B. in Bern, Zug, Freiburg, Appenzell J.-Rh. (s. oben), Graubünden, Wallis. In der Praxis wird sie freilich auch noch in einigen anderen Kantonen ausgeübt. Genf schließt von der Besteuerung aus: „Les animaux destinés à l'exploitation agricole."

Die Besteuerung des Hausrates und der Erntevorräte findet gleichfalls in den einzelnen Kantonen nach verschiedenen Grundsätzen statt.

Das Einschätzungsverfahren.

Aber auch das Einschätzungsverfahren ist in den einzelnen Kantonen nicht gleich. Es vollzieht sich teils nach einer amtlichen Einschätzung[1]), teils auf Grund einer von Pflichtigen in der Regel „nach bestem Wissen und Gewissen“ schriftlich aufzusetzenden Steuererklärung.

In einigen Kantonen zieht das Unterlassen der Steuererklärung gar keine strafende Maßregel nach sich, in anderen werden Bußen für eine solche Versäumnis erkannt[2]), wieder in anderen zieht sie den Verlust des Rekursrechtes nach sich[3]) und schließlich wieder in anderen Kantonen bestehen diesbezüglich beide Maßregeln zu Recht[4]).

In Betreff der Vergünstigungen, die bei der Einschätzung gewährt werden, ist zu unterscheiden zwischen den Kantonen, die unter allen Umständen einen bestimmten Abzug gewähren[5]), und den Kantonen, welche die Steuer verlangen auf alles Einkommen und Vermögen, ausgenommen von den Personen, die ein gewisses Minimalvermögen oder -einkommen nicht besitzen[6]).

Witwen und Waisen erhalten erhebliche Vergünstigungen in Baselstadt, Glarus und St. Gallen, in fast allen anderen Kantonen nur geringe.

Arbeitsunfähige genießen in einigen Kantonen Vorteile[7]).

In Baselstadt und Genf werden Unglücksfälle (Hagel, Überschwemmung) berücksichtigt.

---

[1]) wie z. B. in den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Glarus.

[2]) z. B. in Schwyz, Baselstadt, Thurgau.

[3]) Baselland, Waadt.

[4]) wie in Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Neuenburg.

[5]) wie z. B. Zürich, Bern, Uri, Schaffhausen, Neuenburg.

[6]) Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau.

[7]) in Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Graubünden, Aargau; eventuell temporäre Steuerbefreiung in Glarus, Zug.

Verschiedene Kantone besteuern Dienstboten und Gesellen nicht oder nur von einem gewissen Einkommen an[1]).

Die Ausländer genießen vielfach besondere Vorteile[2]).

In der deutschen Schweiz ist bei Einschätzungen meistens der Einfluß der Gemeinderäte überwiegend, während in der französischen Schweiz und in einigen wenigen deutschen Kantonen der kantonale Fiskus ausschlaggebend sein soll[3]).

Ebenfalls sind die Bußensysteme wegen Steuerverheimlichung sehr ungleich[4]).

Nur in einem Teil der Kantone besteht die amtliche Inventarisation[5]).

Auch das Rekurswesen ist verschieden. Ist in vielen Kantonen der Regierungsrat oberste Rechtsinstanz, so entscheidet materiell wie formell in einigen[6]) eine richterliche Behörde in letzter Instanz, und wieder in anderen eine besondere Rekurskommissionen[7]).

---

[1]) z. B. Obwalden, Baselstadt, Aargau, Thurgau.

[2]) vor allem in Waadt, Neuenburg, Genf, Tessin, Graubünden, Obwalden.

[3]) Die Angaben der Steuerpflichtigen werden in erster Linie durch den Gemeinderat geprüft, in Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Zug, St. Gallen, Aargau, Tessin, Wallis. — Schon vor Beginn des Besteuerungsverfahrens wirkt die Kantonsbehörde mit in Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Thurgau, Waadt, Neuenburg.

[4]) Im Kanton Appenzell A.-Rh. soll z. B. trotz amtlicher Inventarisation schlecht gesteuert werden, weil dort nur einfache Nachsteuer vom Gesetzgeber vorgesehen ist. Auch im Kanton Zürich besteht bei Steuerdefraudationen nur die einfache Nachsteuer bis auf 5 Jahre zurück. In Aargau muß der doppelte Betrag der defraudierten Summe und zwar soweit zurück, wie die Defraudation stattgefunden hat, bezahlt werden; in Bern doppelter Betrag der defraudierten Summe, auf 5 Jahre zurück bei Landesanwesenden, auf 10 Jahre zurück bei Landesabwesenden. In den Kantonen Schaffhausen und Waadt soll die gute Steuerschätzung nicht nur in der amtlichen Inventarisation, sondern zum großen Teil in den drakonischen Bußen ihre Begründung finden. In Waadt z. B. muß die zehnfache Summe bezahlt werden.

[5]) Diese ist eingeführt in Luzern, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau und auf Verlangen im Kanton Zürich.

[6]) in Uri, Schwyz, Zug, Tessin, Waadt, Wallis, Genf.

[7]) Zürich, Freiburg, Glarus, Baselland, Solothurn, Waadt.

In einigen wenigen Kantonen[1]) kann den rekursierenden Steuerpflichtigen das Handgelübde zur Bestätigung ihrer Aussagen anbefohlen werden, was dann auch noch in Thurgau und St. Gallen zur amtlichen Inventarisation im Todesfall führen kann.

Bei dieser Verschiedenheit der bestehenden kantonalen Steuersysteme fehlte für eine Bundessteuer die gemeinsame Basis, die eine Neuveranlagung zu derselben unnötig gemacht hätte[2]).

Die geschichtliche Entwicklung der Militärsteuergesetzgebung.

Die Anfänge einer Wehrsteuer gehen in der Schweiz auf die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts zurück.

Unter dem Loskaufsysteme mußten dort in einigen Kantonen die Militärpflichtigen neben der Stellung eines Ersatzmannes noch eine Montierungsabgabe leisten. Aus dieser entwickelte sich unter französischen Einfluß die Wehrsteuer[3]).

---

[1]) Thurgau, St. Gallen, Baselstadt.

[2]) Schott nennt die Steuern, die sich auf bereits bestehende Steuern stützen, gewissermaßen einen Prozentsatz einer (wie z. B. die Österreichische Wehrsteuer), oder mehrerer anderer Steuern zusammen (wie z. B. die serbische Wehrsteuer) betragen „Steuersteuern". Döhling — „Vergleich der bestehenden Wehrsteuern" Inaugural-Dissertation Würzburg 1909 S. 35: „Erfordern so die Schweizer Bestimmungen eine Steuerveranlagung sämtlicher Steuerpflichtiger, so hat Österreich durch die Zugrundelegung seines Personaleinkommensteuergesetzes vom 25. 10. 1896 diese Arbeit erspart. Das von der Steuerbehörde kommissionell festgesetzte Personaleinkommen wird der zur Festsetzung der Militärtaxe bestimmten politischen Behörde mitgeteilt und von dieser verwertet."

Fersch „Die Wehrsteuer. Eine vergleichende Studie", im Schanzschen Finanzarchiv 1911 S. 195: „Serbien basiert dabei seine Wehrsteuer auf bereits bestehende Steuern, sodaß also eine Neuveranlagung der Pflichtigen nicht nötig ist. Die Wehrsteuer beträgt einen gewissen Prozentsatz sämtlicher an den Staat gezahlten direkten Steuern. Serbien hat also, kurz gesagt, eine proportionale „Steuer-Steuer".

[3]) Döhling: „Vergleich der bestehenden Wehrsteuern", Inaugural-Dissertation, Würzburg 1909. S. 9.

Der Keim zu ihrer Entwicklung wurde gelegt in Bern 1804; in St. Gallen, Aargau[1]) und Zürich 1805[2]). In letzterem Kanton finden wir sie als eine geringe, sich aber später finanziell gut entwickelnde Abgabe, die in einem Gesetz vom Jahre 1834 zum ersten Mal den Namen „Militärpflichtersatz" führt.

Andere Kantone waren inzwischen dem Beispiel Zürichs gefolgt[3]), wichen aber in der Durchführung wesentlich von diesem Kanton ab.

So finden wir denn in den einzelnen Kantonen ganz verschiedene Wehrsteuern[4]), die auch in ihren finanziellen Anforderungen der Bevölkerung gegenüber wesentlich von einander abweichen, sodaß z. B. im Durchschnitt der Jahre 1875 und 76 im Kanton Uri $^1/_6$ cts, im Kanton Neuenburg dagegen 64 cts per Kopf der Bevölkerung erhoben wurden[5]).

Das Ende dieses bunten Wehrsteuergemisches hatte die revidierte Bundesverfassung von 1874 vorgesehen, indem sie am Schluß des Art. 18 bestimmte: „Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen"

---

[1]) daselbst hatte der Militärpflichtige sich zu montieren; für die Armen besorgte die Gemeinde die Montierung; jeder milizpflichtige Landesabwesende mußte, falls er nicht nachdiente, der Gemeinde den Betrag einer kompletten Montur bezahlen.

[2]) Seite 158 in „Die deutsche Finanz-Reform der Zukunft" 3. Teil von „Staatsstreich oder Reformen" von einem Auslandsdeutschen, Zürich 1907.

[3]) Luzern folgte 1806; Graubünden 1809 (wo sie zuerst noch ein Aequivalent für Kleidung war und 1839 zu einer nach Vermögen abgestuften Abgabe wurde). Solothurn 1816; Baselstadt und Wallis 1817; Freiburg und Uri 1819; Baselland 1831; Glarus 1840; Thurgau 1841; Waadt 1846; Neuenburg und Tessin 1849; Zug 1852; Obwalden und Schwyz 1856; Genf 1860; Appenzell A.-Rh. und Nidwalden 1873.

[4]) „Meist wurden sie strenger und sorgfältiger gehandhabt, sobald die allgemeine direkte Staatssteuer eindrang und bessere Unterlagen schuf. Immerhin blieb der Rahmen bei der Wehrsteuer ein etwas roherer; Deklaration war bei ihr stets ausgeschlossen und die Kantone Schaffhausen, Baselstadt, Baselland, Glarus, Neuenburg, Waadt, Genf und Wallis begnügten sich mit einer Besteuerung nach Klassen ohne genaue individuelle Feststellung". S. Auslanddeutscher a. a. O. S. 159.

[5]) Btsch. d. B. R. an d. B. V. vom 4. 2. 1878.

und, wie schon oben erwähnt, den bisherigen Einnahmen „die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern“ hinzufügte.

„Diese finanzielle Verschiebung entsprach vollauf den durch die stärker zentralisierte Militärverwaltung dem Bunde zugeschobenen, den Kantonen abgenommenen Lasten und die Bestimmung der Einheitlichkeit für alle Kantone war die Konsequenz aus der neuen Beziehung dieser Steuer auf die Bundesfinanzen“[1]).

Hiermit hatte sich aber der Bund eine nicht ganz einfache Aufgabe gestellt, da, wie wir oben sahen, es erstens überhaupt noch keine Bundessteuer und daher auch keinen eidgenössischen Kataster gab, auf dem die Militärsteuer aufzubauen gewesen wäre, und zweitens, wie wir an gleicher Stelle klarzulegen versucht haben, die Kantone kein einheitliches kantonales Steuersystem hatten, welches der Eidgenossenschaft für die neue Bundessteuer als Grundlage hätte dienen können. Eine solche mußte daher erst durch Gesetz geschaffen werden.

Bereits am 17. Mai 1875 legte der Bundesrat mittelst Botschaft einen Gesetzentwurf vor, der am 23. Dezember desselben Jahres als eidgenössisches Gesetz in der Bundesversammlung fertiggestellt, aber in der Volksabstimmung vom 9. Juli 1876 verworfen wurde[2]).

In diesem Gesetz[3]) hatte man eine progressive Einkommensteuer gewählt mit einer in jedem Fall hinzutretenden Personal-

---

[1]) G. Cohn: „Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung“. Jena 1879. S. 52.

[2]) Das Referendumsbegehren wurde unterstützt von 80 549 Stimmen. Bei der Abstimmung wurden abgegeben: 156 157 für das Gesetz, 184 894 dagegen.

[3]) Wir geben hier nur insoweit den Inhalt der beiden durch das Volk verworfenen Gesetze wieder, als er im Hinblick auf die Bestimmungen des 1878 in Kraft getretenen B. G. uns von besonderem Interesse zu sein scheint. Die 3 Entwürfe und Gesetze sind im Anhang beigefügt.

taxe von fr. 8. Die Steuerpflichtigen waren in 21 Klassen eingeteilt, wobei die Steuer in der ersten Klasse bei einem Einkommen bis zu fr. 500 = fr. 8 betrug, und mit 3% des Einkommens in der letzten Klasse bei einem Einkommen von 9000 frs. und darüber endigte[1]). Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollten 1000 frs. reinen Vermögens zu 80 frs. reinen Erwerbs veranschlagt werden. Bei Vermögen dagegen, das in landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden angelegt ist, waren 1000 frs. reinen Vermögens nur zu 60 frs. reinen Erwerbs in Anschlag zu bringen.

Ferner hatte man bei Minderjährigen und solchen Volljährigen, die in ungeteilter Haushaltung mit den Eltern lebten, die volle Heranziehung der Anwartschaft auf Vermögen von Eltern und Großeltern für die Berechnung der Militärsteuer vorgesehen.

Die Eltern sollten für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne solidarisch haftbar sein.

Der Bund sollte berechtigt sein, sich bei den Verhandlungen der kantonalen Militärsteuerbehörden durch einen Abgeordneten mit beratender Stimme vertreten zu lassen.

Eine eidgenössische Revisionskommission von 9 Mitgliedern sollte endgültig entscheiden, wenn von Seiten des eidgenössischen Militärdepartements gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons das Begehren um Revision gestellt würde. —

Der Entwurf zu einem zweiten Gesetz ging durch die Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1876 der Bundesversammlung zu. Aber auch das auf Grund dieses Entwurfes aus der Bundesversammlung hervorgegangene Gesetz vom 27.

---

[1]) Das Klassensystem mit Einschätzung wurde gewählt, weil die Mehrzahl der — namentlich französischen — Kantone dasselbe hatten, und man davon leichtere Durchführung und auch den Vorteil erwartete, daß „die 25 allgemeinen Steuergesetzgebungen davon weder direkt noch indirekt berührt würden.“ s. Auslandsdeutscher a. a. O. S. 160.

März 1877 wurde — allerdings mit geringer Majorität[1]) — bei der Volksabstimmung verworfen.

In diesem zweiten Gesetz ging man auf die den Schweizern geläufigere Kombination einer progressiven Vermögens- und Einkommensteuer über, wozu jetzt in jedem Fall eine Personalsteuer von nur 7 frs. kam.

Ferner sollte anstatt der vollen Heranziehung der Anwartschaft auf Vermögen von Eltern oder Großeltern nun auch bei Minderjährigen oder solchen Volljährigen, die in ungeteilter Haushaltung mit den Eltern lebten, dieser Betrag nur zur Hälfte herangezogen werden.

Einkommen bis zu 600 frs. sollten bei denjenigen freigelassen werden, welche überhaupt kein höheres Einkommen haben. Die Einkommensteuer hob mit 1,25 bei 700 frs. an, um bei 1000 frs. 3 % zu erreichen; die Vermögenssteuer setzte mit 0,5 $^0/_{00}$ bei 1000—20 000 frs. ein, um mit 2,5 $^0/_{00}$ bei 160 000 frs. zu endigen.

Eine Haftpflicht der Eltern kennt dieses Gesetz überhaupt nicht.

Die Bundesrevisionskommission war fallen gelassen. —

Unverzüglich wurde ein neuer Entwurf vom Bundesrat ausgearbeitet und der Bundesversammlung mit der Botschaft vom 23. April 1878 vorgelegt. Das hieraus entstandene Gesetz wurde am 28. Juni 1878 von der Bundesversammlung genehmigt und trat, da die Gegner desselben die zum Referendum erforderlichen 30 000 Stimmen nicht aufzubringen vermochten (es kamen nur 6606 Unterschriften für das Referendum zu Stande), als „Bundesgesetz betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878[2]) am 15. Oktober 1878 in Kraft.

---

[1]) Refr. begehren: 63 300 Stimmen. | 170 000 Stimmen mit ja, 181 000 Stimmen mit nein.

[2]) „taxe d'exemtion du service militaire", in den französischen und „tassa d'esenzione dal servicio militare" in den italienischen Kantonen genannt.

Für die veränderte Stellung des Schweizer Volkes zu dem dritten Gesetz sind mutmaßlich folgende Gründe bestimmend gewesen :

1) Ein vermehrtes nationales und politisches Verständnis für den Wert eines solchen Bundesgesetzes ;

2) der an den Tag gelegte energische Wille der gesetzgebenden Körperschaften, die nun einmal in Art. 18 und 42 e der Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmungen wahr zu machen.

3) Die peinliche, schon Jahre lang (von 1874—1878) währende Finanzfrage zwischen Bund und Kantonen, die um so fühlbarer und als um so ungerechter empfunden wurde, je länger sie dauerte[1]).

4) Der Umstand, daß die Bestimmungen im dritten Gesetz einfacher und kürzer und daher für die Hauptmasse des

---

[1]) Cohn a. a. O. S. 56 äußert sich hierüber folgendermaßen: „Der wesentliche Unterschied des dritten Gesetzes gegenüber den früheren, die vom Volke verworfen wurden, besteht darin, daß von der bisherigen Progression in der Beziehung des Vermögens und Einkommens abgesehen wird. Jedenfalls ein merkwürdiges Mittel der Popularität für eine Volksabstimmung, doppelt merkwürdig im Jahre des deutschen Sozialistengesetzes; ja so sehr merkwürdig, daß ich mir einen Zweifel gestatten möchte, ob nicht hier vor dem „post hoc ergo propter hoc“ zu warnen sei, und ob nicht vielmehr ein allgemeines Gefühl der Nachgiebigkeit gegenüber der dritten Anstrengung der gesetzgebenden Körperschaften am meisten für den Verzicht auf das Veto gewirkt hat, da schon bei der zweiten Abstimmung die Zahl der Nein viel geringer geworden war, als sie bei der ersten Verwerfung gewesen, und da nach der zweiten Verwerfung eine peinliche Finanzfrage zwischen Bund und Kantonen entstanden war durch die Weigerung der Kantone, welche hohe kantonale Ersatzsteuer hatten, ihre Bruttohälfte angesichts der großen Ungleichheit der Beiträge anderer Kantone zu zahlen.“ — Die Kantone Neuenburg, Zürich und Solothurn hatten nämlich 1877 die Ablieferung der von ihnen für 1876 bezogenen Militärsteuerhälfte verweigert. Auch Aargau hatte eine geringere Steuersumme abgeliefert. Die B. V. zwang aber nach einem von Seiten des B. R. sehr energisch geführten Federkriege die Kantone auf Grund des Art. 42 d. B. Vf. e. zur verfassungsmäßigen Zahlung, wenn auch der letzte Passus des Art. 18 d. B. Vf. sich bisher noch nicht hätte verwirklichen lassen (Bericht d. B. R. an die B. V. 4. 2. 1878).

Volkes leichter faßlich sind[1]) und ferner den kantonalen Verhältnissen mehr Rechnung tragen[2]).

Dem Gesetz folgte „zum Zweck einer gleichmäßigen Durchführung" eine Vollziehungsverordnung des Bundesrats vom 16. Oktober 1878, an deren Stelle demnächst diejenige vom 1. Juli 1879 trat.

Der Inhalt dieser zweiten Verordnung besteht im wesentlichen heute noch zu Recht, ist jedoch in vielen Punkten ergänzt bezw. abgeändert[3]). Sie begleitete ein „Kreisschreiben des eidgenössischen Finanzdepartements an sämtliche Kantonsregierungen" vom 5. Juli 1879. Ferner enthielt besonders wichtige Direktiven und Vorschriften zur Erzielung einer einheitlichen Militärsteuerbehandlung u. a. das Kreisschreiben vom 12. 12. 1883.

Eine große Zahl von Publikationen und Kreisschreiben von Seiten der Bundesbehörden hat die Besteuerung speziell der Schweizer im Ausland notwendig gemacht. In einem Teil derselben werden den Kantonen die zwischen der Schweiz und den Auslandstaaten bestehenden Niederlassungsverträge klargelegt, ein anderer Teil — vor allem das Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössischen Stände vom 27. Oktober 1885 und das seines Finanzdepartements an sämtliche

---

[1]) Hierüber äußert sich der Auslandsdeutsche a. a. O. S. 160: „Die Bestimmung des ersten Gesetzes, wonach 1000 frs. Vermögen behufs höherer Belastung des fundierten Einkommens mit einem Einkommen von 80 frs. angesetzt werden sollte, hatte bei der Abstimmung sehr schädlich gewirkt, indem viele des Glaubens waren, das werde als wirkliche Rendite angesehen."

[2]) Über diesen Punkt schreibt der Züricher Korrespondent der Kölnischen Zeitung in derselben am 30. 12. 1910: „Die etwas verwickelten Bestimmungen und die Tatsache, daß die Entwürfe nicht genügend den kantonalen Verhältnissen Rechnung tragen, hatten die beiden Verwerfungen durch das Volk verschuldet."

[3]) Vornehmlich durch die Bundesratsbeschlüsse vom 19. 2. 1886, vom 8. 7. 1887; vergleiche auch Bundesbeschluß betr. Abänderung des Beschlusses vom 21. 8. 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang d. B. R. v. 28. 6. 1895; vom 20. 6. 1892, ferner durch Kreisschreiben des B. R. v. 8. 7. 1903 betr. Bestimmungen des B. G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. 3. 1893 Art. 175 ff.: Verordnung über das Militärkontrollwesen v. 18. 10. 1909.

Kantonsregierungen vom 10. Juni 1886 — enthielt im besonderen Bestimmungen inbetreff „der gleichen und gesetzmäßigen Behandlung aller militärsteuerpflichtigen Landesabwesenden."

Zu erwähnen sind hier ferner verschiedene Verordnungen und Kreisschreiben des Bundesrats (vom 24. April 1885 ; 14. September 1888 ; 20. September 1897), die sich mit der Rückerstattung bezahlter Militärpflichtersatzsteuern bei Dienstnachholung beschäftigen. Dieselben beziehen sich vorwiegend auf Artikel der Militär-Organisation von 1874. Die durch die M. O. von 1907 bedingte Revision dieser Erlasse soll bisher noch nicht durchgeführt sein.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes fanden in strafrechtlicher Beziehung eine Ergänzung durch das Bundesgesetz vom 29. 3. 1901[1]).

Art. 9 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung berechtigt und verpflichtet die Kantone, durch gesetzliche Rechtsvorkehren dafür zu sorgen, daß die Militärsteuerpflichtigen die Steuer pünktlich entrichten.

Außer den gewöhnlichen Beitreibungsverfahren hatten daher eine Anzahl Kantone zu dem Mittel des zwangsweisen Abverdienens gegriffen. Der Militärsteuerpflichtige wurde in eine Kaserne oder sonstige Militäranstalt einberufen, bezw. polizeilich in dieselbe eingebracht. Hier wurde ihm Gelegenheit gegeben, durch Arbeit die schuldige Militärsteuer abzuverdienen[2]).

Diese zwangsweise Einberufung war indessen vom Bundesgericht als verfassungswidriger Schuldverhaft[3]) angesehen und daher für unzulässig erklärt.

Infolge dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung durften nun die Kantone das Abverdienen der Steuer in dieser Form nicht mehr anwenden.

---

[1]) Betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 (s. Text im Anhang).

[2]) Durch einen Tag Arbeit reduzierte sich im allgemeinen die Steuerschuld um 2 bis 3 frs. Der Abverdiener erhielt Kost und Logis in der Kaserne und hatte sich der militärischen Disziplin unterzuordnen.

[3]) Art. 59 Abs. 3 d. B. Vf. besagt: „der Schuldverhaft ist abgeschafft."

Dadurch ging der Ertrag der Militärsteuer besonders in den Kantonen, die dieses Mittel viel angewandt hatten, erheblich zurück[1]), da nunmehr viele Pflichtigen, denen mit der Zwangsvollstreckung nicht beizukommen war, die Bezahlung einfach verweigerten.

Inzwischen war bundesgerichtlicherseits erkannt worden, daß die Belegung einer schuldhaften Nichterfüllung einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit mit einer öffentlichen Strafe zulässig sei. In der Märzsession der Bundesversammlung von 1896 wurde daher folgender Antrag gestellt: „Der Bundesrat wird eingeladen, sei es durch Ergänzung des Bundesgesetzes betr. den Militärpflichtersatz, sei es durch Erlaß eines besonderen Gesetzes, es zu ermöglichen, daß Militärersatzpflichtige wirksamer, als es durch den bloßen Rechtstrieb geschehen kann, zur Zahlung der Ersatzsteuer herangezogen werden können." Dieser Auffassung schloß sich der Bundesrat an und legte einen Gesetzentwurf vor mit der Begründung, „der Erlaß eines Gesetzes gegen die schuldhafte Nichterfüllung der Militärsteuerpflicht erscheine sowohl vom moralischen als vom fiskalischen Standpunkt aus gerechtfertigt und notwendig".

So entstand denn ein Gesetzentwurf betr. die Ergänzung des Bundesgesetzes von 1878, in welchem für das schuldhafte Nichtbezahlen der Militärsteuer eine von der kantonalen Militärbehörde festzusetzende Freiheitsstrafe angedroht, andererseits aber auch das freiwillige Abverdienen der Steuer als eine subsidiäre Leistung von denjenigen, welchen die Geldzahlung unmöglich sei, vorgesehen wurde. (s. Anhang).

---

[1]) So betrug z. B. im Kanton Zürich die rückständige Militärsteuer:

		davon schuldeten Landesanwesende
Ende 1894	Fr. 57 332	nur Fr. 8734
Ende 1895	Fr. 71 392	nur Fr. 13006
Ende 1896	Fr. 82 051	nur Fr. 23858

Infolge der Aufforderung zum Abverdienen wurde von rückständiger Militärsteuer bezahlt:

1894	Fr. 35 680
1895	„ 33 328
1896 nur noch	„ 6 340

Da aber anderseits das Bundesgericht auch entschieden hatte, daß die Nichtbezahlung der Militärsteuer keine anderen Folgen nach sich ziehen könne als diejenigen, welche aus der Nichtbezahlung einer anderen Steuer entstehen, ferner die ständerätliche Kommission in der im Entwurf ausdrücklich hervorgehobenen Möglichkeit des Abverdienens der Geldleistung durch Arbeit eine versteckte Wiedereinführung des Schuldverhaftes befürchtete, kam am 29. März 1901 ein Gesetz zu Stande, das den ordentlichen Richter (nicht die Militärbehörde) mit der Ahndung des schuldhaften Nichtbezahlens betraut, das Abverdienen aber überhaupt nicht erwähnt.

Die nunmehr notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Ergänzungsgesetz benutzte ein Teil der Kantone als Anlaß, die ganze Materie der Veranlagung und der Erhebung der Militärsteuer neu zu ordnen, d. h. die alten kantonalen Vollziehungsverordnungen aufzuheben bezw. zu revidieren ; ein anderer Teil der Kantone beschränkte sich auf den Erlaß einer speziellen kantonalen Ergänzungsverordnung zum Bundesgesetz von 1901.

Auf Grund des Art. 166 Satz 2[1]) der M. O. v. 1907 wurde am 10. April 1908 seitens des Bundesrates eine Verordnung betr. „die Ablieferung der Militärsteuer an den Bund“ erlassen.

Einige auf Grund der neuen Militärorganisation notwendig gewordenen Verordnungen stehen noch aus. Bis dahin bleiben laut Art. 221 der M. O. von 1907 die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Die zur Zeit geltenden kantonalen Vollziehungsverordnungen enthalten infolge der zahlreichen bundesrätlichen Verordnungen, Beschlüsse, Kreisschreiben und Bekanntmachungen wenigstens in den wesentlichsten Punkten der Veranlagung und Erhebung ähnliche Bestimmungen. Sie haben sämtlich dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegen.

Besonders erwähnenswert erscheint uns noch eine kürzlich (1910) erschienene Anleitung „betreffend das bei der Militär-

---

[1]) „Die Kantone haben die Hälfte des Reinertrages dem Bunde abzuliefern.“

pflichtersatztaxation zu beobachtenden Verfahren“[1]). Sie soll auf einer inoffiziellen Vereinbarung der Kreiskommandanten beruhen und gibt letzteren wie auch den Steuerkommissionen eine gute Handhabe für ihre Tätigkeit im Interesse einer gleichmäßigen eidgenössischen Veranlagung.

Das geltende Militärsteuersystem.

Der Kreis der Steuerpflichtigen.

Die Schweiz erhebt von jedem im dienstpflichtigen Alter befindlichen, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnenden Schweizer, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, an Stelle[2]) desselben die Militärsteuer.

Dieselbe haben ebenfalls zu entrichten die niedergelassenen Ausländer, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind, oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden (Art. 1 d. B. G.).

Von den Schweizern sind nach Art. 2 d. B. G. von der ganzen Militärsteuer enthoben :

a) die öffentlich unterstützten Armen, sowie die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen Erwerbsunfähigen mit

---

[1]) Dieselbe wurde uns seitens des Finanzdepartements des Kantons Baselstadt gütigst zur Verfügung gestellt.

[2]) Daß der Schweizer Gesetzgeber auf dem Standpunkt steht, daß die Militärsteuer einen Ersatz für die persönliche Leistung des Militärdienstes darstellt, geht insbesondere hervor:

a) aus dem Wortlaut des Art. 1 d. B. G. (s. Anh.),

b) aus der Bezeichnung des Wehrgeldes als „Militärpflichtersatz“ (B. Vf. Art. 18 u. B. G. (s. Anh.),

c) aus Art. 1 d. M. O. 07, welcher lautet: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfaßt: die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht“.

keinem oder einem für ihren und ihrer Familie Unterhalt nicht hinreichenden Vermögen[1]).

b) die infolge des Militärdienstes untauglich Gewordenen ;

c) die im Ausland Lebenden, die dort regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben ;

d) die nach bestandener Rekrutenschule vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie behufs des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;

e) nach bestandener Rekrutenschule die Landjäger und das Personal des Grenzwachkorps und der zur Besorgung der Heerespolizei bei den im Feld stehenden Truppen vorgesehenen Polizeikorps (Art. 62 d. M. O. 07).

Von der halben Steuer ihrer Altersklasse sind enthoben :

a) Wehrpflichtige, welche mindestens 8 Jahre Dienst getan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich geworden sind (Art. 6 d. B. G.) ;

b) nach mindestens 8jähriger Dienstzeit während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung, während welcher sie keinen Militärdienst zu leisten haben :
die Mitglieder des Bundesrats und der Bundeskanzler ;
die Geistlichen mit Ausnahme der Feldprediger ;
die Direktoren und das Personal von Krankenanstalten ;
desgleichen von Strafanstalten und Untersuchungsgefängnissen;
die im Kriegsfall unentbehrlichen Beamten und Angestellten

---

[1]) Das b. r. Kreisschreiben vom 12. 12. 1883 spricht sich hierzu unter 2 folgendermaßen aus: „Es ist Sache der kompetenten Steuerbehörden das Maß des Vermögens zu bestimmen, welches für die Besteuerung Erwerbsunfähiger die Grenze bilden soll.“ — „Art. 4 d. B. G. sieht beim Einkommen einen Betrag von Fr. 600 als nicht steuerpflichtiges Existenzminimum vor. Es erscheint nun dem Sinne des Gesetzes entsprechend, bei Erwerbsunfähigen hinsichtlich des zum Unterhalt notwendigen Vermögens ein analoges Verfahren in Anwendung zu bringen. Bei Berechnung eines Zinsertrages von 4 % wären demnach Erwerbsunfähige erst dann zu besteuern, wenn dieselben ein Vermögen von mehr als Fr. 15 000 besitzen.“

der noch zu bestimmenden,[1]) einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung (s. Art. 13 d. M. O. 07 u. Art. 6 d. B. G.).

Für die Militärsteuer der Minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne sind die Eltern haftbar (s. Art. 9 d. B. G.). Haftpflicht der Eltern.

Die Form, die Höhe und die Dauer der Steuer.

Die Militärsteuer besteht nach Art. 3. u. 4 d. B. G. in einer Personaltaxe von 6 frs. und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Als solcher werden berechnet :

von jeden fr. 1000 reinen Vermögens fr. 1.50

„ „ „ 100 „ Einkommens fr. 1.50.

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als fr. 1000, so fällt es außer Berechnung. Von dem Betrage des reinen Einkommens eines jeden Pflichtigen werden fr. 600 nicht in Anschlag gebracht.

Diese einfache[2]) Jahressteuer eines Pflichtigen soll nach Art. 3 d. B. G. den jährlichen Betrag von 3000 frs. nicht übersteigen.

Unter dem Begriffe „reines Vermögen“ ist nach Art. 5 A 1 das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden zu verstehen. Das Vermögen, das in landwirtschaftlichen Gründstücken und Gebäuden besteht, soll nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes — abzüglich der Hypothekenschulden — angesetzt werden ; es sollen nicht berechnet werden die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie das nötige Handwerks- und Feldgerät.

Die Anwartschaft[3]) auf elterliches bezw. großelterliches Vermögen wird nach Art. 5 A 2 d. B. G. zur Hälfte, im

---

[1]) Die diesbezügl. Verordnung des B. R. steht noch aus. Art. 13 Ziffer 6 d. M. O. 07.

[2]) Im Gegensatz zur Kriegssteuer s. Art. 8. d. B. G.

[3]) Der Begriff der Anwartschaft ist vorhanden, wenn dem Pflichtigen ein direktes gesetzliches Beerbungsrecht zusteht. Kreisschr. d. eidg. F. D. v. 5. 7. 1879.

Verhältnis der Kinder bezw. der Großkinder angerechnet[1]), wenn nicht der Vater persönlichen Militärdienst[2]) leistet oder die Militärsteuer bezahlt.

Unter dem reinen Einkommen ist nach Art. 5 B a, b zu verstehen einerseits

a) der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist, — die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, nicht aber die Haushaltungskosten, sowie 5% des im Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht ; und andererseits
b) der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, die Militärsteuer „bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen" für Jahrgänge, in denen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch Kriegsdienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird (Art. 8 d. B. G.).

Die Militärsteuerpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in dem das vierzigste Altersjahr vollendet wird. (Art. 1, 2, 3 d. M. O. 07).

Die Pflichtigen haben aber vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierzigsten Altersjahre nur die Hälfte der einfachen Steuer zu zahlen (Art. 7 d. B. G. u. Art. 3 d. M. O. 07).

Die kantonale Veranlagung der Steuer.

I. Zeit und Ort.

Die Veranlagung ist Sache der Kantone (Art. 12 d. B. G.). Sie hat für jedes Kalenderjahr (Art. 14 Abs. 1 d. B. G.) stattzufinden und zwar nach dem Stande vom 1. Mai des Steuerjahres (Art. 12 d. B. G. Abs. 1 u. Art. 2 d. br. V. V.)

---

[1]) Zur Besteuerung herangezogen wird also nur das Vermögen der Aszendenten, nicht etwa auch deren Einkommen.

[2]) Der Sohn eines Landsturmpflichtigen muß die Steuer zahlen (resp. die Hälfte des Vatergutes versteuern), da der Landsturm nicht als Dienst im Sinne des B. G. 5 A. 2 gilt.

Zu erfolgen hat sie an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zu diesem Termin seinen Wohnsitz hat (Art. 10 d. B. G.), und, wenn er einen solchen nicht hat, sich aufhält. (Rekursalentscheid des B. R. 7/11. 1884).

Die Unterlassung der Abmeldung ist für den Bezug der Ersatzsteuer nicht maßgebend. Derjenige Kanton hat das Recht zur Besteuerung, in welchem der Pflichtige am 1. Mai faktisch sich aufgehalten hat[1]).

Die Schweizer im Ausland werden vom Heimatkanton veranlagt, und, falls sie in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, von demjenigen Heimatkanton, wo sie oder ihre Vorfahren zuletzt domiziliert waren (Art. 13 d. B. G. u. br. V. V. Art. 1 b).

II. Vorbereitung

Die Vorbereitung zur Veranlagung liegt in der Hand der Kreiskommandanten, die von den Sektionschefs unterstützt werden, und der Steuerbehörden der Gemeinden.

Die Kreiskommandanten ergänzen bezw. stellen im April auf Grund der von ihnen geführten Stammkontrollen die nach Militärkreisen angelegten Militärsteuerkontrollen neu auf.

Die Gemeindebehörden versehen darauf diese Listen mit den vorschriftsmäßigen Steuerangaben.

Diese Angaben der Gemeindebehörden über Vermögen, Erbanwartschaft, Eltern bezw. Großeltern, Erwerb, Einkommen, Zahl der Kinder bezw. Großkinder können unter Benutzung der Gemeinde- und Staatssteuerregister gemacht werden. Diese Register sollen aber keineswegs maßgebend sein für die Festsetzung der Militärsteuer. Besitzt ein Militärsteuerpflichtiger oder dessen Eltern bezw. Großeltern Vermögen oder Einkommen in einer andern Gemeinde oder einem anderen Kanton,[2]) so hat die für die Ver-

---

[1]) Sollte sich ein Steuerpflichtiger gerade am 1. Mai auf der Wanderschaft befinden, so ist es Praxis geworden, daß der Kanton, in dem sich der Pflichtige am 1. Mai befand, auf sein Besteuerungsrecht verzichtet und es dem Anmeldeort überläßt, ihn auf seine Ersatzkontrolle zu nehmen.

[2]) z. B. ein militärsteuerpflichtiger Bürger des Kantons Basel-Stadt besitzt Grundbesitz in Luzern, der in der allgemeinen Vermögenssteuer in Luzern für diesen Kanton besteuert wird.

anlagung zuständige Gemeindesteuerbehörde die Pflicht, auch diese Faktoren genau festzustellen und für die Militärsteuer anzugeben.[1])

Die Kantone müssen sich zu Veranlagungszwecken gegenseitig unentgeltlich über alle in Frage kommenden Verhältnisse der Militärsteuerpflichtigen die nötigen Aufschlüsse geben und evtl. Vernehmungen anstellen. (Art. 3 d. br. V. V.)

Die Vorarbeiten für Veranlagung der im Ausland wohnenden Schweizer[2]) die nach Art. 13 d. B. G. Abs. 1 auf Grund besonderer Kontrollen alljährlich stattzufinden hat, sollen vonseiten der Kreiskommandanten und Sektionschefs schon möglichst früh vorgenommen werden. Zu ihrer Orientierung über die einschlägigen Verhältnisse können sie die Konsularbeamten bezw. die diplomatischen Vertreter im Ausland in Anspruch nehmen (Tax.-Anl. 1910).

III. Verfahren.

Die Voreinschätzung ist in den einzelnen Kantonen verschieden geregelt. Sie erfolgt im allgemeinen militärkreisweise und vielfach[3]) seitens sog. „Militärsteuerkommissionen".

Diese Kommissionen, für welche jene Feststellungen seitens der Gemeindebehörden, Kreiskommandanten und Sektionschefs die Grundlage zur weiteren Ermittelung und vorläufigen Festsetzung des Steuerbetrages bilden, setzen sich aus Mitgliedern der Militärsteuerverwaltung sog. „Militärmitgliedern" und aus Zivilmitgliedern zusammen. Erstere sind im allgemeinen der Kreiskommandant, ein bis zwei Sektionschefs, auch der Kriegskommissar, Militärdirektor oder der Vorsteher des Militärdepartements. Zu den Zivilmitgliedern gehören Staats- oder Gemeindebeamte des Kantons, auch Privatpersonen, jedenfalls

---

[1]) Kreisschr. d. eidg. F. D. v. 5. 7. 1879 und d. B. R. v. 12. 12. 1883.

[2]) wie z. B. Erforschung des Aufenthaltsortes, der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen bei Verwandten, bei den Gemeindebehörden, Veranlassung zur Selbsttaxation, Anfragen im Auslande, evtl. durch Vermittlung von Informationsbureaus und Bankgeschäften.

[3]) Im Kanton Baselstadt erfolgt die Einschätzung z. B. nicht durch eine Militärsteuerkommission, sondern durch die kantonale Steuerverwaltung.

also Persönlichkeiten, die auf Grund ihres amtlichen Berufes oder ihrer Privattätigkeit sich leicht in die Steuerverhältnisse der Pflichtigen hineinfinden.

Den Steuerkommissionen sind alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen; als solche bezeichnet die Tax.-Anl. 1910 folgende:

die neuangelegte und die letztjährige Pflichtersatztabelle;

die Anfragen über Vermögen und Einkommen am letzten Zahlungsort;

die alljährlich zu erlassenden Vermögensanfragen über sämtliche Pflichtige, deren Eltern nicht in der Taxationsgemeinde wohnen;

Auszüge aus den neuesten Besoldungslisten der festbesoldeten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Beamten, Angestellten und Arbeiter;

evtl. das Staats- bezw. Gemeindesteuerregister;

Eingaben von Ersatzpflichtigen und allfällige Selbsttaxationen von landesabwesenden Wehrpflichtigen.

Bei der Ermittlung des militärsteuerbaren Vermögens und Einkommens der Pflichtigen ist im besonderen von den Steuerkommissionen darauf zu achten, daß:

1. angefallenes Frauengut;
2. das Berufseinkommen der Ehefrau;
3. das dem Steuerregister **nicht** einverleibte, in einer anderen Gemeinde, einem anderen Kantone oder im Ausland liegende bezw. erworbene Vermögen und Einkommen eines Pflichtigen (Aktienbesitz, Beteiligung bei Kommanditgeschäften u. dergl.);
4. die sog. Nebeneinnahmen wie Tantiemen und Gratifikationen;
5. die Naturalentschädigungen (freie Station, freie Wohnung usw.) mit zur Versteuerung herangezogen werden.

Insbesondere „sollen die Kreiskommandanten dem in vielen Gemeinden bemerkbaren Bestreben, das Einkommen ungenügend zu versteuern, entgegentreten und darauf dringen, daß das Einkommen in den verschiedenen Gemeinden in möglichst

gleichmäßiger Weise und vollständig taxiert wird" (Tax.-Anl. 1910).

Militärsteuerpflichtige, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, und solche, die der Besteuerung zum ersten Male unterliegen (Rekrutenjahrgang) sollen vor die Kommission zur Auskunftsangabe und mündlichen Selbsttaxation zitiert werden (Tax.-Anl. 1910). Diesbezügliche Versäumnisse seitens der Militärsteuerpflichtigen werden in den meisten Kantonen mit hohen Bußen belegt[1]).

Aber auch andere Militärsteuerpflichtige haben das Recht, persönlich vor der Kommission zu erscheinen, um über ihre Verhältnisse mündlich Aufschluß zu erteilen.

Die Veranlagung muß spätestens bis Ende Mai ihren Abschluß gefunden haben (Art. 6 d. br. V. V.).

Der erstinstanzliche Taxationsentscheid soll dann sofort in Form eines Steuerzettels, welcher die Angaben über sämtliche Steuerfaktoren, die Rekursinstanzen und die Rekursfrist zu enthalten hat, dem Pflichtigen zugehen, während die Listen in angemessener Frist zur Einsicht bereit stehen[2]).

Eine Revision erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde, bei welcher auch vonseiten der Pflichtigen Einspruch erhoben werden kann[3]).

---

[1]) wie z. B. in Bern mit 5—20 Frs. und Verlust des Einspruchsrechts.

[2]) Art. 6 d. br. V. V. und 6 d. br. Kreisschr. vom 12. 12. 1883.

[3]) Die kantonalen Vollz.-Vorschriften geben diesbezügl. u. a. folgende Weisungen: Militärsteuerpflichtige, bezw. deren haftbare Eltern, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familien Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen, sowie öffentlich unterstützte Arme haben sich (resp. ihre Vormünder) durch ein gemeindeärztliches oder gemeinderätliches Zeugnis innerhalb der Rekursfrist bei der leitenden Aufsichtsbehörde hierüber auszuweisen, sofern sie Anspruch auf ganzen oder teilweisen Erlaß der Militärsteuer machen wollen. Solche Ausweise müssen in einem Teil der Kantone (wie z. B. in Bern) durch den Kreiskommandanten resp. Sektionschef, welche ihr Visum hinzufügen sollen, eingereicht werden. Andere Kantone (wie z. B. Baselstadt) wo die Bevölkerung räumlich mehr konzentriert ist, bestehen darauf, daß die Erwerbsunfähigen und Vermögensschwachen möglichst persönlich vor der zuständigen kantonalen Steuerbehörde erscheinen. Zürich verlangt ärztliches Zeugnis, St. Gallen

Von dieser Behörde werden dann die Taxationen genehmigt bezw. geändert und den Steuerpflichtigen die nötigen Mitteilungen gemacht.

Nachtaxation.

Eingeteilte Wehrpflichtige[1]), welche Dienst in einem Jahre versäumt haben, werden in demjenigen Kanton, in welchem sie im Jahre der Dienstversäumnis wohnen, veranlagt (Art. 1 d. V. V. vom 1. 7. 1879, abgeändert durch br. Beschluß vom 20. 6. 1892). Diese Listen sollen erst am Ende des Jahres von den Kreiskommandanten bezw. Sektionschefs abgeschlossen und den Steuerbehörden übergeben werden.

Die Heranziehung zur Steuer erfolgt dann in dem der Dienstversäumnis folgenden Jahre, nachdem die Steuerbehörde die Veranlagung der auf dem Wege der Separattaxation bereits veranlagten Wehrmänner nachgeprüft bezw. berichtigt oder die Pflichtigen selbst veranlagt hat (br. V. V. Art. 5, br. Kreisschreiben vom 12. 12. 1883. Punkt 5).

Die kantonale Erhebung der Steuer.

Die Erhebung der Militärsteuer liegt ebenfalls den kantonalen Behörden ob (Art. 12 d. B. G. Abs. 1).

Erhebung.

Diese haben Anspruch auf die Steuern des Kalenderjahres von denjenigen Pflichtigen, die zur Zeit der Veranlagung (1. Mai) in ihrem Kanton wohnen (Art. 10 d. B. G. Abs. 1 und Art. 2 d. br. V. V.): „Jeder, der an diesem Tage militärsteuerpflichtig ist, schuldet die ganze Jahressteuer, und es darf, wenn er auch bald nachher stirbt, kein Nachlaß gestattet werden; andererseits kann aber auch der Nachlaß der nach dem

---

Bescheinigung der Unterstützungsbehörde und des Physikalarztes; ebenso Graubünden Bescheinigung der Ortsarmenbehörde und des Bezirksarztes; gleichfalls Schaffhausen ärztliches Attest und Armutszeugnis als Ausweis. — Um den Sektionschefs wie den Richterämtern überflüssige Arbeit zu ersparen, sind in einigen Kantonen die Taxationskommissionen von der leitenden Behörde angewiesen, notorische Arme überhaupt nicht zu taxieren.

[1]) Das sind zu Schulen, Kursen, Schießübungen, Waffeninspektionen oder dergl. mehr einberufene Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite, Soldaten, Rekruten.

1. Januar und vor dem 1. Mai Verstorbenen nicht zur Militärsteuer herangezogen werden" (B. Bl. 1895 II 377).

Die Kantone sind, ebenso wie bei der Veranlagung auch beim Bezug der Steuer verpflichtet (Art. 3, Abs. 3 d. br. V. V.), sich gegenseitig die Hand zu bieten. Für die Erhebung im Interesse eines anderen Kantons können sie eine Bezugsgebühr bis zu 5 % des einkassierten Betrages bei letzterem in Rechnung bringen (Art. 3 Abs. 4 d. br. V. V.).

Bis zum 31. Dezember müssen die kantonalen Steuerrechnungen abgeschlossen werden (Art. 6 c. d. br. V. V.).

Auf die Steuer der Landesabwesenden hat der Heimatkanton Anspruch (Art. 10 d. B. G. Abs. 2) und, falls sie in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, derjenige, „wo sie oder ihre Vorfahren zuletzt domiziliert waren" (Art. 1 b, d. br. V. V.).

Auf die Steuer der eingeteilten Wehrpflichtigen, welche Dienst in einem Jahre versäumt haben, hat derjenige Kanton Anspruch, in welchem sie im Jahre der Dienstversäumnis wohnten (Art. 1 V. V. 1. 7. 1879, abgeändert durch br. Beschluß 20. 6. 1892).

Der Bezug selbst ist durch die kantonalen V. Vorschriften geregelt.

Er findet in fast allen Kantonen unter Aufsicht und Mitwirkung der Kreiskommandanten[1]) durch die Sektionschefs statt[2]). Über den Empfang wird im Dienstbüchlein quittiert (Art. 8 d. br. V. V.).

Die Steuereinziehung der sich nicht mehr im Kanton aufhaltenden bezw. landesabwesenden Militärsteuerpflichtigen wird im allgemeinen direkt von den Kreiskommandanten besorgt, die Sektionschefs sind aber auch verpflichtet, innerhalb ihrer Bezirke bei sich bietender Gelegenheit (persönliche Rückkehr des Steuerpflichtigen, Vermögensanfall u. dergl.) sofort für die Einziehung der rückständigen Militärsteuer zu sorgen.

Auch beim Bezug der Steuer von den Landesabwesenden sind nach Art. 3 d. br. V. V. Abs. 2 und Abs. 2 d. Art. 13

[1]) Tessin unter Aufsicht des Militärdepartements.

[2]) Baselstadt: „der Bezug der Militärsteuer liegt dem Finanzdepartement ob."

d. B. G. die kantonalen Behörden berechtigt, die Mitwirkung der diplomatischen Vertreter des Bundes im Ausland, der Konsularbeamten u. dergl. in Anspruch zu nehmen. Diese können das Inkasso der Steuer nur auf gütlichem Wege besorgen oder dessen Besorgung durch Dritte vermitteln, da ein Rechtszwang gegenüber Schweizern im Auslande behufs Einkassierung der Militärsteuern nach der bestehenden internationalen Praxis nicht angewendet werden kann (Kreisschreiben d. schweiz. F. D. vom 10. 6. 1886).

Ausweisschriften oder deren Erneuerung sollen die betr. Amtsstellen (Sektionschefs, Kreiskommandanten usw.) nur nach vorausgegangener Nachfrage bei den zuständigen Militärbehörden, d. h. wenn die militärischen Pflichten (Militärsteuerleistungen usw.) erfüllt sind, ausstellen (s. Anm. d. Tax.-Anl. 1910).

Die kantonalen V. Vorschriften geben im allgemeinen den Militärsteuerpflichtigen eine cr. vierwöchentliche Frist (Juni), ihre Steuerschuld zu begleichen.

Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Militärsteuerrückständen angemessene Fristen zu gestatten (Art. 11 d. B. G. Abs. 3).

Gegen Militärsteuerpflichtige, welche der Zahlungsaufforderung nicht Folge leisten, sollen die Kantone die gesetzlichen Rechtsvorkehren anordnen (Art. 9 d. br. V. V.).

Strafen.

Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, die Militärsteuer nicht entrichtet, soll vom Strafrichter mit Haft von 1—10 Tagen bestraft werden (Ergänz. G. Art. 1, Abs. 1).

Mit dieser Srafe kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von zwei Jahren, verbunden werden (Ergänz. G. Art. 1, Abs. 2).

Zahlungsfähige Landesabwesende, deren Wohnort bekannt ist, sollen nach Zustellung der beiden gesetzlichen Mahnungen bei Nichtbezahlung dem Gerichte ihres Heimatortes zur Bestrafung in contumaciam überwiesen werden (Tax.-Anl. 1910, Anm.). Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden (Ergänz. Ges. Art. 1, letzter Absatz).

Durch die Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Militärsteuer nicht aufgehoben (Ergänz. G. Art. 1, Abs. 5).

Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Militärsteuer fällig geworden ist (Art. 11 d. B. G. Abs. 2) und ist für Landesanwesende auf fünf Jahre, für Landesabwesende auf zehn Jahre festgesetzt (Art. 11 d. B. G., Abs. 1).

Rückerstattung. Die Rückerstattung bezahlter Militärsteuern auf Grund nachgeholten Dienstes findet vorläufig noch nach einer Verordnung (vom 24. 4. 1885) und 2 Kreisschreiben (vom 14. 9. 1888 und 20. 9. 1897) des Bundesrates statt. Nach diesen Bestimmungen, die sich auf Artikel der M. O. von 1874 — die Frage ist nach Inkrafttreten der M. O. von 1907 noch nicht neu geregelt — beziehen, hat das Nachholen versäumten Dienstes die Rückerstattung der bezahlten Militärsteuer zur Folge, und zwar von Seiten der Militärsteuerbehörde desjenigen Kantons, welcher die Steuer bezogen hatte. Es gilt bei mehreren Dienstversäumnissen die erste Dienstnachholung als Ersatz der ersten, die zweite als Ersatz der zweiten Dienstversäumnis. Ein Rückzahlungsvermerk wird in das Dienstbüchlein eingetragen.

Die Rechtsmittel.

Art. 12 Abs. 2 d. B. G. schreibt vor, daß in jedem Kanton eine Rekursinstanz einzurichten sei, die die Beschwerden betr. die Veranlagung und die Erhebung der Steuer gegen die Beschlüsse der unteren Behörden zu entscheiden hat. Diese Instanz ist in den meisten[1]) Kantonen der Regierungsrat.

In den Fällen, in denen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung g e s e t z l i c h e r Bestimmungen vorliegt (Bekanntmachung d. B. R. vom 18. 2. 1879), gibt es noch weitere Rechtsmittel. Es entscheidet alsdann der Bundesrat.

---

[1]) In einigen der Kleine Rat, wieder in anderen das Militärdepartement, in Appenzell die hohe Standeskommission, in Genf die Commission cantonale de recours, in Zürich die Militärdirektion und in Neuendorf le conceil d'Etat.

Gegen den Entscheid des Bundesrates kann der Beschwerdeführer an die Bundesversammlung rekurrieren[1]) (br. Kreisschr. vom 8. 7. 1903 und Art. 189 des Organis.-Ges.).

Die Verwendung des Steuerertrages.

Vom Gesamtbruttosteuerertrag können die Kantone in Abzug bringen die Ausgaben für die infolge Dienstnachholung zurückbezahlten Steuern und 8 % für die Bezugsunkosten (Art. 3 u. 4 der Verord. vom 10. 4. 1908 betr. die Ablieferung der Militärsteuer an den Bund.).

Die Hälfte des hiernach sich ergebenden Steuerertrages haben die Kantone an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern und zwar alljährlich spätestens bis Ende Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres (Art. 1 derselben Verordnung und Art. 14 d. B. G. und Art. 166 d. M. O. 1907).

Über die Verwendung der Militärsteuer enthält das Bundesgesetz nur folgende Bestimmungen: Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Äufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist (Art. 14, Abs. 3 d. B. G.).

Das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht des Bundes.

Dem Bund steht über alle, den Militärpflichtersatz betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln 11, 12, 13, 14 vorgesehenen Maßnahmen (s. B. G. im Anhang) das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu (Art. 15 d. B. G.).

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärpflichtersatzwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat (Art. 16 d. B. G.).

Auch sind ihm daher die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärpflichtersatzwesen zur Genehmigung vorzulegen (Art. 17 d. B. G.).

[1]) Die in Art. 7 d. br. V. V. ursprünglich vorgesehenen Rekursfristen von 10 Tagen sind nach Entscheidung der eidg. Räte v. 2. bezw. 26. 6. 1903 auf Grund des Inkrafttretens d. B. G. über d. Organisation d. Bundesrechtspflege v. 22. 3. 1893 in Rekursfristen von 60 Tagen geändert.

II. Beurteilung.

Der Militärpflichtersatz.

Die Darstellung des geltenden Militärsteuersystems hat uns gezeigt, daß die Schweiz eine Abgabe von jedem Wehrpflichtigen, der die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, erhebt.

Ist dieser Standpunkt richtig?

Es steht wohl fest, daß der Staat der bewaffneten Macht zur Durchsetzung seines Willens nach innen und außen bedarf.

Dieselbe kann er sich dadurch verschaffen, daß er entweder für den Waffendienst Söldner wirbt oder ihn seinen Untertanen auferlegt. Hat er zur Besoldung ersterer keine genügenden Mittel, so muß er den Staatsangehörigen Abgaben auferlegen, um mittelst derselben die Söldner zu bezahlen.

Ein Söldnerheer ist aber in genügender Stärke sehr schwer anzuwerben, namentlich ein solches aus Landeskindern.

Wie schwer es für den Staat wäre, ein Söldnerheer aus Landeskindern zu beschaffen, zeigen die Verhältnisse nicht nur in England, sondern auch in Deutschland und Frankreich.

Nicht einmal bei uns ist es möglich, die Offizier- und Unteroffizierstellen etatsmäßig zu besetzen. Frankreich hat seine Fremdenlegion und geht ernstlich mit der Absicht um, afrikanische Truppen nach Europa herüberzunehmen.

Gäbe es aber auch unter den Landeskindern Söldner in genügender Anzahl, so wäre ein Heer aus ihnen ungemein kostspielig.

Der Staat würde daher auch zu Ausländern greifen müssen, die für sein Wohl nicht annähernd so interessiert sind.

Aus diesen Gründen hat die Schweiz wie die Mehrzahl der Staaten die allgemeine Wehrpflicht eingeführt.

Die Konsequenz derselben ist, daß ein jeder Staatsbürger Militärdienste tut.

Dies ist aber nicht allen möglich, da nicht jeder zum Militärdienst tauglich ist.

Sollen nun die Untauglichen frei ausgehen, oder soll der Staat diese zu einer Ersatzleistung heranziehen?

Hier kommen Fragen der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit zur Sprache.

Wird von den Untauglichen nichts verlangt, so „prämiiert der Staat geradezu durch ihre Befreiung von jedem Ersatz die körperliche Unvollendung und erzeugt in der Bevölkerung das Streben, für den Waffendienst ungeeignet befunden zu werden[1])". Er trägt also gewissermaßen dazu bei, eine gebrechliche Bevölkerung heranzuzüchten[2]).

Auch erweckt der Staat dadurch, daß er seine Untertanen ungleichmäßig zu den Staatsleistungen heranzieht, berechtigte Unzufriedenheit[3]).

Die Heranziehung der Untauglichen zu einer Ersatzleistung erscheint daher geboten[4]).

Welcher Art soll nun die Ersatzleistung sein?

Eine persönliche, gleichwertige Leistung wie z. B. Lazarettdienst, Arbeitsdienst in Militärfabriken, Schreiberdienste bei staatlichen Zivilbehörden usw.?

---

[1]) G. Ratzenhofer: „Die Staatswehr" 1881 angeführt bei F. Marcinowski: „Die Wehrsteuer im Deutschen Reich" Berlin 1881. S. 10 und 11.

[2]) W. Schallmayer: „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie", München 1903. S. 297: „Was im Interesse einer günstigeren generativen Auslese jederzeit geschehen könnte und deshalb gefordert werden muß, ist eine wirtschaftliche Belastung der Militärdienstuntauglichen . . ." — Derselbe verweist auf H. Fick, Zürich, der in Hildebrandts Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. XVIII: „Gegen die verkümmernden Wirkungen des Militarismus d. h. gegen die Heranzüchtung einer gebrechlichen Bevölkerung durch Benachteiligung ihrer besseren Bestandteile" u. a. auch eine Wehrsteuer vorschlägt.

[3]) „Zu der Wehrsteuer hat nur das Gefühl Anlaß gegeben, welches sich des musketentragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbarn zu Hause bleiben sieht". (Reichskanzler Fürst Bismarck, Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 4. 2. 1881.)

[4]) Laband: Deutsches Staatsrecht, Bd. III, Abt. I. S. 138: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, gleiche Untertanenpflicht, die jeder, der dazu geeignet ist, nach dem Maße seiner Kräfte erfüllen muß."

Dies wäre wohl wünschenswert, ist aber, namentlich mit Rücksicht auf die große Zahl der Militärfreien, nicht durchführbar.

Es bleibt daher nur der Ersatz in Geld[1]), wenigstens für die große Menge.

Gegen einen Ersatz in Geld haben die Gegner vor allem folgende vier Argumente ins Feld geführt[2]):

1. Durch ihn fände eine Entwürdigung des Waffendienstes statt, würde der Ehrbegriff des Dienens verdunkelt.

Diese Behauptung ist unzutreffend. Dies beweisen die Staaten, in denen Wehrsteuern bestehen.

Dem Vaterland als Soldat mit der Waffe zu dienen, wird auch bei einer Wehrsteuer ebenso hoch als Ehre bewertet wie ohne Wehrsteuer. Die Höhe der Bewertung des Militärdienstes als Ehre hängt von ganz anderen Dingen ab. Je ernster z. B. die Zeiten und je mehr das Vaterland in Gefahr ist, desto höher wird diese Ehre bewertet werden, sodaß naturgemäß in langen Friedenszeiten das Ehrenmoment des Dienens vor dem Lastenmoment mehr zurücktritt. Oder leidet etwa die Berufsehre des Offiziers unter dem Umstand, daß er für die Erfüllung seiner militärischen Pflichten vom Staate Gehalt bezieht?

2. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht würde gefährdet werden und zwar theoretisch wie praktisch.

Auch dieses Bedenken halten wir für unbegründet und zwar umsomehr, je länger bereits die allgemeine

---

[1]) Fürst Bismarck Reichstagssitzung vom 28. 3. 1881: „Wir wissen nicht, wie eine Ausgleichung zwischen dem, der im Heere dienen muß und dem, der nicht zu dienen braucht, anders zu schaffen ist, und der Unterschied ist doch in der Belästigung zu Gunsten des Staates ein großer. Diese distributive Gerechtigkeit ist nur die Ausgleichung einer Last, für die ich einen anderen Weg nicht finden kann."

[2]) Der Vertreter der ersten drei Argumente war vor allem H. v. Treitschke. Siehe seine Reden in den Reichstagsverhandlungen vom 28. und 29. März und 7. Mai 1881 und seinen Aufsatz „Zur inneren Lage am Jahresschlusse" im Dezemberheft der Preuß. Jahrbücher.

Wehrpflicht in dem Bewußtsein des Volksempfindens wurzelt[1])[2]).

Es kann ferner, sobald verschiedenen und getrennt arbeitenden Behörden das Aushebungsgeschäft und die Militärsteuerveranlagung übertragen wird, von einer Gefahr der Durchbrechung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht nicht die Rede sein, zumal es den nur das militärische Interesse im Auge habenden Aushebungsbehörden darum zu tun sein wird, aus den wohlhabenderen Volksschichten, die ihnen auf Grund besserer Verhältnisse gebildeteres, intelligenteres und körperlich gewandteres Menschenmaterial liefern, ihren Rekrutenersatz zu nehmen.

3. Es sei — so hat man weiter argumentiert — eine unbillige Härte, Leute, die von der Natur stiefmütterlich behandelt seien, und die vielleicht gern dienen möchten, wegen der ihnen anhaftenden Fehler dies aber nicht könnten, noch mit einer Abgabe zu belasten, die Krüppelhaftigkeit zu besteuern, dieselbe gewissermaßen noch zu bestrafen.

Auch diese Ausführungen sind von a—z verfehlt.

Die Wehrabgabe ist keine Strafe, sondern die Begleichung einer durchaus berechtigten staatlichen Ersatzforderung. Es ist nicht einzusehen, warum der Staat, der sonst körperlicher Fehler wegen auf die Einforderung einer Geldleistung nicht verzichtet, dies hier tun soll!

---

[1]) Adolf Wagner: „Die Wehrsteuer" in Schönbergs Jahrbuch, Teil Finanzwissenschaft § 115: „Ist man sich der Festhaltung des Wehrpflichtprinzips hinlänglich sicher, so halte ich dies Bedenken nicht für ein entscheidendes."

[2]) Die Ansicht, daß von einer dem Stellvertretersystem ähnlichen Einrichtung bei dem Bestehen einer Wehrsteuer gar nicht die Rede sein kann, kleidet Cohn auf S. 54 „Gesetzgebung der Schweiz etc." in die Worte: „Nicht um eine derartige Stellvertretung kann es sich hier handeln, denn es gibt keine Stellvertreter da, wo jeder waffenfähige Bürger zum Dienst verpflichtet ist und nur sich selbst vertreten kann. Es kann nur von einer solchen Vertretung die Rede sein, welche die sachliche Leistungskraft für die persönliche Leistungskraft derselben Person übernimmt, und wie diese letztere, der Bürger, der Mensch verpflichtet ist, mit seiner ganzen persönlichen Kraft für den Dienst des Vaterlandes einzutreten, so soll er, wenn die persönliche Fähigkeit fehlt, mit der ganzen sachlichen Kraft — im gerechten Verhältnis zu seinen Mitbürgern — eintreten."

Ohne körperliche Fehler ist kein Mensch. Die meisten der Fehler, die vom Dienen befreien, haben für das Erwerbsleben keine Bedeutung. Militäruntauglichkeit und wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) sind keineswegs gleichbedeutend.

Die Meisten haben von der Dienstbefreiung große wirtschaftliche Vorteile, begrüßen dieselbe daher mit Freuden und empfinden sie somit durchaus nicht unangenehm. Jeder, der das praktische Leben kennt, wird das bestätigen. Wird doch in den Ländern, die wegen wirtschaftlicher Verhältnisse unter gewissen Voraussetzungen vom Dienst befreien, dies oft mit den verwerflichsten Mitteln angestrebt.

Diejenigen aber, die auf einer so hohen sittlichen Stufe stehen, daß sie gern dienen möchten, werden eine Wehrabgabe nicht ungern zahlen; diesen wird es vielmehr eine Genugtuung sein, daß sie, wenn sie dem Vaterlande nicht mit ihrem Blute dienen können, dies wenigstens mit ihrem Gute tun dürfen[1]).

Auf die anders Fühlenden wird eine solche Abgabe eine erziehliche Wirkung ausüben[2])[3]).

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt der Auslandsdeutsche a. a. O. auf S. 162 durch folgendes: „Ein wackerer schweizer Bauer, den ich wegen dieser (Militär) Steuer einmal befragte, erklärte mir auf meine Frage, ob er den Militärpflichtersatz gern zahle, mit aufrichtiger Entrüstung: „Ich würde mich vor meinen Mitbürgern, die Dienst gemacht, wahrhaftig schämen, wenn ich nicht wenigstens als kleinen Ersatz dafür meine Militärsteuer zahlen dürfte. Wer andere für sich arbeiten läßt, ohne daß er irgend einen entsprechenden Ersatz leistet, ist in meinen Augen ein tadelnswerter Egoist, und wer seine Kameraden und Freunde Leben und Gesundheit im Militärdienst riskieren läßt, ohne daß er nach Kräften selbst sein Scherflein zur Wehrhaftmachung und Verteidigung des Vaterlandes beiträgt, ist ein erbärmlicher Wicht, dem man das Bürgerrecht entziehen sollte. Ein guter Schweizer ist der alleweg nicht."

[2]) Marcinowski a. a. O. S. 100. Der Abgeordnete E. Richter bemerkte in der Sitzung vom 4. 2. 1881 unter Bezugnahme auf einen Ausspruch des Reichstagsabgeordneten Graf Moltke, daß es einen gewissen konservativen Wert habe, wenn auch der unterste durch die Zahlung einer direkten Steuer in dem Bewußtsein gestärkt wird, daß er dem Staate gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten habe.

[3]) Sauer: „Die deutsche Wehrsteuerfrage" Berlin 1893 S. 30: „In langen Friedenszeiten ist es sogar notwendig, daß der militärische Sinn

Eine Unbilligkeit würde eine Wehrsteuer nur dann haben, wenn der Staat rücksichtslos seine Forderung gestalten und eintreiben wollte, wenn er hierbei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unberücksichtigt lassen würde.

4. Schließlich behauptet man, Leistungen des Wehrdienstes und Geldleistungen seien inkommensurable Größen[1]).

Dieser Einwand hat eine gewisse Berechtigung. Aber die Praxis zeigt, daß man auf unzähligen anderen Gebieten ebenso zu verfahren genötigt ist. Das tägliche praktische Leben schreitet in tausend und abertausend Fällen über den inneren Unterschied zwischen persönlichen Leistungen und Geldleistungen hinweg. Ich erinnere hier nur an den Arbeitsvertrag, an die Haftpflicht im Falle von Unglücksfällen, an Geldstrafen für Beleidigungen.

Es erscheint uns also die Forderung eines dem Wert des staatlichen Anspruchs entsprechenden Wehrgeldes von jedem, der die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, grundsätzlich durchaus berechtigt[2]).

---

für die Aufgaben, die der Gesamtheit aus der Landesverteidigung erwachsen, gerade den von persönlichem Militärdienst Befreiten geschärft werde, und in dieser Beziehung würde eine Wehrsteuer eine ganz außerordentlich erziehende Wirkung ausüben."

[1]) Marcinowski a. a. O. S. 24. Abg. v. Puttkamer in den Wehrsteuerberatungen des Reichstages 1881: „Wir haben von jeher die allgemeine Wehrpflicht, die Erfüllung der höchsten Ehrenpflicht im Staat für inkommensurabel gegen ein Äquivalent von irgend einer Art gehalten."

[2]) Die theoretischen Begründungen der Wehrsteuer in der Literatur weichen vielfach von einander ab.

Die meisten Anhänger dieser Abgabe fordern diese, weil die Gerechtigkeit es verlange, daß, wenn der eine Staatsbürger durch Erfüllung seiner militärischen Verpflichtungen erhebliche Opfer bringe, der andere nicht frei ausgehen dürfe, sondern zu einer Geldleistung herangezogen werden müsse. (Lesigang).

Andere begründen die Wehrsteuer mit dem Personal- und Realbedarf des Staates. Die Militärfreien schuldeten demselben an Stelle der persönlichen Leistungen eine entsprechende sachliche. (Cohn).

Eine dritte Meinung basiert die Wehrsteuer auf die Staatshoheit. Der Staat fordere die Abgabe und der Untertan leiste sie pflichtschuldigst.

Andere wieder kombinieren die Motivierung aus der Steuerhoheit des Staates mit derjenigen der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Der Kreis der Steuerpflichtigen.

Prüfen wir jetzt, ob die Schweiz dementsprechend auch jeden Militärfreien in der rechten Weise zu diesem Wehrgeld heranzieht, ob sie mit anderen Worten den Kreis[1]) der Steuerpflichtigen richtig gezogen hat.

Da der Schweizer Gesetzgeber grundsätzlich jeden, der der Militärdienstpflicht nicht nachkommt, zur Militärsteuer heranzieht, belastet er hiermit in erster Linie alle Dienstuntauglichen. Von diesen läßt er frei nur die völlig erwerbsunfähigen und vermögensschwachen Untauglichen, den Vermögensstock dieser Personen will er also nicht angetastet sehen.

Den Begriff der Erwerbsunfähigkeit definiert das Gesetz nicht. Die Praxis legt ihn aber wohlwollend aus. Sie soll nach den uns erteilten Auskünften als erwerbsunfähig alle diejenigen Personen ansehen, die nicht im Stande sind, durch Arbeit ein für sie und ihre Familie auskömmliches Einkommen zu verdienen, ein Verfahren also, was wir nur durchaus billigen können; denn es liegt u. E. nicht der geringste Grund vor, Leute, die ein Einkommen — sei es aus den Einkünften ihres Vermögens, sei es aus den Erträgnissen ihrer Arbeit — haben, das für sie und die ihrigen völlig genügt, von der Steuer freizulassen oder sie prinzipiell zu einem ermäßigten Satze heranzuziehen[2]). Der blödsinnige Kapitalist, der unvermögende Halbinvalide mögen be-

---

[1]) Der Kreis der wehrsteuerpflichtigen Personen erscheint uns im neuen Militärgesetz formell klarer bestimmt als im B. G. von 1878 (s. Anhang), indem ersteres in Art. 3 mit militärischer Kürze ausspricht: „Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen."

[2]) In dem ersten Wehrsteuergesetzentwurf vom 14. 4. 1880, der seinerzeit dem Bundesrat vorgelegen, hatte Fürst Bismarck ebenfalls vorgeschlagen, von der Wehrsteuer freizulassen nur diejenigen infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen Erwerbsunfähigen, die kein hinreichendes Einkommen besitzen, um sich und diejenigen Angehörigen zu unterhalten, deren Alimentation ihnen gesetzlich obliegt.

mitleidenswert sein. Für unsere Frage ist dies aber belanglos [1] [2]).

Nach unseren Eingangsausführungen hat der Staat eine vollberechtigte Forderung. Jeder, der in der Lage ist, diese zu befriedigen, hat derselben zu genügen. Der Kapitalist ist unzweifelhaft leistungsfähig, der Halbinvalide, sofern er ein völlig auskömmliches Einkommen hat, ebenfalls.

Letzterer ist zwar beschränkt erwerbsfähig; seine beschränkte Erwerbsfähigkeit findet darin ihren Ausdruck, daß er weniger verdient wie der Gesunde. Dafür wird er aber auch nur diesem seinem Einkommen entsprechend zur Steuer herangezogen. Eine Graduierung ergibt sich also aus seinem Erwerbsverhältnissen und der diesen entsprechenden Veranlagung [3]).

Entrichtung der Steuer in voller Höhe.

Da aber jeder Schweizer, der nicht dient, steuerpflichtig ist, haben außer diesen Untauglichen die Steuer in voller Höhe zu entrichten:

---

[1]) Daß hier die Zahlungsfähigkeit das entscheidende Moment ist, dieser Ansicht gibt Cohn Ausdruck mit den Worten: „Der blödsinnige Millionär mag sehr bedauernswert sein, aber seine Steuerkraft bleibt dieselbe, ob er in höherem oder geringerem Grade blödsinnig ist, ob er es ist oder nicht ist.“ („Wehrsteuer“ in Volkswirtschaftlichen Aufsätzen Stuttgart 1882, S. 208.)

[2]) Schallmayer — a. a. O. S. 299 — nennt das Bedenken, eine solche Abgabe könne von ihren Trägern als Krüppelsteuer aufgefaßt werden, ein „Zartgefühl, das einer Frauenseele Ehre machen würde“. „Nur schade,“ setzt er hinzu, „daß die Tauglichbefundenen, sobald sie im Dienst sind, nicht ebenfalls solche Gefühlsfeinheit zu erwarten haben.“

[3]) Döhling behauptet — a. a. O. S. 52 — eine angemessene Abstufung der Steuer nach dem Grade der Untauglichkeit, die doch von ungeheuerer Mannigfaltigkeit sei und vom vollständig Erwerbsfähigen bis zum Erwerbsunfähigen eine große Stufenleiter bilde, werde nicht möglich sein. Dies sei ein Grundfehler, an dem die Wehrsteuer kranke. — Eine solche Abstufung ist allerdings unmöglich. Es kommt aber auch u. E. auf den Grad der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit nicht an bei einer Steuer, sondern lediglich auf den Grad der finanziellen Leistungsfähigkeit. Das Vorliegen des behaupteten Grundfehlers können wir daher nicht anerkennen.

Die den Hilfsdiensten zugeteilten Wehrpflichtigen. Da Hilfsdienste im Frieden nicht geleistet werden, ist es konsequent und gerecht, diese Personen in den wehrpflichtigen Jahren mit der Militärsteuer zu belegen.

Die wegen zeitiger Untauglichkeit bei der Aushebung Zurückgestellten und zwar für die Jahre, in denen sie noch nicht zum Dienst herangezogen werden. Da diese Personen später zu gleicher Zeit wie ihre diensttauglichen Altersgenossen aufhören, wehrpflichtig zu sein, erscheint auch diese Bestimmung völlig gerecht.

Die eingeteilten Wehrpflichtigen. Mutet es uns auf den ersten Blick hart an, daß derjenige, der unter normalen Verhältnissen gewissenhaft seiner Militärdienstpflicht nachkommt, die Militärsteuer zahlen soll, wenn er „aus Gründen der Gesundheit oder ausnahmsweise in dringlichen anderen Fällen" auf Grund eines genehmigten Dispensationsbegehrens[1]) Dienst versäumt, so erscheint diese Bestimmung in bedeutend milderem Lichte, wenn man in Erwägung zieht, daß einerseits durch Nachholen des versäumten Dienstes das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Militärsteuer erworben wird, andererseits die verschiedensten Detailbestimmungen bestehen, auf Grund derer die Steuer bei Ableistung eines Teils der Übung bezw. wenn die Übung oder dergl. nur kurz ist, ganz, bezw. zur Hälfte erlassen wird[2]). Auch sprachen die mit den

---

[1]) Die zu einer Übung oder dergl. beorderten, aber ohne offizielle Genehmigung ihrem Kommando fernbleibenden Wehrpflichtigen haben dieselben strengen Strafen wie bei uns zu gewärtigen.

[2]) a. Eingeteilte Wehrpflichtige, welche einem Aufgebote entweder nicht Folge leisten oder am Einrückungstage wieder entlassen werden, haben für das betreffende Jahr den ganzen gesetzlichen Militärpflichtersatz zu bezahlen. b. Wehrpflichtige, welche in einen Dienst einrücken, jedoch während der ersten Hälfte des betreffenden Dienstes entlassen werden, bezahlen für das betreffende Jahr die Hälfte der gesetzlichen Ersatzsteuer. Dies gilt auch für diejenigen Wehrpflichtigen, welche in den Jahren, in denen sie keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, nur der Schießpflicht genügen, die Waffeninspektion jedoch versäumen. c. Wehrpflichtige, welche ihren Dienst mehr als zur Hälfte geleistet haben, dürfen für das betreffende Jahr nicht besteuert werden. d. Der Infanterie angehörige Wehrpflichtige, welche in den Jahren, in denen ihre Korps keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, Waffen-

alten kantonalen Militärsteuern gemachten Erfahrungen ganz besonders für die Besteuerung jener Kategorie[1]).

Es ist ferner nicht unbillig, daß Offiziere und Unteroffiziere, die, weil sie unter Vormundschaft gestellt oder aus ähnlichen zwingenden Gründen zeitweilig oder dauernd vom Dienst ausgeschlossen, oder wegen Unfähigkeit vorzeitig „von ihrem Kommando enthoben sind", ebenfalls zur Militärsteuer herangezogen werden. Sind solche Personen mit Rücksicht auf die Disziplin vom Dienst ausgeschlossen, oder ist ihre vorzeitige Enthebung vom Kommando notwendig gewesen, weil sie ihren militärischen Grad nicht ausfüllen, so ist es konsequent, daß sie dann bis zum Ende ihrer Wehrpflicht die Militärsteuer als Ersatz leisten.

Weiter erscheint es uns völlig konsequent, daß auch militärsteuerpflichtig sind die wegen Strafhaft an einer Dienstleistung vorübergehend Verhinderten (Rekursalentscheid BBl. 1881 II 518) und die Personen, welche wegen Mangels der „bürgerlichen Ehrenfähigkeit" entweder von vornherein von der Dienstpflicht ausgeschlossen sind oder sich durch ihre Lebensführung der weiteren Zugehörigkeit zur Armee unwürdig[2])[3]) gemacht haben.

---

inspektion und Schießpflichterfüllung versäumen, sind mit der ganzen, und solche, welche nur die eine oder die andere dieser Dienstleistungen versäumen, mit der halben Ersatzsteuer zu belegen. e. Wehrpflichtige aller übrigen Waffengattungen, welche nur an den Waffen- bezw. Kleiderinspektionen teilzunehmen haben, sind im Falle der Versäumnis dieser Dienstleistung stets mit der ganzen gesetzlichen Ersatzsteuer zu belegen.

[1]) In diesen Kantonen waren gewisse unzuverlässige Elemente oft zwischen Militärsteuer und Steuerzahlen hindurchgeschlüpft, indem sie sich bei jedem Militärdienstantritt bald mittelst eines Zeugnisses der Ortsbehörde, bald durch ein ärztliches Attest von dem betreffenden Dienst zu befreien wußten. Sie vermieden aber ängstlich, sich dauernd vom Dienst zu befreien, weil sie in diesem Falle hätten Steuern zahlen müssen.

[2]) Laut Geschäftsbericht von 1909 S. 92 wurden auf Grund dieser Bestimmungen zu den Steuerpflichtigen versetzt im Jahre 1909: 1 Offizier, 18 Unteroffiziere, 3 Gefreite und 252 Soldaten.

[3]) Wie notwendig es ist, daß solche Elemente dem Armeeverbande fernbleiben, zeigen die französischen Verhältnisse. Frankreich stellt bei seinem Mangel an Tauglichen diese condamnés de droit commun (für 1910 11 000 Mann) ein. Sie sind z. T. wegen gemeiner Ver-

Die wegen Strafhaft, also meist auf Grund eigenen Verschuldens am Dienen vorübergehend verhinderten Personen erhalten, sobald sie den Dienst nachgeholt haben, die Steuer zurück. Wollte man aber die anderen beiden Kategorien von der Steuer freilassen, etwa mit der Begründung: „Wie diese Leute nicht der Ehre teilhaftig sein sollten, dem Vaterlande mit ihrem Blute zu dienen, ebensowenig dürften sie die Genugtuung genießen, demselben mit ihrem Gute beizustehen“[1]), so wäre dies einmal gänzlich ungerecht, da sie an und für sich alle Vorteile des Nichtdienens genießen, zum anderen hieße es aber geradezu auch in der Praxis „eine Prämie für die Verbrechensverübung ausstellen“[2]). Und wenn Gegner der Wehrsteuer demgegenüber anführen, es sei eine Ungerechtigkeit, die Klasse der Ausgeschlossenen noch zu besteuern, denn auch dem Verbrecher gegenüber walte doch der Grundsatz: „ne bis in idem“[3]), so kehrt in dieser Behauptung die oben bereits widerlegte irrige Auffassung der Wehrsteuer als einer Strafe wieder.

Selbstverstümmler, Gestellungsflüchtige und Deserteure werden in der Schweizer Militärgesetzgebung[4]) nicht erwähnt. Fälle aus der Praxis sind uns nicht bekannt. Man kann jedoch mit Bestimmtheit annehmen, daß auch diese Personen, da sie unter den Begriff: „Jeder, der die Militärdienstpflicht nicht erfüllt“ fallen, wie andere Nichtdienende mit der Militärsteuer gerechterweise belegt werden. In Betreff der Selbstver-

---

brechen vorbestraft. Aus ihrer Reihe gehen die „apaches en uniform“ hervor. (Gaedke, Berl. Tagebl. 24. 1. 10. „Friedensstärke des deutschen und des französischen Heeres im Jahre 1910“.)

[1]) H. v. Treitschke.

[2]) Abg. Dr. Reichensperger in den Sitzungen vom 28. und 29. 3. und 7. 5. 1881 des deutschen Reichstages (Marcinowski a. a. O. S. 21).

[3]) „Wer durch ein Verbrechen die Ausstoßung aus dem Heere verwirkt hat, der hat sein Vergehen durch die Schande der Ausstoßung und durch die darauf folgende Strafe gesühnt, und es geht nicht an, ihn ohne weiteres nachträglich noch einer weiteren Geldstrafe zu unterwerfen“ so H. v. Treitschke (Marcinowski a. a. O. S. 29).

[4]) Weder im B. G. 1878 noch in der M. O. v. 1874 und 1907.

stümmler fragt es sich vielleicht, ob dieselben nicht noch stärker als die von Natur Untauglichen zur Militärsteuer heranzuziehen seien[1]).

Daß die in der Eidgenossenschaft für untauglich erklärten Schweizer, die im Ausland leben und dort weder Militärdienst noch -steuer leisten, von Seiten der Schweiz zu letzterer herangezogen werden, erscheint uns selbstverständlich, wenn man auch gegen eine Besteuerung der Auslandschweizer Bedenken der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit angeführt hat.

Erstere haben wohl eine gewisse Berechtigung; wir kommen hierauf bei der Veranlagung und Erhebung zu sprechen. Was letztere anbetrifft, so hat man gemeint, da der Bund das Eigentum der Schweizer im Ausland mit seiner Militärmacht nicht schützen könne, sei er auch nicht berechtigt, von ihnen Steuern zur Unterhaltung derselben zu beziehen.

Hiergegen läßt sich anführen, daß die Schweizer im Ausland, sobald sie ihre Nationalität auf den Gesandtschaften und Konsulaten ihres Vaterlandes geltend machen, auch von diesen mit der nötigen Autorität versehenen Behörden hinreichend unterstützt und geschützt werden.

Ferner, wendet man ein, läge eine Unbilligkeit darin, daß der im Ausland wohnende Schweizer, der aller Stimmrechte entbehre, in gleichem Maße besteuert sein soll als der Schweizer im Inland, der dort — durch das Referendum — sein Veto zur Geltung bringen könne.

Über diesen Einwurf ließe sich vielleicht streiten, wenn es sich hier um ein allgemeines, auch die Schweizer im Ausland treffendes Steuerprinzip handeln würde, er kann aber wohl nicht in Bezug auf eine Militärpflichtersatzsteuer gemacht werden.

Aber auch die tauglichen Auslandschweizer sind in der Lage, sich durch Bezahlen der Militärsteuer ihrer Wehrpflicht zu entledigen.

---

[1]) Serbien hat die Selbstverstümmler zu einer erhöhten Steuer herangezogen (siehe Döhling a. a. O. S. 29).

Die dienstpflichtigen Schweizer im Ausland brauchen nicht zur Erfüllung ihrer militärischen Verpflichtungen ins Inland zurückzukehren und ebenso werden militärdienstpflichtige Schweizer ohne weiteres ins Ausland gelassen. Man ist schon zufrieden[1]), wenn beide während der militärdienstpflichtigen Jahre vom Ausland her die Militärsteuer zahlen[2]).

Diese Lücke im Gesetz, das Fehlen ausreichender Bestimmungen zur Erzwingung der Militärdienstpflicht den tauglichen Schweizern gegenüber, die im Ausland leben bezw. dorthin gehen wollen, möchten wir als einen uns besonders erheblich scheinenden Mangel im geltenden Militärsteuersystem bezeichnen. Denn so trägt die Militärsteuer in Bezug auf diese Personen den Charakter des Loskaufgeldes!

Vielleicht hat der Gesetzgeber diese Lücke im Gesetz gelassen einerseits, weil er den Bedarf an Wehrmännern auch unter diesen Verhältnissen für reichlich gedeckt hält und andrerseits, weil er bei dem geringen Nahrungsspielraum der Schweiz und ihrer stetigen Bevölkerungszunahme gerade für die arbeitskräftigsten Elemente größere Entwicklungsmöglichkeiten nicht erschweren wollte.

---

[1]) Bei den kantonalen Militärsteuergesetzen, die zum Teil wie z. B. Neuenburg und Genf eine Besteuerung der Schweizer im Ausland überhaupt nicht kannten, kamen freilich noch größere Ungerechtigkeiten vor dadurch, daß häufig die wohlhabenden Militärdienstpflichtigen sich durch Abreise ins Ausland gänzlich ihrer Wehrpflicht entzogen, während die Unbemittelten ihrer Dienstpflicht nachgehen mußten.

[2]) Die „Neue Züricher Zeitung“ schreibt am 16. 3. 1906 in einem Artikel „Die Militärsteuer der Schweizer im Ausland“: „In anderen Ländern sind die im Auslande lebenden Staatsangehörigen verpflichtet, sich mit dem zwanzigsten Jahr in die Heimat zu begeben oder in den Kolonien der Heimat ihre Zeit abzudienen. Daß die Schweiz diese bei stehenden Heeren begreifliche und richtige Methode auf ihr Milizsystem nicht angewandt hat, zeugt von lobenswerter Berücksichtigung unserer besonderen Verhältnisse, für die man unserer obersten Behörde nur Dank wissen kann. Es ist also natürlich, daß die Schweizer im Auslande durch die Pflicht der Steuerzahlung denjenigen Bürgern in der Heimat gleichgestellt werden, die aus Gesundheits- oder Berufsrücksichten an ihren militärischen Leistungen verhindert sind.“

Spezialbestimmungen für Personen, die auswandern und ihr Schweizerbürgerrecht aufgeben wollen, sind in der Militärsteuergesetzgebung nicht enthalten.

Dies scheint — wahrscheinlich zu Gunsten der internationalen Freizügigkeit aus gleichen Gründen wie oben — für diese Personen den Vorteil zu haben, daß sie mit dem Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Staatsverbande militärsteuerfrei sind, ohne daß man sie zuvor noch zu einer besonderen Geldleistung angehalten hätte[1]).

Entrichtung der Steuer in halber Höhe.

Daß der Gesetzgeber den nach achtjähriger Dienstzeit aus Gründen, die mit dem Dienst in keinem Zusammenhang stehen, untauglich Gewordenen für die weitere Wehrpflichtzeit eine Ermäßigung um die Hälfte der für die betreffende Altersklasse festgesetzten Militärsteuer eingeräumt hat, halten wir für gerechtfertigt. Es wäre wohl zu hart, solche Leute, die zwar nicht der Dienstpflicht vollständig Genüge leisten, jedoch schon eine lange Reihe von Jahren durch den Dienst dem Vaterlande erhebliche Opfer gebracht haben, zu weiteren hohen Geldopfern durch Bezahlung der vollen Steuer heranzuziehen.

Ebenfalls billigen wir, daß diejenigen, denen von Amtswegen Erleichterungen in der Ableistung der Militärdienstpflicht gewährt werden, in dieser Zeit nur mit der Hälfte der Militärsteuer vom Gesetzgeber herangezogen werden. Es würde unbillig sein, wollte der Staat diesen Personen, die er nicht begünstigt, weil s i e eine Begünstigung brauchen, sondern weil e r sie in der Berufssphäre, in der sie sich befinden, nicht entbehren kann, einen v o l l e n Ersatz auferlegen für die Zeit, in der sie von der Dienstpflicht befreit sind.

Die von der Militärsteuer völlig befreiten.

Von der ganzen Steuer sind selbstverständlich die Almosenempfänger enthoben, denn es kann unmöglich da Geld geholt werden, wo keines ist, und auch keines erworben werden kann.

Die Notwendigkeit, daß auch die v e r m ö g e n s s c h w a c h e n und mit einem d a u e r n d e A r b e i t s u n f ä h i g k e i t

---

[1]) Österreich und Ungarn geben dagegen die Entlassung aus dem Staatsverbande erst dann, wenn für die ganze noch zu leistende Dienstzeit der Steuerbetrag im Voraus erlegt wird (s. Döhling a. a. O. S. 30).

nach sich ziehenden Gebrechen behafteten Personen[1]) völlig militärsteuerfrei sind, haben wir schon oben hervorgehoben.

Weiter entspricht es unserer Ansicht, daß die Untauglichkeit, welche durch eine Dienstbeschädigung verursacht worden ist, von der Militärsteuer völlig befreit, ohne daß der im Dienst Beschädigte erst nachzuweisen hat, daß er im Beruf erheblich durch die Beschädigung beschränkt ist[2]). Es wäre hart, wollte man solche Personen, die im Dienste des Vaterlandes Schaden gelitten und dadurch dienstunfähig geworden sind, noch obendrein mit einer Steuer belegen dafür, daß sie nunmehr nicht mehr zum Militärdienst tauglich sind.

Die Steuerfreiheit der im Ausland Militärdienst oder -steuer leistenden Schweizer ist im Hinblick auf die Seltenheit der Fälle von ganz untergeordneter Bedeutung, denn „tatsächlich werden die im Ausland wohnenden Schweizer sozusagen von keinem Staate zur Leistung von obligatorischem Militärdienste oder zu einer entsprechenden Ersatzleistung in Geld verhalten“[3]).

Da die Angestellten der in Kriegsbetrieb genommenen Verkehrsanstalten, nachdem sie ihre Rekrutenschule absolviert haben, ihren weiteren Militärdienst als Beamte dieser

---

[1]) Die Worte: „infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig“ sind u. E. vom Gesetzgeber nicht glücklich gewählt, da der Begriff der Erwerbsunfähigkeit näher zu begrenzen gewesen wäre. Man kann nicht ohne weiteres von „erwerbsunfähigen“ Gebrechlichen sprechen, da es diese dem Gesetz gegenüber insofern nicht gibt, „da dasselbe ja den geistig oder körperlich Gebrechlichen die Erwerbsfähigkeit in eminentem Sinne des Wortes und in der bequemsten Weise, die nur gedacht werden kann, gibt, indem es das Erbrecht (Testamente, Schenkungen usw.) statuiert“ (Abg. Reichensperger, Deutscher Reichstag 1881, s. Marcinowski S. 20). — Richtiger hätte es wohl geheißen: „sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen „arbeitsunfähig“ sind“.

[2]) Das erste Gesetz verlangte dies, da der Zusatz bestand: „Und dadurch in ihrem Gewerbe erheblich beschränkt werden“. Auf demselben Standpunkt steht das ungarische Wehrsteuergesetz.

[3]) XIII Schreiben des Schweiz. Militärdepartements über „internationale Verhältnisse betr. Militärdienst und Militärpflichtersatz“.

Anstalten leisten, so ist es folgerichtig, daß sie während des mobilen Verhältnisses von der Militärsteuer ganz befreit sind.

Gleichfalls halten wir die völlige Steuerfreiheit der Landjäger, des Personals des Grenzwachtkorps und der zur Besorgung der Heerespolizei bei den im Felde stehenden Truppen vorgesehenen Polizeikorps — nach bestandener Rekrutenschule — für gerecht. Diese Personenklassen verrichten im Frieden einen gleichwertigen Dienst und in Kriegszeiten wird militärischerseits über sie verfügt.

Ausländer.

Daß der Gesetzgeber aber auch die niedergelassenen Ausländer zur Militärsteuer heranzieht unter den oben angeführten Bedingungen, ist im Hinblick auf die Seltenheit der vorkommenden Fälle[1]) praktisch von untergeordneter Bedeutung. Der Gesetzgeber wollte wohl durch diese Bestimmung den Bund in den Stand setzen, gegebenenfalls ein Wiedervergeltungsrecht auszuüben, d. h. durch Retorsion die Schweizer Interessen zu wahren. Ob aber nicht gerade durch die Anwendung dieser Bestimmung auch Unzuträglichkeiten entstehen können, diese Möglichkeit scheint uns nicht ausgeschlossen[2]).

Von größerem Interesse ist die Frage, ob hier nicht durch diese Bestimmung eine Durchbrechung des Ersatzprinzips von Seiten des Gesetzgebers vorliegt! Nur „jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ (Art. 18 d. B. Vf. u. Art. 1 d. M. O. 07). Sind die Ausländer also nicht verpflichtet, in der Schweiz Militärdienst zu leisten, so können sie logischer Weise doch auch nicht zu einem Ersatz für denselben herangezogen werden.

---

[1]) Es bestehen bekanntlich zwischen der Schweiz und den hauptsächlich in Frage kommenden Staaten Niederlassungsverträge, „in welchen ausdrücklich bestimmt ist, daß die Angehörigen des einen vertragsschließenden Teiles im Gebiete des andern sowohl von der Militärdienstpflicht als auch vom Militärpflichtersatz befreit sein sollen“ (XIII Schreiben des Schweiz. Militärdepartements über „internationale Verhältnisse betr. Militärdienst und Militärpflichtersatz“).

[2]) Die beiden Bismarckschen Wehrsteuergesetzentwürfe vom 14. 4. 1880 und 17. 3. 1881 hatten „zur Vermeidung der mit der Veranlagung und Erhebung verbundenen Unzuträglichkeiten“ davon Abstand genommen.

Haftpflicht der Eltern.

Der Kreis der Steuerpflichtigen wird vom Gesetzgeber in gewissem Sinne noch dadurch erweitert, daß er — wie wir oben gesehen haben — auch die Eltern (diese allein!) der Militärsteuerpflichtigen zur Besteuerung heranzieht insofern, als sie für die Militärsteuer ihrer minderjährigen Söhne ohne weiteres, und der großjährigen dann, wenn sie mit ihren Eltern im gleichen Haushalt leben, haftbar sind.

Das Gesetz sieht somit eine subsidiäre[1]) Zahlungspflicht für die Eltern vor, falls der Pflichtige seine Militärsteuer nicht entrichtet, und diese von ihm auch nicht beigetrieben werden kann.

Die Haftpflicht bezüglich der Minderjährigen ist ohne Rücksicht darauf festgesetzt, ob die Eltern der Unterhaltungspflicht tatsächlich genügen und ohne Rücksicht darauf, ob der Sohn zu den Eltern irgendwelche Beziehungen aufrecht erhält[2]).

Für diese Haftpflicht der Eltern lassen sich zuerst fiskalische Vorteile geltend machen. Der Fiskus kommt auf diese Weise leichter zu seinem Recht. Die Eltern werden gegebenenfalls entweder einen Druck auf den säumigen Steuerpflichtigen ausüben oder vielleicht gleich selbst bezahlen.

Als eine weitere Erklärung für die Haftbarkeit der Eltern wäre wohl die Sustentationspflicht derselben gegenüber ihren Kindern anzuführen (Nießbrauch am Vermögen der Kinder; Alimentationspflicht der Eltern unter gewissen Bedingungen).

Ferner werden für diese Bestimmung angeführt die Vorteile, die den Eltern durch das Dienstbefreitsein ihrer Söhne erwachsen. Sie ersparen die Zulagen in Naturalien oder in Geld, die der zum Militärdienst Eingezogene benötigt.

Die Eltern können auch dadurch einen positiven Vorteil haben, daß ihnen durch das Dienstbefreitsein ihres Sohnes z. B. der für ihren Vorteil am meisten interessierte Knecht, Geselle, Reisende oder Prokurist erhalten bleibt.

---

[1]) Das erste Gesetz machte die Eltern sogar „solidarisch haftbar" (s. Anhang).

[2]) Der minderjährige Sohn lebt z. B. weit entfernt von den Eltern, und es verbindet ihn mit denselben seit Jahren kein wirtschaftliches Band mehr.

Es sprechen aber bedeutend gewichtigere Gründe gegen diese subsidiäre Zahlungspflicht der Eltern.

Einmal finden wir keine innere Begründung für sie. Sie läßt sich wohl kaum mit unserer Rechtsauffassung vereinen, da auch sonst nicht die Eltern verpflichtet sind zur Bestreitung öffentlich-rechtlicher Abgaben für die Söhne. Sie ist eine Überspannung der Unterhaltspflicht und kann zu groben Ungerechtigkeiten führen, wenn z. B. der minderjährige Sohn sich dem Müßiggang hingibt oder in Verkennung seiner Pflichten gegenüber den Eltern mit diesen vollständig bricht[1]).

Ferner erscheint es uns inkonsequent und unbillig, daß während den Söhnen die Militärdienstpflicht obliegt, die Haftpflicht für die jenem Dienst entsprechende Steuer unter Umständen den Eltern zugemutet wird.

Weiter führt die Mitbelastung der Eltern durch die Haftpflicht zu einer Prägravation der landwirtschaftlichen Bevölkerung, da die Söhne innerhalb dieser später den elterlichen Haushalt verlassen.

Je größer ferner die Lasten, die die Eltern für ihre Kinder zu tragen haben, um so größer die Gefahr der künstlichen Beschränkung der Kinderzahl.

Besonders drückend und hart ist die Bestimmung auch für die Eltern, die gleichzeitig für militärdiensttuende und militärsteuerpflichtige Söhne zu sorgen haben. Für solche Familien müßte wenigstens die mildernde Bestimmung vorgesehen sein, daß die Eltern gleichzeitig nur für die Steuerschulden eines Sohnes zu haften haben, um einer ungerechten Belastung von an Söhnen reichen Familien vorzubeugen.

Schließlich ist die Haftpflicht der Eltern aus fiskalischen Gründen auch nicht durchaus notwendig, weil durch Erhöhung der Steuer bezw. Verlängerung der Dauer der Steuerpflicht der Ausfall wieder eingebracht werden könnte.

---

[1]) Derselben Ansicht gibt Döhling — a. a. O. S. 44, 45 — Ausdruck und fügt dann hinzu: „Eine Stütze findet sie (die Haftpflicht der Eltern) in der von der Schweiz beliebten indirekten Heranziehung des Vermögens der Aszendenten bei der Berechnung des Zuschlages aus dem Vermögen."

Auf Grund aller dieser Erwägungen können wir uns mit der vom Gesetzgeber[1]) vorgesehenen Haftpflicht der Eltern nicht einverstanden erklären[2]).

Im übrigen sind wir aber der Ansicht, daß die Schweiz den Kreis der militärsteuerpflichtigen Personen im großen und ganzen in durchaus angemessener Weise abgegrenzt hat.

Die Form, die Höhe und die Dauer der Steuer.

Fragen wir uns jetzt weiter — nunmehr zur objektiven Steuerpflicht übergehend —: Wie ist die Geldforderung des Staates an die Dienstfreien zu bemessen?

Es läßt sich bei den einzelnen Militärbefreiten eine individuelle Berechnung, wie groß von Fall zu Fall für den Staat der Wert der demselben entgangenen Dienste ist, unmöglich anstellen, weil der Staat nicht alle — für die Höhe des von den einzelnen Dienstbefreiten zu zahlenden Wehrgeldes in Betracht kommenden — Momente wie z. B. ihre Lebensdauer und ihre persönlichen Eigenschaften auf körperlichem, geistigem und moralischem Gebiete kennt.

Der Staat wird daher die Höhe des Geldersatzes nur nach dem Durchschnittswert der Leistung eines Dienenden bemessen können, indem er etwa fragt: Wieviel leistet der Durchschnitt der Militärdiensttuenden für den Staat und wie hoch ist diese Durchschnittsleistung zu bewerten?

Im großen und ganzen wird sich die Höhe der Leistung eines Dienenden „nach dem Charakter des Wehrdienstes gemäß

---

[1]) Im zweiten Gesetz war auch die Haftpflicht der Eltern nicht vorgesehen (s. Anhang).

[2]) Das neue österreichische Gesetz von 1907 ist allerdings noch fiskalischer, indem es aus der subsidiären Taxe des alten Gesetzes eine primäre Steuerpflicht der Eltern, „die Elterntaxe“ geschaffen hat; von ihr heißt es in den Notizen zum deutschen Nachlaßsteuergesetzentwurf von 1908: „Sie entfernt sich von dem Grundgedanken der Wehrsteuer völlig und hat neue und weitergehende Unbilligkeiten im Gefolge als diejenigen, welche durch die Wehrsteuer ausgeglichen werden sollen.“

der konkreten Wehrverfassung richten“[1]), ferner nach der Lage und den inneren und äußeren politischen Verhältnissen des Staates. Das heißt: Es werden die Fragen zu berücksichtigen sein: Wie lange, wieviel und welchen Dienst müssen die Militärpflichtigen leisten? Sind scharfe politische Reibungsflächen im Innern und nach außen vorhanden? Ist der Staat durch natürliche Grenzen geschützt, oder hat er eine exponierte Lage? Hat er Kolonien und treibt er Weltmachtpolitik? u. dergl. m.

Hier kann man noch bis zu einem gewissen Grade mit bekannten Verhältnissen rechnen.

Die Opfer aber auf wirtschaftlichem Gebiet, an Bequemlichkeit, Anstrengungen, Freiheit, Gesundheit und Leben lassen sich mathematisch genau in Geld nicht berechnen. Einen gewissen Anhalt bei der Abwägung des Wertes des Dienens für den Staat hat man vielleicht, gewissermaßen nur als Gegenprobe, wenn man sich die Opfer klar macht, welche der zum Militärdienst Herangezogene durch denselben dem Staate bringt.[2])

Es sind Opfer materieller und ideeller Art.

Die Nachteile des Dienens für den Pflichtigen.

Zu den materiellen gehören erstens die Schäden, die sich der Dienende in körperlicher Beziehung für Leben und Gesundheit zuziehen kann bei allen körperlichen Übungen des Dienstes, im Biwak, bei den Anstrengungen der Märsche und der Manöver bei übergroßer Hitze und Kälte, in Wind und Regen.

Ferner sind es auf diesem Gebiete die großen pekuniären und wirtschaftlichen Opfer, die der Dienende während seiner Dienstzeit und vor allem d u r c h dieselbe zu bringen gezwungen ist, alle jene Opfer, die unter den Begriff des „versteckten Staatsbedarfs“ fallen.

Die Höhe dessen, was der zum militärischen Dienst Eingezogene an eigenen Spargeldern und an Unterstützungen jeglicher Art aus den Taschen der Verwandten und Freunde ver-

---

[1]) A. Wagner: in Schönbergs Handbuch a. a. O. § 120, 4.

[2]) A. Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie a. a. O. § 114: „Die wirkliche Leistung des Wehrdienstes ist eine persönliche und wirtschaftliche Last, von der befreit zu sein den Dienstfreien besondere, auch ökonomisch bestimmbare, wenngleich nicht genau meßbare Vorteile gewährt.“

braucht, läßt sich statistisch freilich nicht erfassen. So viel ist aber sicher, daß ihr Umfang Millionen beträgt[1]).

Die großen Opfer aber, die die Übungen in der Reserve und Landwehr und vollends erst ein Krieg dem zur Fahne einberufenen Ernährer einer Familie auferlegen, können unter Umständen zum Untergange der letzteren führen[1]).

Aber die indirekten Opfer[1]), die Nachteile, die die zum Militärdienst Herangezogenen in ihrem eigentlichen Beruf an und für sich und noch besonders den nicht dienenden Berufsgenossen und Konkurrenten gegenüber erleiden, sind noch viel größer.

Für den Dienenden ist während seiner Dienstzeit nicht nur ein weiterer Erwerb wirtschaftlicher Güter ausgeschlossen, er kann sich auch in seinem Beruf während dieser Zeit nicht fortbilden, kann seinem Geschäft nicht vorstehen; er verliert seine Berufs- und geschäftlichen Beziehungen, ein Teil seiner Fachkenntnisse und Fachgeschicklichkeiten schwinden dahin. Den Posten, den er einnahm, wird er später oft besetzt finden und dann vielleicht noch stellenlos, eine Zeitlang auf seine eigene Tasche oder die Unterstützung seiner Verwandten angewiesen sein.

Aber auch in ideeller Beziehung bringt der Dienende nicht zu unterschätzende Opfer.[1])

Starke Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit muß er sich nicht nur im Dienst selbst, sondern oft auch dadurch gefallen lassen, daß ihm für Jahre die Heiratsmöglichkeit erschwert wird. Entbehrungen und Anstrengungen wechselt er ein für manche ihm den Lebensgenuß fördernde Bequemlichkeit. Er ist im Verkehr mit rohen Kameraden und ganz be-

---

[1]) Wohl sämtliche Autoritäten auf dem Gebiete der Staats- und Finanzwissenschaft und die namhaftesten Militärschriftsteller sind sich einig in der Beurteilung der großen materiellen und ideellen Opfer, die der zum Militärdienst Herangezogene zu bringen hat und der Vorteile, die der Dienstfreie dadurch genießt jenem gegenüber. — Hier seien nur genannt von ersteren: Knies, Lesigang, Cohn, Marcinowski, Vocke, Fik, Eheberg, Neumann, Wagner; von letzteren: J. v. Hartmann, E. v. Schmid, Rog. v. Bieberstein, Rohne, Litzman, Keim.

sonders in der Großstadt so manchen sittlichen Gefahren ausgesetzt.

Die Vorteile des Dienens für den Pflichtigen.

All diesen Opfern gegenüber heben die Gegner der Wehrsteuer gern die Vorteile hervor, die der Heeresdienst für den Dienenden hat.

Diese sollen auch durchaus hier nicht herabgesetzt werden.

Es wären hier zu nennen in materieller Beziehung vor allem die Ausbildung und Stählung des Körpers durch den Dienst und, für einige besonders Arme die Freiheit von pekuniären Sorgen während der Dienstzeit; in geistiger Beziehung vor allem für die niederen Volksschichten die Entwicklung des Intellekts und der Entschlußfähigkeit und auf sittlichem Gebiet die Stärkung des Charakters durch Erziehung zum Pflichtbewußtsein, zur Unterordnung, zum Gehorsam, zur Pünktlichkeit; die Kräftigung des Willens, die Förderung des Ehrgefühls, die Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit und streng geregelte Beschäftigung.

Alle diese Eigenschaften werden nicht selten dem zur Entlassung Kommenden zur Förderung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung dienen und ihm so als empfehlende Mitgift das Fortkommen im bürgerlichen Konkurrenzkampf erleichtern.

Indessen fallen diese Vorteile den großen Nachteilen gegenüber nicht erheblich ins Gewicht.

Der in Geld zu bemessende Durchschnittswert der Ersatzforderung muß folglich ein sehr hoher sein.

Der Staat darf jedoch andrerseits seine Forderung an die Dienstbefreiten nur so hoch bemessen, wie diese ohne Schädigung für ihr und ihrer Familie Fortkommen zu leisten vermögen, d. h. m. a. W. die Forderung des Staates darf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Dienstbefreiten nicht überschreiten[1]).

---

[1]) v. Schulze-Gävernitz: Finanzwissenschaftliche Vorlesung: — In Bezug auf Einkommen- und Vermögenssteuern — „. . . Eine Steuer darf das Existenzminimum der Unbemittelten nicht gefährden. . . . . sie darf die Vermögensbildung nicht hemmen. . . . sie soll ergiebig sein, aber unter Schonung der Steuerquellen. . . .“ — Eheberg: „Finanz-

In welcher Weise soll dies nun erreicht werden?

Einmalige Abgabe (von den Lebenden).

Man könnte zunächst auf den Gedanken einer einmaligen Geldabgabe kommen und zwar von den Lebenden.[1])

Diese hat die Vorteile einer verhältnismäßig einfachen und billigen Veranlagung; auch würde der Staat auf einmal die Ersatzsumme erhalten.

Eine derartige Regelung ist indessen wenig empfehlenswert. Eine einmalige gleiche Abgabe könnte naturgemäß nur gering bemessen werden. Dann käme der Staat in keinem Falle zu seinem Recht. Auch würde sie durch verhältnismäßig höhere Belastung der Unbemittelten ungleichmäßig wirken, also auch vom Standpunkt sozialer Gerechtigkeit zu verwerfen sein.

Würde die Leistung höher bemessen, so würde sie zwar finanziell ergiebiger sein, die meisten Wehrgeldpflichtigen würden aber überhaupt nur einen Teil derselben bezahlen können, und auch die Wohlhabenderen würden dadurch schwer belastet werden.

Eine den verschiedenartigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen angepaßte einmalige Abgabe würde den Staat nur in ganz seltenen Fällen befriedigen.

(Von den Toten).

Eine einmalige Forderung von den Toten, z. B. in Form einer Wehrerbsteuer, wie sie vor kurzem im Anschluß an die Nachlaßsteuer dem deutschen Reichstag vorgeschlagen war (s. Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes vom 3. 11. 1908, zweiter Abschnitt „Wehrsteuer"), hätte zwar auch den Vorteil einer

---

wissenschaft" Leipzig 1909, S. 171: „Das Prinzip, daß die Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden, bezw. daß das in den Steuern gelegene Opfer für alle" — also, auf unseren Fall angewandt, die Forderung des Staates für alle Dienstfreien — „gleich fühlbar sei, beherrscht nicht nur die moderne Theorie, sondern die Richtung, welche die jüngsten Steuerreformen angenommen haben, beweist auch seine sieghafte Kraft in der Praxis."

[1]) Frankreich hatte diesen Modus einer einmaligen Leistung, anläßlich der Entscheidung über die Heranziehung des Wehrpflichtigen zum aktiven Dienst erhoben, in seinem zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetze gewählt. (Döhling a. a. O. S. 30 und 31).

einfachen Veranlagung, diese fände einen guten Stützpunkt am Nachlaß. Demgegenüber stehen aber viel größere Nachteile. Es würden besondere Bestimmungen nötig sein gegen die verschiedenen Manipulationen, die zur Umgehung der Steuer vorgenommen werden könnten (Abwanderung ins Ausland, Schenkung bei Lebzeiten, frühzeitiges Zurückziehen aufs Altenteil). Eine solche Abgabe würde auch vexatorisch wirken, da die Veranlassung für sie weit zurückliegt. Schließlich würde auch das Vermögen getroffen werden. Vor allem aber käme der Staat auch so nicht zu seinem Recht, wenn die Abgabe nicht bei vielen zur Vermögenskonfiskation führen sollte.

Periodisch wiederkehrende Abgabe.

Durch eine periodisch wiederkehrende Abgabe wird eine Überbürdung der Steuerpflichtigen vermieden werden können, und auch der Staat käme so — wenn er auch bei frühem Tod des Pflichtigen nur eine geringe Summe bekommt —, im allgemeinen besser zu seiner Forderung.

Die Schweiz hat daher für ihre Ersatzforderung eine periodisch wiederkehrende Abgabe gewählt und zwar in Form einer Kombination derjenigen Steuern, die für diesen Zweck wohl nur in Frage kommen können: Der Kopf-, der Vermögens- und der Einkommensteuer.

Ist nun eine solche Kombination zu billigen?

Diese Frage beantwortet sich wohl am klarsten, wenn man erst einmal kurz erörtert, wie jede dieser drei Steuern allein als Wehrsteuer wirken würde.

Wehrpersonalsteuer.

Für eine Wehrpersonalsteuer spricht die verhältnismäßig leichte, einfache und daher mit nur geringen Unkosten verknüpfte Veranlagung, zumal es sich hier nur um Männer und zwar nur um Untaugliche und event. nur um gewisse Altersklassen handelt. Ferner „könnte“ man für eine solche Steuer anführen, daß, da der Dienst für eine große Anzahl armer und reicher, mehr und weniger kräftiger Leute derselbe ist, auch die Steuer im allgemeinen dieselbe sein müßte. Die Aushebung würde rigoros gehandhabt, da könne man ebenfalls die Militärsteuer rigoros handhaben.

Bedeutend stichhaltigere und gewichtigere Gründe sprechen aber gegen diese Steuer:

Ist sie niedrig, bringt sie nichts ein, und der Staat kommt nicht zu seinem Recht; ist sie hoch, wirkt sie vexatorisch.

Vor allem aber belastet eine Kopfsteuer die unteren Klassen unverhältnismäßig viel höher, da sie ungleichmäßig wirkt und ist als Wehrpersonalsteuer dann doppelt ungerecht, da im allgemeinen die niedrigen Klassen viel weniger Vorteile vom Dienstbefreitsein haben als die höheren.

Wehrvermögenssteuer.

Eine Wehrvermögenssteuer gibt die Möglichkeit, das gesamte Vermögen, also auch das ertraglose[1]), das oft gerade auf eine besonders große finanzielle Leistungsfähigkeit hinweist, mit zu erfassen.

Ferner ermöglicht eine solche Steuer eine angemessene stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens. Sie erfaßt bekanntermaßen aber nicht das Arbeitseinkommen und wird einen nur geringen finanziellen Ertrag von den Personen im Alter von 20 bis 35 Jahren bringen, da dann meist Vermögen noch nicht selbst erworben und auch noch nicht ererbt sind.

Wehreinkommensteuer

Eine Wehreinkommensteuer hat den Vorteil der guten Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen, besonders wenn sie progressiv gestaltet wird. Bei ihr ist es möglich — dasselbe gilt auch von der Wehrvermögenssteuer —, besondere Umstände wie Schulden, große Familie, Krankheit, Alter, Unglücksfälle wie z. B. Mißernten u. dgl. zu berücksichtigen. Eine Wehreinkommensteuer erfaßt aber nicht das ertraglose Vermögen, sie differenziert auch nicht zwischen den verschiedenen Arten des Einkommens, wenn sie nicht den einzelnen Einkommensquellen besonders angepaßt wird (was nur mit größerem Kostenaufwand für die Veranlagung und peinlichem Eindringen in die Vermögenslage zu bewirken ist), und schließlich wird ihr Ertrag in den Jahren 20 bis 30 von einem großen Teil der Pflichtigen verhältnismäßig gering sein.

---

[1]) Unbenutzte Baustellen, Parks, Jagdgründe, Luxusequipagen, kostbares Mobiliar, Pretiosen, Sammlungen, Bibliotheken, Gemälde, Antiquitäten.

Durch eine Kombination dieser drei Steuern zu einem Wehrsteuersysteme können einerseits die Vorzüge derselben zur Wirkung gebracht, und andrerseits die Nachteile derselben teilweise beseitigt werden. In dieser Vereinigung ermöglicht insbesondere a) die Vermögenssteuer: die Erfassung des ertraglosen Vermögens, b) die Einkommensteuer: die Heranziehung des Arbeitseinkommens, c) die Kopfsteuer: die bequeme Besteuerung der Zensiten mit geringem Vermögen und Einkommen.

Wir billigen daher die vom Gesetzgeber gewählte Kombination[1][2][3]) und untersuchen jetzt, inwieweit wir derselben in ihren Einzelheiten zustimmen können.

---

[1]) A. Wagner: in Schönbergs Handbuch. a. a. O. § 120: „In der technischen Durchführung möchte bei einer etwas höheren Wehrsteuer die Verbindung einer niedrigen festen Personaltaxe mit einer Quoten-Einkommen- und -Vermögenssteuer das Richtige treffen."

[2]) Wenn Döhling — a. a. O. S. 51 — sagt, daß so die Wehrsteuer „zu einer doppelten Einkommen- oder Vermögenssteuer für die Nichtdienenden wird", so hat er Recht. — Wir können aber darin eine „Ungerechtigkeit" und somit einen Grund gegen die Einführung nicht erkennen.

[3]) Bezüglich der Schweiz sagt Steiger — im Reichesbergschen Handwörterbuch a. a. O. S. 766 — über die Wirkung der Kopfsteuer: „In der modernen Steuerwissenschaft wird sonst über Kopfsteuern eher abfällig geurteilt, und doch hat die Kopfsteuer ihre volle Berechtigung heute noch für die Schweiz, wo sie als eine wünschenswerte und zum Teil notwendige Ergänzung der Vermögens- und Einkommensteuergesetze bezeichnet werden darf, vollends mit Rücksicht des fast völligen Wegfalls der Konsumsteuern, welche in anderen Staaten die weniger Bemittelten belasten. Sie bildet ein gewisses Äquivalent gegenüber der im allgemeinen geringen Belastung des Einkommens im Verhältnis zur Vermögenssteuer

Die Kombination in ihren Einzelheiten.

Gesamtforderung.

Die Gesamtforderung beträgt 48 000 frs.

Diese Höchstleistung[1]) setzt sich zusammen aus 12 . 3000 frs. in den zwölf Jahren des Auszugs = 36 000 frs. + 8 . 1500 frs. in den acht Jahren der Landwehr = 12 000 frs.

Jene Summe wird beispielsweise erst gefordert innerhalb 20 Jahren bei einem Arbeitseinkommen von 200 000 frs. oder z. B. bei einem Vermögen von 2 Millionen frs.

Diese Forderung erscheint uns nicht zu hoch gegriffen[2]), da die Gesamtforderung nach unseren theoretischen Erörterungen hoch sein muß, und die Schweizer Militärorganisation die im Kapitel „Militärwesen" geschilderten Leistungen von der Miliz verlangt. Für diese Höhe spricht auch die bekannte Tatsache, daß die Militärsteuer in den nunmehr 33 Jahren ihres Bestehens in allen Bevölkerungsschichten von Jahr zu Jahr an Volkstümlichkeit zugenommen hat[3]).

---

[1]) Die Mindestleistung beträgt 96 Fr. Dieselbe wird bei der Personaltaxe besprochen.

[2]) Anderer Meinung ist Döhling, der — a. a. O. S. 51 — sagt: „Daß z. B. in der Schweiz von einem Dienstuntauglichen, weil er die 198 Tage Dienst nicht machen kann, Summen von 48 000 Fr. bezahlt werden müssen, ist eine Ungeheuerlichkeit, die sich durch kein, wenn auch noch so hohes jährliches Einkommen rechtfertigen läßt". — Die Summe soll ja nicht ein Ersatz für den etwa speziell in den 198 Tagen entgangenen Verdienst sein, sondern ein Ersatz für die sämtlichen durch das Dienstbefreitsein ersparten persönlichen und ökonomischen Opfer. Daß ein reicher Mann für die Erhaltung seiner Gesundheit und unter Umständen seines Lebens usw. 48 000 frs. zahlt, können wir als eine Ungeheuerlichkeit nicht ansehen!

[3]) Auslandsdeutscher 1906 a. a. O. S. 161: „Die Wehrsteuer ist die einzig wirklich populäre Steuer in der Schweiz. . . Außerdem wird sie im allgemeinen als die gerechteste aller direkten Steuern anerkannt und niemals seit fast 30 Jahren wurde der Versuch gemacht, sie zu beseitigen, auch ist dem Verfasser dieser Zeilen niemals ein Angriff gegen sie in der Öffentlichkeit bekannt geworden. . . . Ich habe selbst diese Steuer bezahlt und ich muß sagen mit einem Vergnügen. . . ."

Dr. G., Hauptmann der Landwehr, (vor kurzem in einer Zuschrift): „Die Militärpflichtersatzsteuer wird in der Schweiz allgemein — sogar von den grimmigsten Sozis — als eine der gerechtesten geschätzt

Daß andrerseits die Gesamtforderung nicht zu niedrig ist, dafür spricht der finanzielle Ertrag der Steuer, auf den wir später noch näher zu sprechen kommen.

Auch darf wohl kaum die Gesamtforderung als Friedenssteuer erhöht werden, da die Dienstperioden für die meisten Wehrmänner, die einfachen Soldaten, nicht lang und nicht zu häufig sind (s. oben) und auch die oben angeführten sozial gehaltenen Bestimmungen die Härten der Militärdienstpflicht in einigen Beziehungen mildern.

Die Gesamtforderung des Staates ist in eine Reihe von Jahresforderungen geteilt.

Jahresforderung.

Fragen wir uns jetzt, inwieweit eine solche einzelne Jahresforderung den Pflichtigen (den Bürgern) und später inwieweit sie dem Berechtigten (dem Staat) gerecht wird.

Im allgemeinen appellieren gegen die auf sie Rücksicht nehmenden Einschätzungen nur die reichsten Leute im Lande — arbeitslose Kapitalisten, deren Söhne „Vaterlandskrüppel" sind. Beifall finden diese Herren aber nicht. Denn jedermann weiß, daß der militärdiensttuende Mann — und vollends erst der Offizier — im Verhältnis mindestens das Zehnfache an barem Gelde opfert als der — selbst rigoros zur Steuer herangezogene Militärfreie."

Die Buchhandlung von Huber & Co. in Frauenfeld (Schweiz) (vor kurzem in einer Zuschrift an uns): „Literatur über die Militärpflichtersatzsteuer gibt es nicht; denn diese gerechteste von allen Steuern wird bei uns zulande als etwas derart selbstverständliches betrachtet, daß darüber gar nicht mehr diskutiert wird."

Züricher Korrespondent der Kölnischen Zeitung am 30. 12. 1910 (in No. 1408) (Am Anfang eines Artikels „Die schweizerische Wehrsteuer"): „Die Militärpflichtersatzsteuer stellt eine zufriedenstellende Lösung einer Militärsteuer dar, wenn auch in einigen Einzelheiten die mechanische Übernahme für einen etwaigen deutschen Entwurf abgelehnt werden müßte. Sie hat sich heute so eingelebt, daß sie ohne Widerstand durchgeführt werden kann. Man ist mit dem „Militärpflichtersatz" in allen Parteikreisen einverstanden und betrachtet das Vorhandensein dieser Steuer als eine Notwendigkeit." — Und am Schluß desselben Artikels: „Alles in allem entspricht die Einrichtung der Militärsteuer einer herrschenden Auffassung, wonach es gerecht ist, wenn Dienstuntaugliche, die nicht in die Lage kommen, für das Militär Zeit und damit Geld aufzuwenden, durch die Form einer Abgabe an Stelle des Militärdienstes zu den Kosten des Milizheeres etwas beitragen."

Die Jahresforderung setzt sich, wie wir bereits wissen, aus einer Personaltaxe von 6 frs. und einer Vermögens- und Einkommensteuer als Zuschlag zusammen. Den Pflichtigen betreffend.

Die Personaltaxe finden wir angemessen[1]). Trägt sie doch trotz ihrer geringen Höhe nicht unwesentlich zu dem finanziell lohnenden Gesamtresultat der Steuer bei, da sie von allen in Frage kommenden Zensiten zu zahlen ist.

Ein noch niedrigerer Satz[2]) durfte wohl nicht bestimmt werden, wenn sich die Veranlagungs- und Bezugsunkosten in betreff der Besteuerung der Unbemittelten lohnen sollten, und wenn man bei den ärmsten Volkskreisen und bei den in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich herabgesetzten Personen das erziehliche Gefühl wachhalten wollte, daß auch sie zur Wehrkraft des Vaterlandes beitragen.

---

[1]) Auch Döhling findet diesen Betrag nicht hoch und meint, daß ihn jeder Arbeitsfähige leicht ersparen kann, „zumal wenn er sich die Entbehrungen auferlegt, die der Soldat, der keine persönlichen Mittel hat, in der Kaserne durchmachen muß.“ — „Bedenken entsteht aber“ — so fährt er fort — „hinsichtlich der vollständig oder größtenteils Arbeitsunfähigen. Ihre Freilassung wenigstens von der Personaltaxe hätte sich mit Rücksicht auf ihren unglücklichen Gesundheitszustand empfohlen, denn die gänzliche Nichtberücksichtigung ihres körperlichen Zustandes kommt der Beiseitesetzung jeden Mitleidgefühles gleich und drückt den Gegnern der Wehrsteuer eine scharfe Waffe in die Hand.“ — Hierzu bemerken wir: 1. Die vollständig Arbeitsunfähigen mit geringem Vermögen sind, wie wir oben gesehen haben, steuerfrei; 2. die größtenteils arbeitsunfähigen Vermögensschwachen werden auch nach den Erträgnissen ihrer geringen Arbeitskraft besteuert (s. oben) und haben, wenn sie sich für zu hoch besteuert halten, das Recht des Rekurses (s. oben); 3. U. E. liegt zwar keine Veranlassung für eine Betätigung des Mitleids vor, denn in Steuersachen hört nicht nur die Gemütlichkeit sondern auch das Mitleid auf. Sollte jedoch ein Gesetzgeber glauben, durch die von Döhling gewünschte Konzession „den Gegnern der Wehrsteuer eine scharfe Waffe“ aus der Hand zu nehmen, so wird er wohl gern auf die 6 frs. verzichten. Diese 6 frs. bezw. in den Landwehrjahren 3 frs. jährlich werden nur bei ganz verschwindend kleinem Einkommen und Vermögen eine Rolle spielen. Ein Millionär wird schließlich mit derselben Bereitwilligkeit jährlich 3000 frs. wie 2994 und in den Landwehrjahren 1500 wie 1497 frs. bezahlen.

[2]) Das erste Gesetz hatte Fr. 8, das zweite Fr. 7 vorgesehen.

Diese Steuer der Unbemittelten beträgt $1^2/_5$ Pfennig für den Tag und 40 Pfennige für den Monat, in den Landwehrjahren (vom 33. bis vollendeten 40.) die Hälfte, so daß die Gesamtleistung des nur die Personaltaxe bezahlenden Dienstfreien auf 20 Militärsteuerjahre verteilt nicht ganz 78 M. oder 96 frs. (12×6 frs. in den Jahren des Auszugs $=$ 72 frs. $+$ 8×3 frs. in den acht Jahren der Landwehr $=$ 24 frs.) beträgt, ein wohl auch für die schwächsten Schultern keineswegs zu hoch gegriffener Satz, zumal — wie schon angeführt wurde — in der Schweiz die Belastung der ärmeren Volksschichten durch Konsumsteuern keine große ist.

Begriffe „reines Vermögen", „reines Einkommen".

Was der Gesetzgeber bei der Militärsteuer unter den Begriffen „reines Vermögen" und „reines Einkommen" verstanden wissen will, hat er im Gesetz festgelegt. Dies war auch entschieden ganz besonders notwendig, da, wie wir gesehen haben, die Militärsteuer die einzige eidgenössische Steuer ist, und ihre Veranlagung durch die Kantone erfolgt, in denen die verschiedensten Steuersysteme gelten.

Daß die Landwirtschaft bei der Besteuerung besonders berücksichtigt wird insofern, als das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes nach Abzug der Hypothekenschulden zu berechnen ist, dafür wird der Grund u. E. darin zu suchen sein, daß die ländlichen Grundstücke auch in der Schweiz einen hohen Verkaufswert haben, aber keine demselben entsprechende Rente abwerfen.

Besonders möchten wir hier nochmals hervorheben, daß die Fahrhabe nicht in Berechnung gezogen wird, dies aber nur insoweit, als sie unbedingt für die Bedürfnisse des Besteuerten und seiner Familie erforderlich ist, ebenso verhält es sich mit den Handwerks- und Feldgeräten.

Bei der Berechnung des Einkommens ist es bemerkenswert, daß der Gesetzgeber als solches nicht ansieht die Zinsen des Kapitalvermögens, die Grundrente und die Einkünfte aus dem gewerblichen und geschäftlichen Anlagekapital. Diese Kapitalien zieht er nur zur Vermögenssteuer heran.

Abgesehen davon, daß wir eine progressive Besteuerung des Vermögens und des Einkommens, auf die wir später noch zurückkommen, für richtiger halten, werden gegen die Gleichstellung von fr. 100 Einkommen und fr. 1000 Vermögen Bedenken nicht zu erheben sein. Insbesondere ist die durch diese Regelung herbeigeführte stärkere Belastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten durchaus zu billigen[1]).

Das Verhältnis 1,50‰ Vermögen zu 1,50 % Einkommen.

Rechnen wir den durchschnittlichen Jahresertrag des Vermögens auf $4^1/_2$ %[2]), so ist auf einen Ertrag von jedem fr. 45, die nicht der Landwirtschaft entfließen, eine Steuer von 1,50 zu zahlen, also dieselbe Steuer, wie von jeden fr. 100 des Arbeitseinkommens.

Hiernach werden letzteres mit $1^1/_2$%, die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken mit $2^1/_2$ % und diejenigen aus sonstigem Vermögen mit $3^1/_3$% versteuert.

Die einzelnen Sätze erscheinen uns im allgemeinen für den Pflichtigen angemessen, zumal eine Maximalgrenze gezogen und ein Existenzminimum vorgesehen ist.

Die einzelnen Sätze. Maximalgrenze.

Die Fixierung einer Maximalgrenze[3]) halten wir für richtig, weil, wie wir bei der Gesamtforderung gesehen haben, der

---

[1]) In der Botschaft des B. R. an die B. V. den 3. Entwurf betr. heißt es: „Hinsichtlich des Maßes der Inanspruchnahme des Einkommens glaubten wir Fr. 100 Einkommen für Fr. 1000 Vermögen gleichstellen zu sollen, weil sonst, wie z. B. bei dem Verhältnis von Fr. 1000 Vermögen zu Fr. 80 Einkommen — unter Abzug von je Fr. 600 — die größeren Einkommen gegenüber dem Gesetz von 1877 zu sehr entlastet würden."

[2]) Erstklassige Staatspapiere werfen etwa $3^3/_4$ Prozent Zinsen ab, Hypotheken etwa 5 Prozent, gute Aktien etwa 6 Prozent. Wir haben hier daher mit einer durchschnittlichen Verzinsung von $4^1/_2$ Prozent gerechnet.

[3]) Neumann — a. a. O. S. 166 — stellt fest, daß durch diesen Maximalsteuerbetrag die Steuer wenigstens bei den sehr großen Einkommen zu einer umgekehrt progressiven gestaltet würde.

Staat von den Volleistungsfähigen befriedigt wird, und die unbegrenzte Möglichkeit einer Steigerung der Steuer den Ersatzcharakter des Wehrgeldes alterieren würde.“[1])[2])

Existenzminimum.

Mit der Freilassung eines Existenzminimums erklären wir uns selbstverständlich einverstanden.

Da aber als die zum notwendigsten Lebensunterhalt unentbehrliche Summe nur steuerfrei vom Gesetzgeber gelassen sind die Vermögen von weniger als 1000 frs. bei den Arbeitsfähigen und von weniger als 15 000 frs. bei den arbeitsunfähigen Krüppeln und das Einkommen von 600 frs. bei allen Militärsteuerpflichtigen[3]), so halten wir aus sozialpolitischen wie steuertechnischen[4]) Gründen die Steueruntergrenze bei Vermögen und Einkommen für zu niedrig bemessen. Diese Summen entsprechen vielleicht den Teuerungsverhältnissen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes, aber nicht mehr der heutigen Kaufkraft des Geldes[5])

---

[1]) Daß auch der Gesetzgeber diesen Standpunkt vertritt, ist aus den Motiven zum zweiten Gesetzentwurf ersichtlich. In diesem hatte er eine Maximalgrenze von nur 2000 frs. vorgesehen „um dem Einwand zu begegnen, daß eine unbeschränkte Höhe der Steuer diesen ihren Ersatzcharakter, an dem grundsätzlich als Ersatz für nicht geleisteten Dienst festzuhalten, alteriere.“

[2]) Österreich und Serbien haben eine Grenze nach oben nicht gezogen. — Auch die Bismarckschen Wehrsteuergesetzentwürfe von 1880 und 1881 hielten an der unbegrenzten Möglichkeit einer Steigerung fest, „weil die Fixierung einer Maximalgrenze dem Prinzip einer nach dem Maße der Leistungsfähigkeit zu regelnden Steuerverteilung widerspreche.“

[3]) Das Existenzminimum beim Einkommen betrug beim 1. Gesetz nur 500 frs. und wurde dann beim 2. Gesetz auf 600 frs. erhöht, bestand aber in diesem Gesetz nur für die Personen, deren „Einkommen nicht mehr als 600 frs. beträgt.“

[4]) Es erscheint praktisch alle diejenigen vom Zuschlag aus Vermögen und Einkommen frei zu lassen, inbetreff deren die Veranlagung und Erhebung voraussichtlich unverhältnismäßige Kosten und Unzuträglichkeiten verursachen würden.

[5]) Das von der preußischen Einkommensteuer freigelassene Existenzminimum beträgt bekanntlich das Doppelte.

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

Aber nicht nur für die Unbemittelten könnte in dieser Weise noch angemessener gesorgt werden. Für die besser gestellten Militärpflichtigen vermissen wir Bestimmungen im Gesetz, die es ermöglichen, durch eine Ermäßigung der Steuer besondere die Leistungsfähigfähigkeit wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen[1]), wie z. B. außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle, Bestimmungen, wie sie die neueren Einkommen- und Vermögenssteuergesetze — z. B. das preußische — [2]) vorgesehen haben.

Besteuerung der Anwartschaft.

Was die Heranziehung des anwartschaftlichen Vermögens bei der Besteuerung des Pflichtigen anbetrifft, so wird, abgesehen von den fiskalischen Gründen für diese Mitbesteuerung der Anwartschaft anzuführen sein, daß durch sie die Prägravation der früher selbständig werdenden Personen vielleicht mehr ausgeglichen wird und Härten den früh Verwaisten gegenüber gemildert werden.

Es sprechen aber gegen diese Mitbesteuerung beim Pflichtigen viel zahlreichere und bedeutend schwerwiegendere Gründe:

Es sind zum großen Teil dieselben, die wir schon gegen die Haftpflicht der Eltern angeführt haben.

Vor allem aber erscheint es uns innerlich nicht gerechtfertigt, bei jemandem ein Vermögen zu besteuern, das ihm nicht gehört, über das er in keiner Weise (nicht

---

[1]) Siehe Fr. J. Neumann „Die Wehrsteuer“ Beiträge zur Erkenntnis und Beurteilung dieser Steuer im Schanzschen Finanz-Archiv 1887 Teil 2 S. 219 ff.

[2]) Preuß. Einkommensteuergesetz § 20; Preuß. Ergänzungssteuergesetz § 19.

einmal über die Zinsen) verfügen kann, und in dessen Besitz er vielleicht niemals kommt.[1])

Der Pflichtige hat z. B. 3000 frs. Einkommen, muß aber jahrelang 1000 frs. Militärsteuer zahlen, weil er die Anwartschaft auf ein väterliches Vermögen in entsprechender Höhe hat. Der Vater spekuliert unglücklich und stirbt. Der Sohn erbt nichts und erhält nicht einmal die Steuer ganz oder teilweise zurück.

Auch kann es vorkommen, daß der Sohn, nachdem er jahrelang den größten Teil seines Einkommens für die Besteuerung seines anwartschaftlichen Vermögens verwandt hat, sich eines Tages mit dem Vater überwirft und von diesem enterbt wird!

Andrerseits kann aber auch diese Bestimmung für die Eltern große Härten haben.

Da Abmachungen zwischen Eltern und Kindern bezüglich Feststellung des Erbteils keinen Einfluß auf die Berechnung der Anwartschaft haben, so wird der schon bei Lebzeiten der Eltern abgefundene, aber vermögenslos gewordene Sohn — als einziges Kind — dennoch mit der Hälfte des Vermögens seiner Eltern besteuert. Letztere werden also — sollte der Sohn nicht gerade ein hohes Einkommen haben und deshalb die Steuer selbst zahlen können — auch dann auf Grund der Haftpflicht zur Militärsteuer des Sohnes herangezogen.

Auf Grund dieser Erwägungen können wir uns mit einer Mitbesteuerung des anwart-

---

[1]) Auch Döhling — a. a. O. S. 45 — steht dieser Bestimmung ziemlich ablehnend gegenüber: „Man kann wohl in der Mehrzahl der Fälle annehmen, daß dieser Pflichtteil den Kindern einmal zufallen wird, und insofern mag die Teilung und Einbeziehung des elterlichen Vermögens vollkommen berechtigt erscheinen, allein Sicherheit ist dafür absolut keine geboten, und deshalb mag dieser Modus den Pflichtigen gegenüber soviele Härten haben, wie er solche gegen die Waisen enthält dadurch, daß nur die Hälfte des Vermögens in Ansatz gebracht wird und das Einkommen der Eltern hinsichtlich der Wehrsteuer der Kinder ganz unberücksichtigt bleibt."

schaftlichen Vermögens beim Pflichtigen nicht einverstanden erklären[1])[2]).

Eine Prägravation der schon früh Selbständigen könnte durch die Bestimmung gemildert werden, daß bei den erst später selbständig werdenden und länger im Haushalt ihrer Eltern lebenden Söhne ein den Kosten ihres Unterhalts entsprechendes Einkommen in Anschlag gebracht würde, wie es auch sehr zu billigen ist, daß man das Gesetz dahin ausgelegt hat, daß in Bezug auf die Militärsteuer als selbständig angesehen und daher mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Gehalte, Verdienst, Lohn veranlagt werden die im Beruf, Geschäft, Gewerbe ihrer Eltern tätigen Söhne[3]) (z. B. der Großknecht, Prokurist, Altgeselle), der Wechsel des Studenten dagegen nicht steuerpflichtig ist, da letzterer ja ohne etwas zu verdienen lediglich sich zu seinem zukünftigen Berufe vorbildet.[4])

---

[1]) H. Fik: „Die deutsche Wehrsteuerfrage" im Schanzschen Finanz-Archiv, 16. Jahrgang 2. Bd. Stuttgart 1899, auf S. 50 und 79 — nennt die Frage der Heranziehung der Aszendenten bezw. ihres Vermögens und Einkommens zur Besteuerung eine sehr schwierige; dies zeige schon die Verschiedenheit der bestehenden Gesetze und früheren Entwürfe und Gesetze in diesem Punkt. Die diesbezügl. Schweizer Bestimmungen bezeichnet er als „die schonendsten". Trotzdem will er aber „die ungerechte und verhaßte Aszendentenbelastung" entbehrlich machen durch eine längere Steuerperiode. Siehe weiter unten.

[2]) Von den zur Zeit geltenden Wehrsteuergesetzen scheidet das serbische allein die Eltern und ihr Vermögen bei der Festsetzung und Einziehung der Wehrsteuer vollkommen aus. Von den früheren zogen das bayerische und das württembergische Vermögen und Einkommen der Eltern nicht heran.

[3]) Tax. Anl. v. 1910: „Söhne von Landwirten usw., welche sich im nämlichen Betriebe betätigen, in der gleichen Haushaltung leben und eine fremde Arbeitskraft ersetzen, sind ebenfalls mit Einkommen zu besteuern."

[4]) BBl. 1889 II 652. „Die Mittel, die einem Studenten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes sei es von seinen Eltern sei es von Drittpersonen zur Hand gestellt werden, ohne daß er eigenes Vermögen oder eigenen Erwerb besäße, können nicht zu den in Art. 5 B. b. (s. Anhang) zitierten Nutzungen gerechnet werden."

Beispiele. Folgende Beispiele sollen zur Beurteilung der sich aus der Kombination ergebenden verschiedenen Militärsteuerforderungen beitragen.

A ist in den Jahren des Auszugs (unter 32) und hat ein Arbeitseinkommen von 1200 frs. Er zahlt also die volle einfache Steuer, d. h. von den 1200 frs. bleiben 600 frs. als Existenzminimum frei; es bleiben also noch 600 frs. zu versteuern, 100 : 1,50 = 9 frs. Hierzu tritt noch die Personaltaxe von 6 frs. A zahlt also 15 frs. jährliche Militärsteuer.

B steht im 30. Jahr und hat ein Vermögen von 8000 frs. und ein Einkommen von 1500 frs. Er zahlt also die volle einfache Steuer; von den 8000 frs. Vermögen von jedem Tausend 1,50 frs., macht 12 frs. für Vermögen. Von dem Einkommen sind 600 frs. steuerfrei, bleiben noch 900 frs., das Hundert zu 1,50 frs., macht 13,50 frs. Hierzu kommen noch 6 frs. Personaltaxe. B zahlt also 31,50 frs. jährliche Militärsteuer.

C hat auch noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet und hat 25 000 frs. Vermögen, 2400 frs. Einkommen und als einziger Sohn noch eine Anwartschaft auf 60 000 frs. väterliches Vermögen. Der Vater leistet weder Dienst noch Ersatz. C zahlt: einmal von 25 000 frs. 1,50 frs. $^0/_{00}$. Dann von 2400 frs. Einkommen abzüglich 600 frs. steuerfrei = 1800 frs. 1,50 fr. %, dann die Personaltaxe und schließlich von der Höhe des Anwartschaftsvermögens noch frs. 1,50 $^0/_{00}$. C zahlt also 115,50 frs. jährliche Militärsteuer[1]).

Jn den Landwehrjahren vom 33. bis zum vollendeten 40. Jahre haben A, B und C die Hälfte der berechneten Steuersummen zu zahlen.

---

[1]) Von 25 000 frs. Vermögen frs. 1,50 $^0/_{00}$ = frs. 37,50
Von 1800 frs. Einkommen frs. 1,50 % = frs. 27,—
Personaltaxe = frs. 6,—
Von der Hälfte der 60 000 frs. Anwartschaft also von 30 000 frs. Vermögen auch frs. 1,50 $^0/_{00}$ = frs. 45,—
jährlich Total-Steuer frs. 115,50

Fragen wir uns jetzt weiter: „Wird denn die Jahresforderung dem Berechtigten, dem Bunde, gerecht?“, so müssen wir diese Frage verneinen, zumal bei der Durchführung unserer Vorschläge — höheres Existenzminimum; Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, Fortfall der Besteuerung der Anwartschaft beim Pflichtigen und der Haftpflicht der Eltern — die Zahl der militärsteuerpflichtigen Personen sich noch bedeutend verringert. Den Berechtigten (Staat) betreffend.

Wir wollen daher untersuchen, auf welche Weise dieser nicht unbedeutende Steuerausfall in gerechter Weise für beide Teile seine Deckung finden kann.

Mit der Herabsetzung der Steuer in den Landwehrjahren auf die Hälfte des vollen Betrages können wir uns nicht einverstanden erklären. Landwehrhälfte.

Paßt sich auch die Steuer dadurch in gewisser Weise der ungleichen Belastung der Dienstpflicht an — der einfache Soldat wenigstens wird in den Landwehrjahren weniger zum Dienst herangezogen als im Auszug —, so spricht doch schon der Umstand gegen eine Steuerherabsetzung in diesen Jahren, daß, da in ihnen der Verdienst im allgemeinen bereits ein größerer, die Versäumnis der zum Dienst Eingezogenen mit bedeutenderen pekuniären Nachteilen verbunden ist.

Vor allem aber spricht gegen die Verringerung der Steuer die Tatsache, daß die Erzielung eines möglichst vollwertigen Ersatzes nur erreicht werden kann durch die völlige Ausnutzung eben gerade der erhöhten Steuerkraft dieser Jahre.

Wir hatten oben festgestellt, daß der Staat einen vollwertigen Ersatz nur von den Reichsten erhält, und daß für die unteren Steuerstufen die Sätze nicht höher sein dürfen. Proportion oder Progression?

Die mittleren und höheren Vermögen und Einkommen aber würden gerechter und stärker erfaßt, wenn sich der Gesetzgeber einer in mäßiger Progression aufgestellten Skala zur Steuerbelastung bedient hätte.[1])

---

[1]) Auslandsdeutscher a. a. O. S. 161: „Infolge des proportionalen Systems war die Vermögenssteuer bis 81 000 Fr. bedeutend höher nach dem dritten Gesetz, dagegen niedriger als das frühere von 110 000

Eine Progression war auch in den früheren Gesetzen vorgesehen.

Das Schweizer Volk hatte aber scheinbar noch kein genügendes Verständnis für die Vorzüge[1]) dieser Regelung.

Die öffentliche Meinung hielt eine progressiv gestaltete Steuer für zu kompliziert und befürchtete, daß man durch sie, bei der Verschiedenartigkeit der Veranlagungsbehörden und der wirtschaftlichen Verhältnisse „nach Preisgabe des einfachen Grundsatzes der Proportionalität ins Gebiet reiner Willkür verfallen würde.“[2])

Diese Befürchtungen erscheinen uns heutzutage durchaus grundlos. Zuzugeben ist nur, daß die richtige Bestimmung des Maßes der Progression nicht ganz einfach ist. Eine, kleine Fehler enthaltende Progression ist aber u. E. besser als keine.[3])[4])[5])

Fr. an. Ebenso verloren die niedrigen Einkommen bis 2200 Fr., wogegen sie von da im Vorteil waren.“

[1]) Cohn: Volkswirtsch. Aufsätze 1882 S. 207. — Erwägt man, wie verbreitet in der Schweiz der kleine Vermögensbesitz ist, so darf man es als eine Merkwürdigkeit betrachten, daß der Entwurf von 1877 eine ansehnliche Erleichterung des kleinen Vermögens enthielt (1000—20 000 frs. $^1/_2$ $^0/_{00}$, 20 000—40 000 frs. $^3/_4$ $^0/_{00}$, gegen den höchsten bei 160 000 frs. anhebenden Satz von $2^1/_2$ $^0/_{00}$) und vom Volk verworfen wurde, dagegen das heute geltende Gesetz Annahme bei demselben fand.

[2]) Lediglich diese Tatsache bewog den B. R. zu einer proportionalen Steuer überzugehen. Er selbst gab seinen alten Standpunkt nicht auf. Botsch. d. B. R. v. 23. 4. 78 an die B. V. über den 3. Entwurf: „Während bei dem Systeme der Progression oder Degression der Grundsatz der verhältnismäßigen Entlastung kleinerer Vermögen und Einkommen nach Belieben zur Anwendung gebracht werden kann, ist dies bei Festhaltung der Proportionalität nicht mehr der Fall, und doch sollte jener Grundsatz, soweit es wenigstens Summen betrifft, welche zum notwendigsten Lebensunterhalt unentbehrlich sind, nicht ganz außer Acht gelassen werden. Wir sind in Art. 5 des Gesetzentwurfes diesen Erwägungen insoweit gefolgt, daß wir Vermögen unter Fr. 1000 frei ausgehen lassen, und bei jedem Einkommen Fr. 600 nicht in Anschlag bringen wollen.“

[3]) Fik a. a. O. S. 43: „So schwer sich solches Maß der Steuerprogression ganz gerecht bestimmen läßt, so wird sich doch jeder Verständige darüber klar werden können, daß in vielen Fällen, insbesondere bei hoher Steuerlast und großem Gegensatz von arm und reich eine

Aber auch bei voller Besteuerung der im Landwehralter stehenden Pflichtigen und progressiver Umgestaltung der Steuersätze käme der Bund, vorausgesetzt, daß auch jene anderen Vorschläge verwirklicht würden, nur bei sehr wenigen Pflichtigen zu seinem Recht.

Da aber, wie wir sahen, eine Erhöhung des Steuerfußes nicht ratsam erscheint, so ist, ein besseres finanzielles Resultat nur durch eine Veränderung der Steuerdauer zu erreichen. Dauer der Steuerperiode.[1])

Eine solche erscheint uns aber auch notwendig.

Es liegt nahe, daß die Militärsteuerpflicht als Ersatz der Militärdienstpflicht auch mit dem Anfang der letzteren zu beginnen hat.

Über die Dauer der Steuerpflicht spricht sich der Entwurf zur M. O. 07 folgendermaßen aus[2]): „Das Ende der Militärsteuerpflicht wurde auf den Austritt aus der Landwehr und den Beginn der Landsturmpflicht festgesetzt, weil von da an der Dienstpflichtige keinen Instruktionsdienst mehr zu leisten hat."

---

nicht ganz zu rechtfertigende Progression immer noch besser ist als Proportion oder Regression."

[4]) Cohn: — Bundesgesetz der Schweiz a. a. O. S. 57 — meint, dem Wesen jeder wahren Steuer widerspräche ein gänzliches Verzichten auf die progressive Gestaltung der Steuersätze; daher habe man der Progression wenigstens beschränkten Ausdruck gegeben durch die Befreiung der ersten 600 frs. jedes Einkommens und eines Vermögens von weniger als 1000 frs.

[5]) Neumann — Schanzsches Finanzarchiv a. a. O. S. 219 — „Es möchte sich empfehlen, die Wehrsteuer zu erheblichem Teil als Einkommensteuer zu gestalten und zwar als progressive Einkommensteuer, und das aus denselben Gründen, aus denen man diese Steuer heute überhaupt regelmäßig progressiv zu gestalten hat."

[1]) Was diese anbetrifft scheint uns die Fassung in dem neuen Militärgesetz nicht ganz glücklich zu sein: Art. 2 d. M. O. 07 sagt: „Die Militärdienstpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das 48. Lebensjahr vollendet wird" und Art. 3: „Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu zahlen. Die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird."

[2]) Botsch. d. B. R. an d. B. V. vom 10. 3. 1906 betr. den Entwurf einer neuen Militärorganisation zu Art. 1 „Wehrpflicht".

Der Schweizer Gesetzgeber geht also von dem Grundsatz aus, der auch uns an und für sich natürlich erscheint, Anfang und Ende der Steuerdienstpflicht zusammenzulegen.

Zu einem andern Ergebnis kommen wir aber, wenn wir uns fragen, ob auch dem Bunde bei einem völligen Parallellaufen der Dienst- und Steuerpflicht sein Recht wird, und zwar aus folgenden Gründen:

Am Anfang der Militärzeit ist nur eine sehr geringe Unterlage für die Besteuerung vorhanden.

Es folgen die Jahre, in denen im allgemeinen der Pflichtige sich eine Familie gründet. Jn dieser Zeit wirkt eine hohe Steuer sozial ungünstig.

Hieran schließt sich in der Regel die Zeit der wachsenden Steuerkraft, der dann die Jahre folgen, in denen diese für gewöhnlich ihre höchste Höhe erreicht. Gerade während dieser Periode endigt aber in der Schweiz die Besteuerung der Dienstfreien.

Die Militärsteuer statt dessen lediglich in die Periode der höchsten Steuerkraft zu legen, erscheint auch nicht ratsam. Stirbt der Dienstfreie vorher, so erhält der Staat gar nichts.

Es sprechen daher triftige Gründe für eine Steuerperiode von Anfang der Dienstzeit bis an das Lebensende, wenn auch gleich eingeräumt werden soll, daß es nicht besonders angenehm ist, noch im Alter zu „bluten“ für Dinge, die weit zurückliegen; und selbst eine höhere Geldabgabe für kürzere Zeit manchem erträglicher erscheint als eine niedrigere auf eine längere Zeitdauer.

Die Gründe für Ausdehnung der Steuerperiode bis an das Lebensende sind folgende:

1. Vor allem ist das finanzielle Ergebnis ein ungleich besseres, da bei allen Pflichtigen die Jahre der höchsten Steuerkraft voll ausgenützt werden;

2. hierdurch wird sowohl die Haftpflicht der Eltern wie die Besteuerung des anwartschaftlichen Vermögens beim Pflichtigen entbehrlich;

3. die Überbürdung der früh emanzipierten Volksschichten gegenüber den Angehörigen der besser situierten

Kreise und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung[1]) wird ausgeglichen bezw. gemildert;

4. die Steuer kann bei völliger Wahrung der staatlichen Forderung weniger fühlbar angesetzt werden .

5. Schließlich spricht dafür der Umstand, daß die durch die dienstliche Inanspruchnahme hervorgerufenen Nachteile den Dienstfreien gegenüber nur zu häufig beträchtlich die Zeit der Dienstpflicht überdauern.

Auf Grund dieser Erwägungen will uns die vom Schweizer Gesetzgeber auf 20 Jahre festgelegte Steuerdauer nicht besonders annehmbar erscheinen.

Kriegssteuer.

Zum Schluß dieses Kapitels nur noch einige Worte über den Militärpflichtersatz als Kriegssteuer.

Damit, daß die „einfache" Steuer in Kriegszeiten nur bis zum doppelten Betrag erhöht werden kann, sind wir nicht einverstanden.

Der Staat ist gezwungen, in Kriegszeiten von den Dienstpflichtigen derartig bedeutend größere Opfer auf persönlichem wie wirtschaftlichem[2]) Gebiet zu fordern, daß in diesen

---

[1]) „Diese ungerechte Überbürdung usw." ist ein Hauptargument Schäffles gegen die Wehrsteuer.

[2]) Fr. J. Neumann — a. a. O. S. 115 — sagt von den Opfern, die allein auf wirtschaftlichem Gebiet ein Krieg von den zur Fahne Einberufenen fordert, folgendes: „Wer aber auch nur ein wenig Gelegenheit hatte, jenes Elend kennen zu lernen, das schon ein relativ kurzer Kriegszustand in den Jahren 1870/71 über eine große Zahl von Familien der damals zur Fahne einberufenen Reserve und Landwehrmannschaften brachte, und wer namentlich Einblicke in jene Schriftstücke hatte, in denen die Angehörigen dieser Mannschaften für die letzteren Urlaub begehrten und insbesondere in den späteren Monaten jener Zeit die Truppenkommandos geradezu bestürmten, wenn auch nur auf kürzeste Zeit Dienstfreiheit zu gewähren, damit im Interesse des Geschäfts des zur Fahne Berufenen das notwendigste geschehe, damit jenes nicht ganz und gar der Konkurrenz der Daheimgebliebenen erliege, damit die Nahrungsquelle der Familie nicht vollständig zum Versiegen komme, diese dem Ruin noch entgingen usw. . . ., der kann sich wohl ungefähr ein Bild von jenem Jammer und Elend machen, das in dieser Zeit über die Familien unserer Vaterlandsverteidiger und über die wirtschaftliche Existenz derselben hereinbrechen muß, und er wird dann wohl schwerlich geneigt sein, die Opfer gering anzuschlagen."

Zeiten seine Ersatzforderung nicht durch eine Steuer von nur doppelter Friedenshöhe beglichen wird.

Friedens-und Kriegssteuer.

Wir halten aber auch im allgemeinen eine Trennung des Wehrgeldes in eine besondere Friedens- und Kriegssteuer für nicht glücklich, wenn sie auch zunächst konsequent erscheint.[1])

In Kriegszeiten werden die Steuerquellen auch bei den Dienstbefreiten zum Teil leicht versiegen, und so wird die Gefahr sehr nahe liegen, daß der Staat zu seiner erhöhten Forderung erst recht nicht kommt.

Es erscheint uns daher eine einzige, natürlich dementsprechend höhere Steuer praktischer.

Wir sind also aus diesem Grunde gegen die vom Schweizer Gesetzgeber vorgesehene Trennung, — sehen jedoch dieselbe, speziell die zu niedrig bemessene Kriegssteuer, für die Eidgenossenschaft als weniger bedeutungsvoll an, da bekanntlich „die Schweizer einem Staat angehören, der durch eine wunderbare Verkettung der Verhältnisse des Glücks teilhaftig ist, in höherem Maße als irgend ein anderer auf Erden vor den Stürmen des Krieges gesichert zu sein.“[2])

Die kantonale Veranlagung der Steuer.

Bezüglich der Veranlagung hat der Gesetzgeber außer der subjektiven und objektiven Steuerpflicht die Veranlagungsperiode und den Veranlagungsort geregelt.

Die bundesgesetzliche Regelung von Zeit und Ort der Veranlagung war notwendig zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger Kollisionen in der Steuerverwaltung.

Veranlagungsperiode.

Die Veranlagung war nur auf ein Jahr zu beschränken, da sich die Steuerfaktoren und die Vorbedingungen für die Veranlagung (Gesundheit, Erwerbsfähigkeit usw.) sehr häufig

---

[1]) A. Wagner: a. a. O. S. 120: „Gilt die Wehrsteuer mehr oder gar ausschließlich als Ersatzleistung für den nicht persönlich geleisteten Wehrdienst, so ist es zunächst konsequent, ein höheres Kriegswehrgeld und ein niedrigeres Friedenswehrgeld zu unterscheiden.“

[2]) Fik: Bd. 18 d. Hildebrandtschen Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, angeführt bei Marcinowski a. a. O. Seite 4.

ändern, auch alljährlich neu zu veranlagende Pflichtige (Rekrutenjahrgang, infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtiger Wehrmänner) hinzutreten.

Daß das Steuerjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt, dagegen lassen sich wohl keine Bedenken geltend machen. Auffallend erscheint es uns jedoch, daß man für den Stand der Verhältnisse den 1. Mai und nicht den Beginn der Veranlagungsperiode, den 1. Januar, als maßgebend ansieht.

Veranlagungsort.

Da die örtliche Steuerpflicht in der Regel durch den Wohnsitz bedingt wird, so ist es konsequent, auch die Veranlagung am Wohnort erfolgen zu lassen.

Die Zuständigkeit der betreffenden Organe der Steuerverwaltung ist deshalb mit Recht von dem Wohnort der Steuerpflichtigen abhängig gemacht.

Für den Fall, daß jemand keinen Wohnsitz hat, ist es richtig, daß der Schweizer Gesetzgeber bestimmt hat, den Aufenthaltsort als Veranlagungsort zu nehmen.

Ebenfalls zweckmäßig erscheint es uns, daß die Schweizer im Ausland vom Heimatkanton veranlagt werden, und falls sie in mehreren Kantonen heimatberechtigt sind, sie nur dort zur Steuer heranzuziehen bezw. in der Steuer fortzuführen, wo sie oder ihre Vorfahren vor dem Verlassen des Bundesgebietes zuletzt domiliziert waren. —

Die übrige Regelung der Veranlagung hat der Gesetzgeber wie oben gezeigt wurde, den Kantonen völlig überlassen.

Gerade aber dieser Umstand macht es interessant, festzustellen, inwieweit eine einheitliche und gleichmäßige Veranlagung in der Eidgenossenschaft zu beobachten ist.

Schweizer im Inland.

Was die Veranlagung der Schweizer im Inland anbetrifft, so führten die ersten Jahre zu keiner Gleichmäßigkeit.

Das Schreiben des eidgenössischen Finanzdepartements vom 5. 7. 1879, welches die 2. V. Verordnung des Bundesrats begleitet, hebt hervor, daß „die erstmals nach dem eidgenössischen Gesetz stattgefundene Taxation sehr verschieden ausgefallen und deshalb anzunehmen sei, es müsse sowohl bei der Vermögensermittlung wie bei der Einkommenstaxation in mehrfacher Richtung ungleich verfahren sein.“

Auch die Erfahrungen der nächsten Jahre waren nicht besser. Über sie schreibt Cohn im Jahre 1884: „Die Erfahrungen, welche man gemacht hat, sind leider so ungünstige, daß die Fortdauer des bisherigen Zustandes die schwersten Ungerechtigkeiten im Gefolge hat, weil das eine Gesetz, je nach den kantonalen Steuerverfassungen und nach manchen sonstigen Einflüssen, in den einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt wird und verschiedene Erträge liefert. Nach dem Schweiz. B. Bl. vom 1. 12. 1883 beträgt die Bruttohälfte, welche Zürich für 1882 dem Bunde gezahlt hat, die höchste überhaupt von einem Kanton in diesem Jahre gezahlte Hälfte (187 288 frs.). Trotz des gebrechlichen Einschätzungsapparates, welchen wir kennen, hebt sich Zürich erstaunlich vom Waadtland ab, welches nicht mehr als 70 319 frs. geliefert hat, obwohl es bei ähnlichen oder doch sich annähernden Wohlstandsverhältnissen, nach der Bevölkerungsziffer fast $^3/_4$ von Zürich erreichte (238 730 gegen 317 576). Bern, welches mit 532 164 Einwohnern die Zürcher Bevölkerung reichlich um $^2/_3$ überragt, hat bloß 178 594 frs. gezahlt.“[1])

In dem Geschäftsbericht des eidgenössischen Finanz-Departements für 1882[2]) hatte daher auch der Bundesrat wiederum über die großen Ungleichheiten der Einschätzung geklagt und zur Beseitigung dieser Mißstände das schon oben erwähnte instruktive Kreisschreiben vom 12. 12. 1883 an sämtliche eidgenössische Stände erlassen.

Aus diesem Schreiben ersehen wir, daß man unzweideutige Gesetzesvorschriften übersehen oder mißverstanden hatte. U. a. hatte man z. B. in einigen Kantonen, wo der Viehstand oder das gesamte bewegliche Vermögen zur kantonalen bezw. kommunalen Steuer nicht herangezogen wird, diese wichtigen Bestandteile auch für die Militärsteuer außer Acht gelassen. Naturale Einkünfte waren teils nicht als Einkommen berechnet, teils nur mehr oder weniger herangezogen. —

Seitdem ist es in der ganzen Eidgenossenschaft mit der Veranlagung stetig von Jahr zu Jahr ein gutes Stück vorwärts

[1]) G. Cohn: „Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz“. Schanz Finanz-Archiv 1. Jahrg. 1884 S. 114 ff.

[2]) B. Bl. 55. 1883.

gegangen. Hierzu trägt — soweit wir die kantonalen Verhältnisse übersehen — wohl nicht unwesentlich einerseits die jetzt in allen Kantonen den Kreiskommandanten und Sektionschefs als den Führern sämtlicher Militärkontrollen, zugewiesene Tätigkeit bei der Feststellung der Militärsteuerpflichtigen und ihrer Verhältnisse (s. Tax. Anl. 1910) und andererseits der Umstand bei, daß die Gemeindebehörden und Steuerkommissionen mehr lernen im Sinne und Geist des Bundesgesetzes zu arbeiten und in dieser Arbeit mit wachsendem Erfolg von den seitens des Bundesrats und seines Finanz-Departements immer wieder belehrten kantonalen Zentralorganen beaufsichtigt und revidiert werden.

Ferner meinen wir als besonders billigenswert hier hervorheben zu müssen, daß die Aushebung von Seiten eidgenössischer Vertreter geleitet wird, und die Beamten der kantonalen Militärverwaltung nur bezüglich der Kontrolle mitzuwirken haben.

So erscheint die Berücksichtigung finanzieller Interessen des Kantons von Seiten kantonaler Beamten beim Entscheid über die Tauglichkeit eines Stellungpflichtigen ausgeschlossen.[1])

Wir können daher die gegenwärtige Veranlagung der Schweizer im Inland als eine im großen und ganzen einheitliche bezeichnen, wenn auch die diesbezüglichen Verhältnisse natürlich noch nicht ideal genannt werden dürfen[2]). Dieses erklärt sich aus dem im Kapitel „Finanzwesen“ („die kantonalen Steuersysteme“) oben Geschilderten.

„Jedes Bundesgesetz, welches durch den Zwang herkömmlicher Gliederung des Gemeinwesens auf die Handhabung

---

[1]) Dementsprechend ergab schon die 1. eidgenöss. Aushebung (1876) über 19 000 Rekruten, während in den letzten Jahren vor dem Inkrafttreten der revidierten Verfassung die 25 kantonalen Aushebungen zusammen nur 13—14 000 Rekruten als tauglich bezeichneten.

[2]) Hierüber urteilt der Auslanddeutsche 1907 — a. a. O. S. 164 — „daß es auch hier ohne Ungleichheiten nicht abgehen kann, liegt daran, daß die Schweiz nicht weniger als 25 Staaten umfaßt, die eine sehr verschiedene Einkommensteuer erheben. Völlige Gleichheit läßt sich überhaupt schwer herstellen, namentlich muß man in einem Bundesstaat mit vielerlei Ungleichheiten rechnen.“

seitens kantonaler Behörden angewiesen ist, befindet sich in einer mühseligen Lage“ . . . „Wie sollte das bei einem Steuergesetze der Eidgenossenschaft anders sein“,[1]) schrieb Cohn im Jahre 1884 und dieses gilt in gewissem Sinne auch heute noch. Z. B. wird in den Kantonen, in denen eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Vermögen (besonders der kleinen) durch die kantonalen Steuergesetze stattfindet, bei der Bundessteuer leicht das Einkommen dem Vermögen gegenüber bevorzugt werden[2]).

Ferner liegt es nahe, daß in den Kantonen, in denen die Härten der hohen Staatssteuern durch ein schlechtes Einschätzungsverfahren und Steuerdefraudationen[3])[4]) gemildert werden, auch bei der Bundessteuer nicht gewissenhaft genug zu Werke gegangen wird.

Weiter mögen der Umstand, daß die Veranlagung in den einzelnen Kantonen teils durch staatliche Taxation (amtliche Einschätzung) teils auf Grund eines — auch wieder mehr oder weniger streng gehandhabten Deklarationszwanges (s. oben) erfolgt, und die Tatsache, daß bei dem Einschätzungsverfahren in dem einen Kanton der staatliche, in dem andern der gemeinderätliche Einfluß vorherrscht (s. oben) — einer ganz gleichmäßigen Veranlagung in der Eidgenossenschaft nicht gerade förderlich sein.

Schließlich werden auch die amtliche Inventarisation im Todesfall und das Handgelübde denjenigen Kantonen, in denen diese Einrichtungen gesetzlich vorgesehen sind, unter Um-

---

[1]) G. Cohn: a. a. O. S. 114.

[2]) Aus diesem Grundsatze wohl auch der Vermerk in der Tax.-Anl. 1910 in betreff der ungenügenden Besteuerung des Einkommens.

[3]) Wir hatten oben gesehen, daß auch diese wiederum in den einzelnen Kantonen sehr verschieden streng bestraft werden.

[4]) G. Cohn: „Die Finanzlage der Schweiz“ Zürich 1877, S. 26 Fußnote: „Ich kann von Erfahrungen erzählen, daß Männer, die sich durch ihr Gewissen gebunden fühlten, unbedingt die Wahrheit zu fatieren, und es nicht auf eine Schätzung ankommen zu lassen (was die meisten tun, da sie so die bequemste Chance der zu niedrigen Schätzung haben), daß solche Männer als Prämie für ihre Rechtschaffenheit überschätzt worden sind, weil sie nach dem eigentlichen Niveau der Ehrlichkeit beurteilt werden, daß keiner nämlich das Ganze fatiere.“

ständen zu gewissenhafteren Fassionen auch in Bezug auf die Bundessteuer verhelfen.

Schweizer im Ausland.

Auf die nicht unbedeutenden Schwierigkeiten der Besteuerung der wehrpflichtigen Schweizer im Ausland haben wir bereits mehrfach[1]) hingewiesen.

Dieser Kategorie Militärsteuerpflichtiger gegenüber hat es noch länger gedauert, bis sich sämtliche Kantone zu einem auch nur annähernd gleichmäßigen Vorgehen haben bestimmen lassen.

Auch heute kann man noch nicht sagen, daß in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen und bundesrätlichen Weisungen von allen Kantonen gleichmäßig ausgeführt werden.

Eine alljährliche richtige Veranlagung und pünktliche Benachrichtigung aller militärsteuerpflichtigen Auslandschweizer, wie es von Seiten des Bundes angestrebt wird, ist tatsächlich für die kantonalen Steuerbehörden schwierig durchzuführen[2]).

Wird es schon nicht ganz leicht sein, das Einkommen und den Besitz des Landesabwesenden im Inland festzustellen, so darf man nicht verkennen, daß die Ermittlung dieser Steuerfaktoren, sobald sie im Ausland erworben, bezw. im Ausland liegen, doppelt mühsam ist.

Wenn ferner auch noch heute mancher Auslandschweizer von den kantonalen Steuerbehörden nicht veranlagt wird, so liegt das zum großen Teil an den Schwierigkeiten, jederzeit den Aufenthalt dieser Leute — wegen ihrer mangelhaften Beziehungen zu den konsularischen und diplomatischen Auslandsvertretungen des Bundes — ausfindig zu machen.

---

[1]) Siehe die Kapitel „Die geschichtliche Entwicklung der Militärsteuer“ und „Der Kreis der Steuerpflichtigen“ des 2. Teils („Beurteilung“).

[2]) Es wurde daher seinerzeit von einigen Kantonen angeregt, der Bund solle Anlage und Bezug der Steuer der im Ausland lebenden Schweizer selbst, durch Vermittlung der Konsularbeamten besorgen lassen oder doch letztere offiziell verpflichten, sich auch mit dem Bezug der Steuer zu befassen. Diese Vorschläge wies der B. R. ab, da nach dem Gesetz Anlage und Bezug kantonale Angelegenheit sei . . . Kreisschreiben d. schweiz. F. D. an sämtliche Kantonsregierungen vom 10. 6. 1886.

Die Aufstellung einigermaßen vollständiger Gesandtschafts- und Konsulatslisten ist nur möglich, wenn der Schweizer im Ausland durch Beschränkung der Gültigkeitsdauer seiner Ausweisschriften (Pässe, Heimatscheine) gezwungen wäre, geregelte Beziehungen mit den diplomatischen Vertretern seines Landes aufrecht zu erhalten.

Aber auch eine solche Beschränkung der Giltigkeitsdauer der Legitimationspapiere hat nur dann einen praktischen Wert, wenn die Nichterneuerung letzterer den Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach sich ziehen würde. Das Schweizer Bürgerrecht ist aber unverlierbar.

Die kantonalen Steuerbehörden sind also, was die Veranlagung der landesabwesenden Militärsteuerpflichtigen anbetrifft, mehr oder weniger auf die Loyalität und den Patriotismus derselben angewiesen.

Mit den in der Tax. Anl. 1910 vorgesehenen Weisungen in betreff der Taxation der Landesabwesenden — Veranlassung zur Abgabe einer schriftlichen Steuererklärung und Kontrollierung derselben auf Grund von amtlicherseits angestellten Informationen im In- und Ausland — erklären wir uns einverstanden.

Eine wirksame Kontrolle und Korrektur dieser Angaben wird aber sehr häufig nicht möglich sein.

Nachtaxation.

Die Regelung der Nachtaxation der wegen Dienstversäumnis steuerpflichtigen Wehrmänner erscheint uns praktisch, weil einerseits der Dienstpflichtige nach Versäumnis eines Dienstes unter Umständen im nämlichen Jahr noch zu einem gleichwertigen Dienst herangezogen werden kann, wodurch seine Steuerpflicht hinfällig wird, anderseits auch das obige Verfahren eine größere Gewähr dafür bietet, daß alle Dienstversäumnisse gleichmäßig behandelt bezw. besteuert werden.

Daß im übrigen fast allerorts in der Eidgenossenschaft das Bundesgesetz nicht kleinlich und rücksichtslos, mit bureaukratischer Engherzigkeit ausgelegt, sondern von sozial empfindenden Behörden gehandhabt wird, haben wir bereits

an anderer Stelle[1]) erwähnt. Der beste Beweis auch hierfür ist die Tatsache, daß das von den Eidgenossen einst „ziemlich kühl angenommene Gesetz jetzt tief in Fleisch und Blut des Volkes eingedrungen ist“ (vgl. das in betreff der Volkstümlichkeit der Steuer oben Gesagte).

So fassen wir denn unser Urteil in diesem Kapitel dahin zusammen, daß heutzutage in der Eidgenossenschaft eine im großen und ganzen einheitliche, gleichmäßige und gerechte Militärsteuerveranlagung der Inlandschweizer erzielt, und der Auslandschweizer mit stetig wachsendem Erfolge angestrebt wird, obwohl erst durch das Gesetz die bis dahin noch nicht vorhandene gemeinsame Grundlage für die Bundessteuer geschaffen werden mußte, und der Gesetzgeber die Veranlagung nicht dem Bunde übertragen, sondern in völliger Wahrung der einzelstaatlichen Selbständigkeit den Kantonen überlassen hat.

Die kantonale Erhebung der Steuer.

Aus demselben Grunde — größtmögliche Wahrung der einzelstaatlichen Selbständigkeit — hat der Gesetzgeber mit Recht die Erhebung der Steuer auch den Kantonen übertragen; dieselben Erwägungen haben ihn auch hier zweckmäßigerweise veranlaßt, nur die für einen gleichmäßigen Bezug durchaus notwendigen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu erlassen.

Ort. Die Bestimmung, daß die Steuer in dem Kanton zu zahlen ist, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Veranlagung wohnt und nicht an den Kanton, dem er angehört, halten wir für praktisch, weil dies Verfahren einfach, und nicht für unbillig, da man annehmen kann, daß im Laufe der Jahre ein natürlicher Ausgleich innerhalb der Eidgenossenschaft stattfindet.

Zeit. Da das Gesetz keine Bestimmung kennt, daß eine Veränderung der Steuerfaktoren innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in der Veranlagung nach sich zieht, so muß die Steuer für das ganze Jahr bezahlt werden, wenn auch z. B. der Tod des Steuerpflichtigen gleich nach dem 1. Mai erfolgt.

[1]) Siehe Kapitel „Kreis der Steuerpflichtigen“ des Teil 2 („Beurteilung“).

Es dürfte vielleicht richtiger sein, wenn in solchen Fällen die Steuer nur für das laufende Vierteljahr zu zahlen wäre und dann den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen würde.

Organe. Dafür, daß fast in allen Kantonen mit der Erhebung der Militärsteuer die Sektionschefs bezw. Kreiskommandanten betraut sind, finden wir die Begründung einerseits in dem Umstand, daß diese Beamten durch die Führung aller auf das Militärwesen bezüglichen Listen die gegebenen „Einzüger" der Militärsteuer sind, andererseits in dem Bestreben, aus allgemein steuertechnischen Gründen sämtliche denselben Pflichtigen betreffende Besteuerungsakte möglichst auf dieselben Verwaltungsstellen zu konzentrieren.

Als zweckmäßig im Interesse einer gewissenhaften Steuererhebung muß es bezeichnet werden, daß die Kantone sich einander eine Bezugsgebühr bis zu 5 % des einkassierten Betrages berechnen dürfen.

Im Ausland. Sahen wir, daß den Schwierigkeiten der Veranlagung der Auslandsschweizer die kantonalen Militärsteuerbehörden erst in den letzten Jahrzehnten sich mehr gewachsen gezeigt haben, so hat dementsprechend auch diese Einnahmequelle noch jahrelang nach Zustandekommen des Bundesgesetzes durch die Schuld vieler Kantone so ziemlich versagt.

Die ungleiche Heranziehung der Landesabwesenden zur Militärsteuer seitens der einzelnen Kantone ist lange ein besonders wunder Punkt in der Handhabung des Gesetzes gewesen.

Noch im Jahre 1887 sollen es nur knapp die Hälfte[1]) der Kantone gewesen sein, die sich dem Gesetz gemäß wirklich ernstlich um den Einzug der Steuer bemühten. Die andere Hälfte bekümmerte sich wenig, zum Teil gar nicht um die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften. Dazu kam, daß die diplomatischen Vertreter der Schweiz in jenen Jahren dem Bezug der neuen Bundessteuer nur in geringem Maße ihre Aufmerksamkeit schenkten. Viele von ihnen glaubten, allein durch die Expedition der Steuerzettel sich genügend für die

[1]) Zürich, Baselstadt, Baselland, Graubünden, Tessin, Neuenburg, Bern, Glarus, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Thurgau.

Militärsteuer interessiert zu haben, nur wenige ließen sich den Inkasso angelegen sein.

So kam es seitens angesehener Auslandsschweizer zu Beschwerden, in denen diese dem Bundesrate gegenüber erbittert feststellten, daß ihre Kantone sie anhielten, die Militärsteuer zu zahlen, während Bürger anderer Kantone steuerfrei seien, und hinzufügten, daß sie sich „für die Zukunft volle Freiheit des Handelns vorbehielten, insofern das Gesetz gegenüber den im Ausland wohnenden Schweizer Bürgern nicht eine gleichmäßige Anwendung erfahre."

Seit jenen Jahren haben sich auch auf diesem Gebiet die Verhältnisse bedeutend gebessert, da sowohl sämtliche Kantonsregierungen wie auch die diplomatischen Vertreter der Schweiz im Ausland sich durch die zahlreichen Erlasse des Bundesrates und seines Finanzdepartements zu einem sachgemäßen und gleichmäßigen Vorgehen haben bestimmen lassen.

Da aber der Einzug der Steuer im Ausland nur allzu oft mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein wird, namentlich bei denjenigen Pflichtigen, welche öfters ihr Domizil wechseln, so wird ein Versagen des Gesetzes auf diesem Gebiet noch oft genug zu beobachten sein, zumal ein Rechtszwang gegenüber Schweizern im Auslande behufs Einkassierung der Militärsteuer überhaupt nicht angewendet werden darf, und „die Konsularbeamten deshalb nicht besser in der Lage sind, Steuern einzukassieren als jede andere Person, die sich mit Jnkassogeschäften befaßt."[1])

Auch das nach der Tax.-Anl. von 1910 einzuleitende Contumacialverfahren gegen renitente Militärsteuerpflichtige, deren Aufenthalt im Ausland den kantonalen Behörden bekannt ist, wird unseres Erachtens von keiner wesentlichen Bedeutung für das Nachkommen der Steuerpflicht seitens dieser Personen sein.[2])

---

[1]) Kreisschreiben d. schweiz. F. D. an sämtliche Kantonsregierungen vom 10. 6. 1886.

[2]) Daher schreibt auch die Neue Züricher Zeitung am 16. 3. 1906 in einem Artikel „Die Militärsteuer der Schweizer im Ausland": „Es bleibt ihrer Loyalität und ihrem Patriotismus vorbehalten, den halben Zwangsmaßregeln, die gegen sie angewendet werden können, nachzu-

Verjährungsfristen. Mit der im Gesetz vorgesehenen Verjährungsfrist von 5 Jahren für Landesanwesende erklären wir uns einverstanden. Die festgesetzte Verjährungsfrist für Landesabwesende (10 Jahre) erscheint uns reichlich kurz bemessen, nachdem durch die M. O. 07 die Steuerdauer bereits mit dem 40. Lebensjahr endet.

Strafen. Die Beurteilung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafen für diejenigen Pflichtigen, welche der Aufforderung zur Zahlung der Militärsteuer nicht Folge leisten, führt uns zur Kritik des Bundesgesetzes vom 29. 3. 1901, des s. g. „Ergänzungsgesetzes".

Mangel. Wir sahen im geschichtlichen Teil, daß in diesem Gesetz eine Bestimmung inbetreff des freiwilligen Abverdienens nicht vorgesehen ist.

Wie sich die Judikatur des B. Gr. nur gegen das von mehreren Kantonen praktizierte zwangsweise Abverdienen gewendet hatte, so sprach man sich auch in den Verhandlungen der Bundesversammlung nur gegen dieses Verfahren aus, während man anerkannte, daß sich gegen das freiwillige Abverdienen der Militärsteuer nichts einwenden ließe.

Diese hiernach bundesrechtlich eingeräumte Möglichkeit hat eine Reihe[1]) von Kantonen in den angeführten neuen V. Verordnungen vorgesehen. Sie gestatten Pflichtigen die schuldige Steuer abzuverdienen, sofern sie sich hierzu schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist anmelden.

Andere Kantone dagegen (wie z. B. Solothurn) sehen auch in dem freiwilligen Abverdienen ein dem Sinn und Geist der Bundesverfassung (Art. 59 Abs. 3) widersprechendes Exekutionsmittel, das einen Freiheitsentzug mit Einwilligung des Pflichtigen bedeute, und machen daher von dem ihnen

---

geben oder sich ihnen zu entziehen. Niemand kann ihre Vermögensangabe wirksam kontrollieren und korrigieren; niemand kann sie für Nichtzahlung der Militärsteuer strafend zur Rechenschaft ziehen, niemand kann sie zur Dienstleistung in der Heimat zwingen. Da die Militärsteuer eine spezifisch-schweizerische Einrichtung ist, fehlt in den anderen Staaten jedes Analogon, das uns zum Muster dienen könnte."

[1]) Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Baselstadt; Zug „vorbehaltlich".

zustehenden Recht Gebrauch, indem sie den sich zum Abverdienen meldenden Pflichtigen zurückweisen mit der Eröffnung: „Bezahle oder du wirst bestraft.“

So hat denn das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung inbetreff des freiwilligen Abverdienens der Militärsteuer nicht gerade günstig in der Richtung einer einheitlichen Behandlung aller Pflichtigen vor dem Gesetz gewirkt, und es erscheint uns daher — soweit wir die Schweizer Verhältnisse übersehen können, — nicht günstig, daß man sich gescheut hat, in dem Ergänzungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Kantone verpflichtet, das freiwillige Abverdienen der Militärsteuer für zahlungsunfähige Pflichtige zuzulassen.

Über die Wirkung des Ergänzungsgesetzes den im Ausland lebenden Schweizern gegenüber sprechen sich die kantonalen Berichte verschieden aus. Während einige Kantone dem Gesetz eine günstige Wirkung in dieser Beziehung zuschreiben, meinen andere, es sei für den Bezug der Militärsteuer von im Ausland wohnenden Pflichtigen wirkungslos.

Inwieweit nun diese verschiedene Stellung der Kantone berechtigt ist, vermögen wir nicht festzustellen. Jedenfalls meinen wir unsere Ansicht dahin aussprechen zu dürfen, daß das Ergänzungs-Gesetz den Schweizern im Ausland gegenüber von wesentlicher Bedeutung kaum ist.

Ferner möchten wir noch darauf hinweisen, daß infolge des Mangels einer einheitlichen Strafprozeßordnung für die Eidgenossenschaft eine gleichmäßige Handhabung des Gesetzes in allen Kantonen nicht immer gesichert erscheint.

Vorzüge.

Die, wenn auch nicht formell ausgesprochene, so doch tatsächliche rechtliche Beseitigung des zwangsweisen Abverdienens halten wir für einen großen Vorzug des Ergänzungs-Gesetzes und schließen uns, was die Begründung hierzu anbetrifft, völlig der oben[1]) erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung an.

Auch erscheint es uns durchaus angemessen, daß das ordentliche Gericht und nicht die Militärbehörde die Be-

[1]) Im Kapitel „Die geschichtliche Entwicklung der Militärsteuergesetzgebung“.

strafung des renitenten Militärsteuerpflichtigen zu verhängen hat. Soll auch die Militärsteuer einen Ersatz für nicht geleisteten Militärdienst darstellen, so würden wir dennoch eine vollständige Gleichstellung zwischen den Übertretungen der militärischen Vorschriften und Gesetze einerseits und der Nichtbezahlung der Militärsteuer andererseits als völlig unzulässig erachten!

Als eine geradezu selbstverständliche Vorbedingung für die Strafbarkeit des säumigen Militärsteuerpflichtigen müssen wir es bezeichnen, daß ihm von Seiten der Militärsteuerbehörde eine schuldhafte Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit nachgewiesen werden muß, d. h. daß der Nachweis zu liefern ist, daß der Pflichtige, obwohl erwerbsfähig nichts erworben, oder daß er Erworbenes böswillig oder fahrlässig verbraucht hat.

Daß neben der 1—10 tägigen Haft[1]) noch auf Wirtshausverbot und sogar auf Stimmrechtsentzug, beides bis auf die Dauer von 2 Jahren, vom Richter erkannt werden kann, berührt uns eigenartig[2]) verleiht dem Gebot aber praktisch wie moralisch sicher einen besonderen Nachdruck und wirkt in sozialer Beziehung entschieden erzieherisch.

Die Bestimmung, daß durch die Bestrafung die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Steuer nicht aufgehoben wird, ergibt sich aus dem Umstand, daß die Haftstrafe nicht an Stelle einer Geldstrafe tritt, sondern für die schuldhafte Nichtbezahlung einer Steuerforderung erkannt wird.

Für den Schlußsatz: „Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden“

---

[1]) Unserem Rechtsempfinden würde wohl näher liegen, daß nicht eine Freiheitsstrafe allein vom Gesetzgeber angedroht wäre, sondern bei milderen Fällen auch eine Geldstrafe.

[2]) Die Schwierigkeit in der Einziehung der Steuer bei den Pflichtigen, denen man im Wege der Zwangsvollstreckung in der Regel nicht beikommen kann, sucht Ungarn dadurch zu überwinden, daß es die Arbeitgeber als die Zahlungspflichtigen erklärt hat, sofern die Militärsteuerpflichtigen in einem dauernden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen. Den Arbeitgebern steht dann das Recht zu, die durch sie gezahlte Steuer vom Lohne des militärsteuerpflichtigen Individuums sich abzuziehen. (Döhling a. a. O. S. 47).

finden wir die Begründung in dem juristischen Grundsatz: „Ne bis in idem.“

Somit kommen wir zu dem Ergebnis, daß das Ergänzungsgesetz sowohl in strafrechtlicher wie praktischer Beziehung als eine Verbesserung der schweizerischen Militärsteuergesetzgebung anzusehen ist.

Die Rechtsmittel.

Daß in allen Fällen, die „die Feststellung des steuerbaren Vermögens und Erwerbs gegenüber den Pflichtigen“ betreffen, die kantonale Rekursinstanz endgültig zu entscheiden hat, mag genügen, zumal, wenn man berücksichtigt, daß sie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen, weil ihm nahestehend, im allgemeinen richtig zu beurteilen in der Lage ist; daß in den Fällen, „in welchen eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorliegt“, die eidgenössischen Instanzen, der Bundesrat und endgültig die Bundesversammlung, zu entscheiden hat, ist erforderlich, weil die Rechtseinheit gewahrt werden muß, wozu nur die eidgenössischen Behörden in der Lage sind.

Wir können uns daher im allgemeinen mit der gesetzlichen Regelung des Jnstanzenzuges einverstanden erklären, wenngleich es uns eigenartig anmutet, daß unter Umständen der Gesetzgeber selbst das letzte Wort spricht.

Derartige Fälle scheinen allerdings selten vorzukommen, da im Jahr 1909 nur 1 Militärsteuergeschäft vor die eidgenössischen Räte zur Erledigung gelangt ist.[1])

Die Verwendung des Steuerertrages.

Ertrag.

Die folgende Tabelle[2]) gibt uns den jährlichen Gesamtertrag der Militärsteuer vom ersten Jahre ihres Bestehens; und

[1]) Laut Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1909.

[2]) Die Zahlen sind teils den eidgenössischen Staatsrechnungen entnommen, teils aus H. Fersch „Die Wehrsteuer“ (Eine vergleichende Studie) im Schanzschen Finanzarchiv 1910.

zwar bis 1907 einschließlich den Bruttoertrag, für die drei letzten Jahre den Reinertrag.[1])

Gesamtbruttoertrag:

1878:	1 887 542
79:	1 907 142
80:	2 094 626
81:	2 210 846
82:	2 218 810
83:	2 321 060
84:	2 418 450
85:	2 439 972
86:	2 551 248
87:	2 642 329
88:	2 681 178
89:	2 661 049
90:	2 749 249
91:	2 787 668
92:	2 865 448
93:	2 857 332
94:	2 977 566
95:	2 975 214
96:	3 061 012
97:	3 130 824
98:	3 276 340
99:	3 369 932
1900:	3 494 196
01:	3 629 212
02:	3 848 508
03:	3 966 410
04:	4 135 934
05:	4 288 838

[1]) s. Kapitel „Das geltende Militärsteuersystem". Die dort angeführten Bestimmungen der Ablieferungsverordnung von 1908 basieren auf Art. 166 d. M. O. 07, welcher lautet: „Die Kantone besorgen den Bezug der Militärsteuer. Sie haben die Hälfte des Reinertrages dem Bunde abzuliefern".

06: 4 464 626
07: 4 779 264

Gesamtreinertrag:

1908: 3 993 214
09: 4 091 496
10: 4 286 122

Bei der Beurteilung der Summen dieser Jahre ist außerdem noch zu berücksichtigen, daß in ihnen die um vier Jahre verminderte Dienst- bezw. Steuerpflicht der Landwehr zum Ausdruck kommt.[1])

Trotz dieser Verringerung bringt die Militärsteuer auf den Kopf der Bevölkerung[2]) gerechnet ungefähr 1 Mark. Daraus ergibt sich, daß der Militärpflichtersatz eine Steuer ist, die den modernen Anforderungen der Finanzwissenschaft völlig gerecht wird, insofern, daß sie als eine ergiebige[3]) Steuer keinen Schwankungen unterworfen ist, vielmehr eine ständige

---

[1]) s. Kapitel „Das geltende Militärsteuersystem". Nach Art. 7 d. B. G. 1878 hatten die Pflichtigen die sog. Landwehrhälfte bis zum vollendeten 44. Altersjahr zu bezahlen, während jetzt nach Art. 3 d. M. O. 07 die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird.

[2]) Die Wohnbevölkerung der Schweiz beträgt nach der Zählung vom 1. 12. 1910 : 3 736 615.

[3]) Über den Ertrag der Schweizer Militärsteuer sagt Döhling a. a. O. S. 53 folgendes: „Soviel ist jedoch sicher, daß außer der Schweiz kein Staat nennenswerte Erfolge mit der Steuer aufweisen kann. Auch dort sind die Summen keineswegs sehr große, aber dank der langjährigen Dauer der Steuer, dank ihres ungewöhnlichen Vorgehens, insbesondere dank der schweren Belastung der reicheren Bevölkerung hat die Schweiz gegen Ende des 19. Jahrhunderts aus der Steuer einen Ertrag von 3 Millionen Franken gezogen, das würde pro Kopf der Bevölkerung ungefähr einen Franken ausmachen, eine hübsche Einnahme, die auf unsere Verhältnisse übertragen der Finanzkalamität des deutschen Reiches schon ein wenig abhelfen könnte." — Wir sind der Ansicht, daß die Steuer, die eine „hübsche Einnahme" dem Staat bringt, doch auch einen genügend „großen" Ertrag zeitigt; daß die reichere Bevölkerung schwerer belastet wird, halten wir, wie schon oben gesagt, für einen Vorzug der Steuer.

Zunahme[1])[2]) aufweist. Auch für die Zukunft ist ein ferneres Wachsen des Ertrages zu erwarten, da anzunehmen ist, daß Bevölkerung wie Wohlhabenheit weiter zunehmen und sich die kantonale Steuerverwaltung wie Steuertechnik noch mehr vervollkommnen.

---

[1]) Über das finanzielle Resultat der Steuer im Vergleich zu dem der alten kantonalen Militärsteuern schreibt der Züricher Korrespondent der Kölnischen Zeitung a. a. O.: „Was die Einnahme aus der Militärsteuer anbelangt, so sind sie gegen frühere Zeiten, als noch die Kantone die Ersatzsteuer erhoben (gemeint ist, als die Militärsteuer noch nicht Bundessteuer war) und die Bevölkerung kleiner war, erheblich gewachsen. Im Jahre 1872 nahmen die sämtlichen Kantone 1 263 236 Fr. Militärsteuern ein. Im Jahre 1909 erhielt die Bundeskasse von den Kantonen allein 2 045 748 Fr. Der doppelte Betrag ist demnach im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft für Militärsteuern entrichtet worden."

[2]) Imboden im Reichesbergschen Handwörterbuch — a. a. O. S. 711 — führt 1908 die raschere Zunahme „der letzten Jahre" auf die schärferen Bestimmungen des Ergänz. Gesetzes von 1901 zurück.

Für die Jahre 1909 und 1910 haben die Kantone bei der eidgenössischen Staatskasse folgende Militärsteuersummen eingezahlt:

Kantone	Halbe Steuer		Mehr	Weniger
	1909	1910	im Jahre 1910	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	353 456.15	371 887.90	18 431.75	—
Bern	362 191.60	371 688.05	9 436.45	—
Luzern	88 643.05	93 223.60	4 580.55	—
Uri	11 081.57	11 515.85	434.28	—
Schwyz	23 268.20	25 899.98	2 631.78	—
Obwalden	6 197.05	7 924.60	1 727.55	—
Nidwalden	4 688.41	4 435.52	—	252.89
Glarus	21 150.10	20 941.10	—	209.—
Zug	15 032 35	16 748.85	1 716.50	—
Freiburg	50 854.95	50 512.72	—	342.23
Solothurn	53 236.—	59 068.17	5 832.17	—
Baselstadt	107 020.98	112 299.65	5 278.67	—
Baselland	28 824.85	29 796.90	972.05	—
Schaffhausen	26 068.47	25 548.43	—	520.04
Appenzell A/Rh	37 351.55	39 473.15	2 121.60	—
Appenzell J/Rh.	3 661.90	7 427 50	3 765 60	—
St. Gallen	157 252.80	169 499.81	12 247.01	—
Graubünden	63 743.85	64 684.91	941.06	—
Aargau	120 251 05	126 387.85	6 136 80	—
Thurgau	72 331 80	72 621 83	290.03	—
Tessin	60 575.27	63 744 82	3199.55	—
Waadt	156 766 85	163 517.20	6 750 35	—
Wallis	27 807.55	30 078 25	2 270.70	—
Neuenburg	96 190 49	98 704 15	2 513.66	—
Genf	98 101.75	105 400 90	7 299.15	—
	2045748.59	2143061.69	98 637.26	1 324.16
		2045748 59	1 324.16	
Mehreinnahmen		97 313.10	97 313.10	

Die größten Beiträge zu den Militärsteuereinnahmen liefern also die Kantone Zürich und Bern, die weitaus volkreichsten Teile des Schweizer-Landes.

Diese Nettoerträgnisse verdoppelt und dann vermehrt um 8 % abgezogener Bezugskosten[1]) und weiter erhöht um die wegen Dienstnachholung zurückbezahlten Steuern, geben die ursprünglichen vollen Bruttosteuererträge der Kantone.

Bezugskosten.

Die Vergütung von 8 % an die Kantone für die mit dem gesamten Steuerverfahren verbundenen Unkosten möchte eine sehr hinreichende Deckung derselben gewähren. Nach den uns gemachten Mitteilungen sind die Unkosten der Kantone durchschnittlich nicht höher als 5 %. Wahrscheinlich will der Bund durch den hohen Satz von 8 % die Kantone besonders für ein sorgfältiges Steuerverfahren interessieren. Jedenfalls ein gutes Zeichen für die Ergiebigkeit der Steuer, wenn sie so hohe Abzüge verträgt!

Verwendung, Teilung der Steuer.

Für die Teilung des Reinertrages der Steuer an Bund und Kanton zu gleichen Hälften haben wohl politische und finanzielle Gründe mitgesprochen.

Lag es nahe, dem Bunde als dem nunmehrigen, fast ausschließlichen Träger aller militärischen Lasten[2]) den ganzen Ertrag der Steuer oder wenigstens ihren größeren Teil zuzuwenden[3]), so sollte wohl andererseits den Einzelstaaten und dem Schweizer-Volk — dem letzteren mit Rücksicht auf das Referendum — die erste eidgenössische Steuer durch Zu-

---

[1]) Im Kanton Baselstadt betragen z. B. die 8 % Bezugskosten für 1910: 1455 frs.

[2]) Militärische Ausgaben sollen die Kantone im wesentlichen nur noch haben:

a) Für Unterhaltung von Kasernen u. dergl.,

b) bei militärischen Aufgeboten im Fall von Unruhen, Streiks u. dgl.,

c) Für Unterstützungen an Wehrmannsangehörige, ($^1/_4$ die Kantone, $^3/_4$ der Bund).

[3]) Cohn schreibt hierüber 1884 — a. a. O. S. 114 —: „daß man dem Bunde einen erheblichen Anteil an dem Ertrage der neuen Steuer bei diesem Anlaß (Einführung der Bundessteuer) zuwies, war umso verständlicher, weil ohne die Schwierigkeiten, die jeder direkten Bundessteuer — zumal in der Schweiz — anhaften, es vielmehr nahe gelegen hätte, dem Bunde den ganzen Ertrag dieser Steuer zu geben."

wendung der vollen Hälfte an die Kantone schmackhafter gemacht werden. Auch wurden so die kantonalen Behörden noch mehr für ein sorgfältiges Steuerverfahren interessiert.[1])

Was die den Kantonen zugewiesene Hälfte der Bundessteuer anbetrifft, so ist ganz besonders zu billigen, daß der Gesetzgeber nicht durch eine Zweckbestimmung dieser Hälfte die Kantone veranlaßt hat, eventuell die Zahl ihrer Fonds zu vergrößern,[2]) denn je mehr Fonds ein Budget hat, desto eher kann bekanntlich in dem einen Fonds Geldnot herrschen, während in einem anderen ein Überschuß vorhanden ist. Die kantonale Hälfte.

Auch würde eine solche Bestimmung der seitens des Bundes sonst konsequent durchgeführten Absicht, „den Kantonen möglichst freie Hand zu lassen" widersprochen haben.

Es sollen denn auch kantonale Bestimmungen über eine spezielle Verwendung der Militärsteuer nicht bestehen und somit

[1]) Die Mißerfolge der Übergangsperiode veranlaßten Cohn (1884) — a. a. O. S. 115—118 — anderseits zu dem Vorschlag, man möchte, wenn sich die Steuer künftig nicht in gleicher und gerechter Weise für den Bund erheben ließe, den starken Ungleichheiten ihre Härten dadurch nehmen, daß man sie den um neue Steuerquellen in Verlegenheit sich befindenden Kantonen g a n z überlasse . . . Es sei völlig gleichgültig, ob die Militärsteuer zur Bestreitung kantonaler Unterrichtszwecke oder eidgenössischer Anstalten bestimmt würde . . . „Für die wissenschaftliche Rechtfertigung des Militärpflichtersatzes ist es allerdings zutreffend, daß man ihn als die angemessene Form öffentlicher Leistungen für diejenigen Staatsbürger erkennt, welche zur persönlichen Militärdienstleistung unfähig sind, aber nachdem diese Rechtfertigung einmal festgestellt und der Militärpflichtersatz durch Verfassung und Gesetz eingeführt ist, fließt sein Ertrag mit den übrigen Steuereinnahmen zusammen und dient gemeinsam mit diesen den Staatsausgaben, ohne daß man seinen Ertrag von den sonstigen Einnahmen besser unterscheiden könnte als einen Taler von dem andern. Was aber die Scheidung der Sphären des Bundes und der Kantone anlangt, so soll man nicht vergessen, daß sie nur die gebrochene Einheit öffentlicher Haushaltung bilden, in welcher jeder Staatsbürger lebt und steuert; daß sie daher ihre Forderungen an den Bürger also gestalten müssen, wie es am besten durchführbar, wie es angesichts der praktischen Umstände am gerechtesten erscheint."

[2]) G. Cohn, „Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz im Schanzschen Finanzarchiv 1884 I S. 116: „Die Zweckbestimmung spezieller Steuern für spezielle Aufgaben ist eine embryonische Bildung, die bei unserem Gegenstande tatsächlich überwunden und aller positiven Bedeutung bar ist."

dieselbe in allen Kantonen in die allgemeine Staatskasse fließen.[1])

Die Bundeshälfte.

Für die Aufnahme eines Hinweises auf einen speziellen Verwendungsmodus[2]) in betreff der an den Bund fallenden Hälfte des Ertrages waren unter anderen auch wohl taktische Gründe dem Gesetzgeber maßgebend. Durch eine Berücksichtigung des bereits schon bestehenden Militärpensionsfonds[3]) mußte das Gesetz entschieden populärer werden, und seine Annahme gesicherter erscheinen.

Die dem Bunde zufallende Hälfte wird in der laufenden Rechnung — allgemeine Staatseinnahmen Position „Militärdepartement" vereinnahmt. Ein Betrag in Höhe von fr. 500 000 wird alljährlich vom Finanz- und Zolldepartement als „Dotation des Bundes" an den Invalidenfonds[3]), der nur für den Kriegsfall bestimmt ist, überwiesen.

Ferner wird jedes Jahr von seiten des Militärdepartements eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Summe in den Deckungsfonds der Militärversicherung, die die in Friedenszeiten zu zahlenden Pensionen bestreitet, eingezahlt.

Die für diese beiden Fonds bestimmten jährlichen Beträge sind unabhängig vom Ertrage der Steuer.

Verhältnis der Steuersumme im Staatshaushalt der Kantone.

Folgende drei Beispiele sollen ein ungefähres Bild geben von der Stellung, welche die Militärsteuer im Rahmen der kantonalen Staatshaushaltungen einnimmt. Das Jahr 1910 ist zu Grunde gelegt.

Kanton Glarus (Bevölkerungszahl 33 316)[4]):

Gesamteinnahmen	1 350 293

---

[1]) und [2]) Auch A. Wagner steht auf dem vom Schweizer Gesetzgeber dem Bund und Kantonen gegenüber praktisch zur Durchführung gebrachten Standpunkt — Schönbergs Handbuch a. a. O. § 120 5 —: „Die m. E. relativ wichtigere von Cohn vertretene Auffassung führt dazu, in der Wehrsteuer eine eigentliche Steuer zum Zwecke der Finanzverwaltung überhaupt zu sehen. Dann wird der Ertrag in die Staatskasse fließen, kann aber auch in diesem Falle ein erwünschtes Hilfsmittel zur direkten und indirekten Unterstützung der Wehrdienst Leistenden (Invalidenversorgung, Hilfe an Angehörige usw.) sein."

[3]) Diese Bezeichnung soll jetzt allgemein für den Invalidenfonds und die Winkelriedstiftung gelten.

[4]) Nach der Volkszählung vom 1. 12. 1910.

Militärsteuer	22 301
Gesamtausgaben	1 340 424
Ausgaben für Militärangelegenheiten	20 492

Kanton Baselstadt (Bevölkerungszahl 135 918)[1])

Gesamteinnahmen	17 648 054
Militärsteuer	132 697
Gesamtausgaben	18 394 549
Ausgaben für Militärangelegenheiten	78 927

Kanton Zürich[2]) (Bevölkerungszahl 500 679)[1])

Einnahmen:	Brutto	Netto	
Gesamteinnahmen	fr. 27 895 271	14 735 201	
Die ganze Militärsteuer (einschl. Bundeshälfte)	fr. 934 121	347 958	Militärsteuereinnahme für den Kanton!
Ausgaben	**Brutto**	**Netto**	
Gesamtausgaben	28 321 522	15 161 452	
Kantonale Ausgaben[3]) für das Militär (einschließl. die Bundeshälfte der Militärsteuer)	568 163	139 384[4])	

Dagegen ist die Stellung der Militärsteuer in der eidgenössischen Staatsrechnung von 1910 folgende:

Verhältnis der Steuersumme in der eidgenössischen Staatsrechnung.

Gesamteinnahmen des Bundes	166 866 721
Militärsteuerhälfte	2 143 061
Gesamtausgaben des Bundes	161 330 519
Ausgaben für das Militärdepartement	42 263 297

---

[1]) Nach der Volkszählung vom 1. 12. 1910.

[2]) Dieser Kanton hat für seine Staatsrechnung das Bruttosystem.

[3]) Die unter dem Abschnitt „Direktion des Militärs“ gebuchten Bruttoausgaben Fr. 1 503 227 werden mehr wie gedeckt durch die auf den gleichen Abschnitt gebuchten Bruttoeinnahmen von Fr. 1 791 425 (die Einnahme ist um 288 198 größer), infolge der hierin Betracht kommenden Vergütungen des Bundes. Diese Posten sind daher oben — ebenso wie bei den anderen Kantonen — fortgelassen.

[4]) Diese Summe schließt ein: 79 625 frs. „für Unterhalt der Militärgebäude“. Dieser Posten steht „über dem Durchschnitt der letzten Jahre“.

Während also die kantonalen Militärangelegenheiten durch die den Kantonen zufallende Militärsteuerhälfte mehr als gedeckt werden[1]), könnte z. B. von der dem Bunde 1910 zustehenden Hälfte nur zirka $^1/_{20}$ der ihm obliegenden Ausgaben für das eidgenössische Heerwesen bestritten werden.

Das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht des Bundes.

Daß die Übertragung des Oberaufsichts- und Entscheidungsrechts an den Bund erforderlich, ist für jeden einleuchtend und bedarf daher wohl keiner weiteren Darlegung.

Der Bund hat, wie wir mehrfach gesehen haben, von diesem Recht einen sehr anerkennenswerten Gebrauch gemacht[2]).

Wir heben hier nur kurz hervor die zweite Vollziehungsverordnung vom 1. 7. 1879, in der der Bundesrat wegleitende Bestimmungen über die Besteuerung der infolge Dienstversäumnis ersatzpflichtigen Wehrmänner, über die gegenseitige Unterstützung der Kantone bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer von den Pflichtigen im Inland und über die Veranlagung usw. der Schweizer im Ausland gibt; ferner die verschiedenen, öfter erwähnten Kreisschreiben, durch die es dem Bundesrat bezw. seinem Finanzdepartement „auf dem Wege freundlich mahnender Instruktion“ gelang, die Mißstände zu beseitigen.

Ohne diese überwachende Tätigkeit des Bundes bezw. des Bundesrats namentlich in dem ersten Jahrzehnt nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, wäre eine auch nur annähernd gleichmäßige Durchführung desselben — insbesondere der Veranlagung — unmöglich gewesen.

---

[1]) Dementsprechend bemerkt auch Steiger im Reichesbergschen Handwörterbuch (1908) a. a. O. S. 737: „Die Nettoausgaben für Militärangelegenheiten (ca. $1^1/_4\%$ der Gesamtausgaben) werden tatsächlich durch den Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer, die den Kantonen gehört, mehr als gedeckt.“

[2]) Siehe die Kapitel „die geschichtliche Entwicklung der Militärsteuergesetzgebung“, „das geltende Militärsteuersystem“, „die kantonale Veranlagung der Steuer“ („Beurteilung“), „die kantonale Erhebung der Steuer“ („Beurteilung“).

Aber auch heute sind die eidgenössischen Zentralbehörden mit Recht weiter bemüht, die Lücken der Gesetzgebung, so weit dies innerhalb ihrer Befugnisse liegt, auszufüllen und auf eine gleichmäßige Handhabung der bundesgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Vielleicht wären in k ü r z e r e r Zeit bessere Ergebnisse erzielt, wenn der Gesetzgeber dem Bunde die Befugnis eingeräumt hätte, sich bei den Sitzungen der kantonalen Militärsteuerbehörden vertreten zu lassen, wie es auch im ersten Gesetz vorgesehen ist[1]).

Sollte der Umstand, daß das geltende Gesetz eine solche Bestimmung nicht kennt, zurückzuführen sein auf das Bestreben der Kantone, ihre Unabhängigkeit auch in diesem Punkte zu wahren, so bedauern wir dies, zumal wir der Ansicht sind, daß jene Befugnis noch heute für eine einheitliche Ausführung des Gesetzes von Vorteil wäre. —

Zusammenfassendes Schlußurteil.

Auf Grund unserer kritischen Betrachtung kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Den Grundgedanken der Schweizer Militärsteuergesetzgebung: J e d e r taugliche Schweizer hat zu dienen, j e d e r nicht dienende Schweizer hat tunlichst dem Staate eine vollwertige Geldersatzabgabe zu leisten, billigen wir.

Ist nun die gesetzgeberische Ausführung dieses Gedankens richtig?

Allen menschlichen Dingen, besonders aber den Steuern haften Unvollkommenheiten an[2]). So wäre es unnatürlich, wenn

---

[1]) Art. 11 d. B. G. vom 23. 12. 1875 lautet: „Der Bund ist berechtigt, sich bei den Verhandlungen der kantonalen Militärsteuerbehörden durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen. Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen beratende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes für nötig erachtet."

[2]) v. Schulze-Gaevernitz, Finanzwissenschaftliche Vorlesung: „Eine ideale Steuer ist eine contradictio in adjecto".

die Schweizer Militärsteuergesetzgebung ganz einwandfrei wäre.

Folgende Mängel derselben meinen wir noch einmal hervorheben zu sollen:

1. Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen, die es den tauglichen Auslandschweizern unmöglich machen, sich ihrer Dienstpflicht durch Bezahlung der Militärsteuer zu entledigen.

2. Die Beteiligung der Aszendenten an der Besteuerung (die Haftplicht der Eltern), die Besteuerung des anwartschaftlichen Vermögens der Eltern bezw. der Großeltern.

3. Die für die heutige Zeit zu niedrigen Steueruntergrenzen.

4. Die Nichtberücksichtigung gewisser die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinflussender Verhältnisse.

5. Die proportionale Besteuerung.

6. Die Herabsetzung der Steuer in den Landwehrjahren.

Diese Mängel erklären sich wohl größtenteils aus den Rücksichten, die der Gesetzgeber zu nehmen hatte, und die ihn zwangen, Lücken im Gesetz zu lassen[1]) und nicht voll befriedigende Kompromisse zu schließen.

Wenn auch der Schweizer Boden durch die kantonalen Militärsteuergesetze vorbereitet war, so waren doch große Schwierigkeiten zu überwinden.

Es war der erste gesetzgeberische Versuch in einem größeren Staate den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht konsequent durchzuführen[2]) und zwar in einem

---

[1]) In der Botschaft zum ersten, im Vergleich zum geltenden Gesetz bedeutend umfangreicheren Gesetzentwurf (s. Anhang) sagt bereits der Bundesrat: „Bei dem 25fachen Steuerorganismus würde ein in das Detail gehendes Gesetz kaum ausführbar und kaum zu überwachen sein.“ . . . — . . . „Wir haben uns . . . enthalten, durch Vorschriften, die allzusehr ins einzelne gehen, die Freiheit der praktischen Entwicklung zu beeinträchtigen.“

[2]) G. Schanz — „Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts“ I. Band, Stuttgart 1890 1. Teil, 3. Abschnitt „Die Wehrsteuer“ S. 141 — äußert sich hierzu wie folgt: „Durch

Bundesstaat mittelst einer bundesstaatlichen Steuer, für die weder eidgenössische noch kantonale Steuern als gemeinsame Unterlage vorhanden waren, in einem Bundesstaate, der aus einer Einschränkung ihrer Souveränität widerstrebenden und so auch auf die Erhaltung ihrer Steuerhoheit besonders eifersüchtig bedachten Einzelstaaten besteht.

Dazu kommt noch: Das Fehlen einer einheitlichen Gesetzgebung auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts, die die Regelung der Militärsteuerfrage als Bundesgesetz beeinflußten[1]); ferner die Eigenart der Einzelstaaten mit den verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen[2]), schließlich die Volksabstimmung auf Grund des fakultativen Referendums.

Unter Berücksichtigung aller dieser Schwierigkeiten wird man dem Gesetzgeber die große Anerkennung nicht versagen können, daß es ihm bei außerordentlich schonender Behandlung der Selbständigkeit der Kantone gelungen ist, eine gemeinsame Steuerunterlage zu schaffen durch ein Gesetz, das, wie unsere Kritik erwiesen, den richtigen Grundgedanken im großen und ganzen richtig durchführt, ein Gesetz, das Bund wie Kantonen eine ergiebige, stetig zunehmende, keinen Abwärtsschwankungen unterworfene Einnahmequelle eröffnet hat, ein Steuergesetz, das sich einer großen Volkstümlichkeit erfreut.

---

die Wehrsteuer hat die Schweiz fast noch mehr als durch den eigentümlichen Charakter ihrer allgemeinen Steuern die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Nicht als ob die Schweiz der Schöpfer des Gedankens wäre — denn dieser und seine praktische Handhabung sind alt, finden sich sowohl im Altertum als im Karolingerreich — wohl aber deshalb, weil sie unter allen europäischen Gemeinwesen im 19. Jahrhundert den Gedanken immer intensiver ergriffen und ausgebildet und dadurch für die anderen Staaten ein allgemeines Muster geschaffen hat. Das geschah freilich nicht mit einem Schlag, sondern nur ganz allmählich, radienförmig dehnt sich die Steuer aus, immer mehr Kantone umspannend immer mehr sich verfeinenrnd und den Kerngedanken scharf ausprägend."

[1]) Strafrecht, Strafprozeß; bürgerliches Recht u. s. f.

[2]) Deutsche, Franzosen, Italiener.

Die Verwendbarkeit des schweizerischen Militärsteuersystems im Deutschen Reich.

Die Schweiz hat den Beweis dafür erbracht, daß in einem Bundesstaate mit allgemeiner Wehrpflicht eine Militärsteuer, die sich bewährt, auch dann geschaffen werden kann, wenn die Gliedstaaten die verschiedensten Steuersysteme haben. Sollte es nun nicht möglich sein, eine zufriedenstellende Lösung der Wehrsteuerfrage auch für das durch Bande des Blutes, der Sprache und der Geschichte der Eidgenossenschaft so nahe verwandte Deutsche Reich[1]) zu finden?

An Versuchen nach dieser Richtung hin hat es — sowohl von Seiten der Reichsregierung wie des Reichstags — bekanntlich nicht gefehlt.

Versuche der Einführung einer Wehrsteuer im Deutschen Reich.

Die erste diesbezügliche Anregung erfolgte 1877. Eine in diesem Jahre zur Einführung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer eingesetzte Kommission des Bundesrats schlug vor, die Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienst und die Scheine über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht mit einer Stempelabgabe von 20 M. zu belegen, und sprach sich gleichzeitig dahin aus, daß neben der vorgeschlagenen niedrigen Stempelgebühr recht wohl noch die Erhebung eines besonderen, nach den Vermögens-, Erwerbs-

---

[1]) Marcinowski 1881, a. a. O. S. 118 ff.: „Die Regelung der gleichen Verhältnisse in der Schweiz ist gleichfalls auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gestoßen. Dort ist bei fast gleicher Verschiedenheit der Steuersysteme und Steuereinrichtungen in den einzelnen Kantonen, wie sie die Bundesstaaten des Deutschen Reiches aufzuweisen haben, die Steuer eingeführt und durchgeführt. Die kurze Gültigkeitsdauer des betreffenden Bundessteuergesetzes läßt allerdings noch keine sicheren Schlüsse darüber zu, inwieweit und in wie langer Zeit es gelingen dürfte, die Aufgabe der einheitlichen und gleichmäßigen Belastung der Steuerpflichtigen einer möglichst befriedigenden Lösung zuzuführen, es liegt indes kein haltbarer Grund vor, die Erzielung des angestrebten Erfolges in Frage zu stellen."

usw. Verhältnissen der Einzelnen abgestuften Wehrgeldes Platz greifen könnte, in welchem Falle dann die Stempelgebühr gleichsam den niedrigsten Satz eines solchen Wehrgeldes bilden sollte.

Dieser Anregung ist ihrer Zeit eine weitere Folge nicht gegeben.

Wichtiger ist die unter dem 17. März 1881 dem Reichstage von der Regierung unterbreitete Gesetzesvorlage „betr. die Besteuerung der zum Militärdienst nicht herangezogenen Wehrpflichtigen", die ebenfalls scheiterte, da sie, obwohl vom Fürsten Bismarck selbst empfohlen, bereits in zweiter Lesung von sämtlichen Parteien des Reichstags verworfen und daraufhin von der Regierung zurückgezogen wurde[1]).

---

[1]) H. v. Treitschke — zit. von Marcinowski a. a. O. S. 29 und 32 — hatte in den Verhandlungen des Reichstags außer seinen oben besprochenen Bedenken weiter noch gegen eine Wehrsteuer angeführt, der Gedanke sei unpreußisch und undeutsch, er entspräche nicht dem guten Gedanken deutscher Rechtsgleichheit, sondern „jener schablonenhaften äußerlichen égalité aus den Tagen des Konvents und des Bonapartismus". Ferner äußerte der Abgeordnete Boretius, die Schweizer Wehrsteuer sei das Produkt eines Gleichheitsfanatismus . . . „la démocratie c'est l'envie usw." — Demgegenüber erinnern wir daran, daß im Jahre 1830 in Preußen die Mennoniten für die Nichtleistung des Militärdienstes zu einer Einkommensteuer von 3% herangezogen wurden, und daß ferner die Geschichte der Wehrsteuer beweist, daß derartige Bestimmungen weder der germanischen Rechtsanschauung der Frühzeit widersprechen, noch mit dem deutschen Rechtsgefühl der Neuzeit im Widerspruch stehen. „Die Heerbannbuße, ursprünglich ein Strafgeld von 60 Solidi in der Karolingerzeit, von allen denen erhoben, die sich durch Zuhausebleiben der Pflicht der Heeresfolge entziehen, verliert im Verlauf der Zeit ihren Strafgeldcharakter völlig und nimmt die Eigenschaft einer Steuer an". (Felix Dahn zitiert von Beusch „Die Wehrsteuer" 1908 in der Zeitschrift „Soziale Kultur".)

Aus der neueren Zeit möge der Hinweis auf Württemberg und Bayern genügen. In beiden Staaten zieht die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1868 als „notwendige Ergänzung" die Wehrsteuer nach sich. Von ihr wird berichtet, daß sie in beiden Staaten bis zu ihrer Aufhebung bei der Einführung der Reichsmilitärgesetze im Anfang der siebziger Jahre „willig getragen und allgemein als eine durchaus billige und gerechte Belastung angesehen wurde."

Was schließlich den Vorwurf anbetrifft, eine Wehrsteuer entspräche schablonenhafter Gleichmacherei, so ist derselbe hinfällig der Tatsache

Zwei Jahrzehnte später, 1901, taucht der Gedanke einer Wehrsteuer von neuem auf. Diesmal aus der Mitte des Reichstags. Von jetzt ab findet er bei allen Parteien mit Ausnahme der Linksliberalen und Sozialdemokraten von Jahr zu Jahr mehr Anhänger in Form einer Zwecksteuer, zur Versorgung des Reichsinvalidenfonds, von Kriegshinterbliebenen, für Veteranenbeihilfen und Militärpensionen, bis er 1906 in der 6. Kommission des Reichstags gelegentlich der Reichsfinanzreform einer besonders eingehenden Erörterung gewidmet wurde.

Jetzt haben bereits der Reichstag und die verbündeten Regierungen die Rollen gegenüber der Wehrsteuer vertauscht, indem die Abgeordneten in fast überwiegender Mehrheit der Wehrsteuer ihre Sympathie entgegenbringen, verschiedene Parteien sie sogar dringend fordern, die verbündeten Regierungen dagegen nunmehr keine besondere Lust zur Einführung einer solchen Steuer zeigen.

Nachdem nochmals in den Jahren 1907 und 1908 Anträge auf Einführung einer Wehrsteuer zu gleichen Zwecken wie oben erwähnt von Seiten verschiedener Abgeordneten eingebracht waren, zeitigte die Vorlage der Sydowschen „Reichsfinanzreform“ im November 1908 den Plan einer Wehrsteuer als Zuschlag zur Nachlaßsteuer.

Mit der Nachlaßsteuer wurde bekanntlich auch diese wieder von Seiten der Reichsregierung beantragte Wehrsteuer begraben, wodurch man in den Apriltagen des Jahres 1910 sich wiederum aus der Mitte des Reichstags veranlaßt sah, den Reichsschatzsekretär aufzufordern, zur Deckung der von allen Parteien bewilligten Beihilfen an Kriegsteilnehmer eine selbständige Wehrsteuer vorzubereiten. Diese Resolution, gegen die auch der Bundesrat „schwere Bedenken“ zu haben meinte, wurde gleichfalls abgelehnt durch eine aus dem Zentrum,

---

gegenüber, daß diese Steuer gerade die natürliche Ungleichheit der Wehrpflichtigen berücksichtigt, indem sie diejenigen, die nicht mit der Waffe dienen, nach dem Maße ihrer Kräfte zu einer sachlichen Leistung verpflichten will, daß sie also nicht „gleichmacht“, sondern differenziert. (Zeitschrift „Deutschland“ Lohau „Zur Frage der Reichswehrsteuer“.)

der freisinnigen Volkspartei und den Sozialdemokraten gebildeten Mehrheit.

Waren es in den Reichstagsverhandlungen der achtziger Jahre hauptsächlich die grundsätzlichen Bedenken, die mit Erfolg gegen eine Reichswehrsteuer ins Feld geführt wurden, so werden heutzutage von den Gegnern der Wehrsteuer mehr die steuertechnischen Schwierigkeiten betont.

Ungünstigere Verhätnisse

Man behauptet u. a., Deutschland habe nicht die kleinen, leicht übersehbaren Verhältnisse der Schweiz; in solchen kleinen Gebieten sei eine Steuer nach Art des Schweizer Militärpflichtersatzes viel leichter ungefähr gleichmäßig durchzuführen als in großen Staats- und Reichsgebieten.

Ferner habe die Schweiz eine im großen und ganzen unveränderliche Bevölkerung. Das wesentlich stärkere Fluktuieren der Bevölkerung innerhalb des deutschen Reiches würde unverhältnismäßig hohe Veranlagungs- und Erhebungskosten notwendig machen.

Diese Bedenken dürfen nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, denn hierin liegen für eine deutsche Militärsteuer entschieden größere Schwierigkeiten.

Wir halten dieselben jedoch absolut nicht für unüberwindlich, zumal es bekanntlich im deutschen Reich auch viele kleine, leicht übersehbare Staatsgebilde gibt und andererseits in der Schweiz die diesbezüglichen Verhältnisse — wie es die Verteilung der Wohnbevölkerung beweist[1]) — ebenfalls sehr ungleich liegen.

Ferner ist aber auch innerhalb der Eidgenossenschaft die Bevölkerung keineswegs heute noch so seßhaft wie früher. Hierfür legen die kantonalen Berichte, die gelegentlich der Vorarbeiten zum Ergänzungsgesetz vom Bunde eingefordert wurden[2]), Zeugnis ab.

---

[1]) Auf einen qkm (ohne Seen) kommen von der Wohnbevölkerung durchschnittlich 80, in Baselstadt 3135, in Graubünden 15 Bewohner.

[2]) Von Seiten des Kanton Zürich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung des Rechtstriebs in vielen Fällen „infolge stetenWohnungswechselsundunbekannterAbwesen-

Wie würde aber im deutschen Reich die Besteuerung der großen Anzahl dienstfreier Tauglicher, der „Überzähligen“ oder „Freigelosten“, der „Reklamierten“ und schließlich der Ersatzreservisten zu regeln sein, Kategorien, die es naturgemäß bei einem Milizheer, das jeden Tauglichen zur Fahne heranzieht, nicht gibt?

Da der ersten Kategorie[1]) die Befreiung von der Dienstpflicht lediglich durch eine glückliche Verkettung von Um-

---

heit“ unmöglich sein würde. Und der Kanton St. Gallen berichtet, „daß unter den Ersatzpflichtigen sich viele flottante Elemente ohne festen Wohnsitz befinden,“ denen gegenüber es oft rein unmöglich sei, das ganze lange dauernde Betreibungsverfahren durchzuführen“. Botschaft d. B. R. an die B. V. vom 1. 6. 1898.

[1]) Hierunter sind die mit Rücksicht auf ihre hohe Losnummer als überzählig zurückgestellten Tauglichen zu verstehen. Da das deutsche Reich bedeutend mehr taugliche Militärpflichtige hat, als es etatmäßig in das Heer einstellen kann, findet jährlich in ihrem ersten Militärpflichtjahr eine Losung der Pflichtigen statt. Durch diese wird auf Grund der Losnummern die Reihenfolge bestimmt, in der die Pflichtigen auszuheben sind. — Von dieser Losung sind ausgeschlossen: 1. die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, 2. die angenommenen Freiwilligen, 3. die vorweg Einzustellenden (Leute, denen z. B. wegen unpünktlichem Erscheinen von den Ersatzbehörden u. dgl. die Vorteile der Losung entzogen sind); 4. die dauernd Unwürdigen; 5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung. (W. O. § 66, 7). — Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschl. der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen dienstauglichen Militärpflichtigen (also mit hoher Losnummer) bis zum nächsten Jahr als „Überzählige“ zurückgestellt (W. O. § 34,1). Die Überzähligen früherer Jahrgänge rangieren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Losnummer (W. O. § 66, 11 Abs. 1). — Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Überzähligen werden am 1. Februar zur Ersatzreserve übergeführt. (W. O. § 73, 7 Abs. 2.) Da in der Ersatzreserve seit längerer Zeit wegen Mangels an verfügbaren budgetären Mitteln Übungen nur für Mannschaften ohne Waffe behufs Ausbildung im Krankenwärterdienst (Anmerkungen zu § 117 d. W. O. und § 41 d. H. O.) stattfinden und die Ersatzreservisten, die keinerlei Übung mitgemacht haben, später zum Landsturm überwiesen werden, so geht diese an Zahl nicht unbedeutende Kategorie Tauglicher völlig dienstfrei aus.

ständen zuteil wird, erscheint es zum mindesten zweifelhaft, ob diese Personen billigerweise zur Militärsteuer heranzuziehen wären.

Vielleicht könnte diese Schwierigkeit durch die Bestimmung gehoben werden, daß nur derjenige zur Losung zuzulassen ist, der sich v o r h e r verpflichtet, als Freigeloster die Militärsteuer zu zahlen, und daß diejenigen, die sich dazu nicht verpflichten, in erster Linie eingestellt werden. Eine andere Möglichkeit wäre, die freigelosten, aber die Bezahlung der Militärsteuer verweigernden Mannschaften im nächsten Jahr als erste einzustellen.

Die „Überzähligen", die durch ihre relativ niedrige Losnummer nur für ein bezw. zwei Jahre dienstfrei werden, würden für diese Jahre die Steuer zu zahlen haben, sie aber wieder zurückerhalten, wenn sie später ihrer Militärpflicht noch genügen. —

Die Reklamierten[1]), meinen wir, würden grundsätzlich alle zu besteuern sein, denn gerade bei ihnen liegen ja die durch

---

[1]) Das sind in Berücksichtigung b ü r g e r l i c h e r Verhältnisse zurückgestellte Taugliche. Die Zurückstellungen finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. (W. O. § 32, 1). — Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: (W. O. § 32, 2 a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister; b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist; c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann; d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist; e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechen-

das Dienstbefreitsein erlangten Vorteile am klarsten zu Tage. Selbstverständlich müßten aber auch bei ihnen gewisse Steuererleichterungen eintreten können.

Kommen diese Personen nach ein- bis zweijähriger Zurückstellung ihrer Dienstpflicht noch nach, so wären auch hier die bereits gezahlten Steuern zurückzuerstatten. —

Schließlich die Ersatzreservisten[1]): Wenn auch das im übrigen jetzt noch in seiner vollen Wirkung bestehende Wehrgesetz vom 11. 2. 1888 für die Ersatzreserve drei Pflichtübungen von einer Dauer von 10, 6 und 4 Wochen vorsieht, so finden, wie schon bemerkt, seit längerer Zeit wegen Mangel an budgetären Mitteln Übungen mit der Waffe überhaupt nicht statt, so daß die „Überzähligen" dann, nachdem sie zum Landsturm 1. Aufgebots überwiesen sind, völlig dienstfrei ausgehen.

---

den Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung; f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen; g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben (die Zurückstellung darf bis zum 25. September des 3. Militärpflichtjahres ausgedehnt werden) § 32, 1 u. 2 d. W. O.

Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden: a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen; b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung; c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 33, 9 d. W. O.). — § 32, 5: Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

[1]) Die Ersatzreserve setzt sich zusammen: 1. aus den Freigelosten und Reklamierten, bei denen auch im dritten Jahr noch die gleichen Verhältnisse vorliegen; 2. aus Tauglichen, die „ausnahmsweise in Berücksichtigung sonst nicht vorgesehener Billigkeitsgründe" der Ersatzreserve überwiesen sind; 3. aus wegen geringer körperlicher Fehler nur „bedingt Tauglichen" und 4. aus „auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich Befundenen, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind"; 5. aus den tauglichen Militärpflichtigen römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihen empfangen haben (§ 117 W. O.).

Genau dasselbe ist mit den „Reklamierten“ der Fall, denen nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzkommission die vorhin in Fußnote 1, Punkt a—e enthaltenen Berücksichtigungsgründe auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen.

Diese beiden Kategorien wären daher fraglos prinzipiell voll zu besteuern.

Dieselbe Meinung haben wir in betreff der unter 2, 3, 4 der Fußnote 1 voriger Seite genannten Personen, da sie ja ebenfalls dienstfrei sind.

Wenn letzteres auch in betreff der unter 5 der Fußnote 1 voriger Seite bezeichneten Personen der Fall ist, da sie nach W. O. § 117, 4 gleich den ordinierten evangelischen Geistlichen überhaupt nicht zu Übungen herangezogen werden, so könnte man sie vielleicht gleich den Schweizer Geistlichen, die nicht Feldprediger sind (s. oben), als von Amtswegen vom Militärdienst befreit mit der halben Steuer belegen.

Sollten die Kategorien 1—4 der Fußnote 1 der Seite 147 später zu Übungen herangezogen werden, so müßten diese Personen in den Jahren, in denen sie Dienst tun, jedenfalls ganz von der Steuer und in den späteren Lebensjahren wohl zur Hälfte befreit sein, da dieselben — abgesehen von der Unterbrechung ihrer bürgerlichen Berufstätigkeit durch die Übung selbst — eine gewisse Einschränkung in der freien Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Ungewißheit einer Heranziehung zu ferneren Übungen erleiden. —

Würden also diese Verhältnisse die Einführung einer Wehrsteuer im deutschen Reich schwieriger gestalten, so liegen doch andererseits die Dinge bei uns in den verschiedensten Beziehungen für das Zustandekommen einer solchen Steuer günstiger als in der Schweiz:

Günstigere Verhältnisse.

Sicherlich hat der Umstand, daß die Eidgenossenschaft in deutsche, französische und italienische Kantone geteilt ist und noch mehr, daß sie drei „Nationalsprachen“[1]) besitzt, er-

[1]) Siehe Art. 116 d. B. Vf. der schweizerischen Eidgenossenschaft; hieraus ergibt sich, daß alle Gesetze, Verordnungen, Entwürfe zu solchen stets in allen drei Sprachen abgefaßt werden müssen, daß die Abgeordneten in der B. V. nach ihrem Belieben in einer der drei Sprachen votieren können usw.

schwerend auf die Einführung und gleichmäßige Durchführung der Bundessteuer gewirkt.

Auch in bezug auf das fakultative Referendum erfahren wir genugsam aus den jahrelangen Verhandlungen über die drei Gesetze, wie sehr das Zustandekommen der eidgenössischen Militärsteuer durch dasselbe erschwert ist.

Ferner möchten wir annehmen, daß man bei der Durchführung einer Militärsteuer den Auslandsdeutschen gegenüber mit nicht soviel Schwierigkeiten zu kämpfen haben würde wie in der Schweiz, da das deutsche Reich relativ weniger Auslandsbürger hat als die Eidgenossenschaft[1]), die strengeren Militärgesetze die Zahl der Militärsteuerpflichtigen nicht vermehren würden [2]) und säumige Steuerzahler im Ausland mit der Möglichkeit des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit zu rechnen hätten.

Weiter sind wir der Ansicht, würde der Umstand, daß sich unsere bemittelteren Kreise schon lange durch das Einjährig-Freiwilligen-System gewöhnt haben, bedeutende pekuniäre militärische Opfer zu bringen, auch der Militärsteuer leichter Tür und Tor öffnen.

Ferner halten wir im allgemeinen den Reichsdeutschen in der Erziehung als Staatsbürger für weiter vorgeschritten

---

[1]) Der Auslandsdeutsche 1907 — a. a. O. S. 164 —: „Sie (die Militärpflichtersatzsteuern) treffen außer den Dienstuntauglichen namentlich solche Wehrpflichtige, die im Ausland leben, aber auf ihr Staatsbürgerrecht nicht verzichtet haben, später vielmehr wieder heimkehren wollen. Im Auslande leben gegen 300 000 Schweizer (jetzt möchte die Zahl eine noch höhere sein), unter welchen gerade viele junge Leute sind; denn kein Land sendet seine Söhne so zahlreich in die Fremde wie die Schweiz".

[2]) Andrerseits ist wohl mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß die dem Reichstag zur Zeit vorliegenden Gesetzesbestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, inbetreff des Dienens in den Kolonien usw. in jeder Weise den Auslanddeutschen die Erfüllung ihrer Militärpflicht (s. W. O. §§ 26, 32, 33, 42) erleichtern werden. Es wäre auch zu wünschen, daß das Bestehen von staatlichen Fonds zur Unterstützung von mittellosen Deutschen im Ausland zur Erfüllung ihrer Militärpflicht bekannter würde.

und auch die Steuerautorität im großen und ganzen bei uns für größer.

Weiter, meinen wir, steht das deutsche Reich mit seiner mehr einheitlichen Reichsgesetzgebung bedeutend günstiger der Ein- und Durchführung einer Reichswehrsteuer gegenüber als die Schweiz vor 30 Jahren.

Schließlich würden die jahrzehntelangen Erfahrungen der Schweiz sowohl der Reichsregierung und den beratenden Körperschaften bei der Schaffung des Gesetzes wie den bundesstaatlichen Behörden bei seiner praktischen Durchführung sehr zu statten kommen[1]).

Dringendere Verhältnisse.

Aus folgenden Gründen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit erscheint uns eine solche Steuer für das deutsche Reich aber auch notwendiger.

Dürfen wir das Menschenmaterial beider Völker als gleich kräftig und gesund ansprechen, so ist die Zahl der arbeitsfähigen Untauglichen im Reich auch noch größer (relativ wie absolut) als die in der Schweiz, da im ersteren Bundesstaat — durch die höheren Anforderungen, die in Deutschland an die militärische Tauglichkeit gestellt, und durch die doppelte ärztliche Untersuchung vor der Einstellung, der sich dann noch eine dritte sofort bei dem Eintritt in den Truppenteil anschließt, gewährleistet werden — nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zirka 8 % weniger als tauglich befunden wurden als in der Schweiz[2]).

---

[1]) Saur, „Die deutsche Wehrsteuerfrage" Berlin 1893, S. 4: „So muß denn dem Deutschen das Wehrsteuergesetz der Schweiz gewissermaßen aus dem Groben geschnitzt erscheinen. Um so geeigneter dürfte es deshalb auch sein zur vorläufigen Orientierung über alle einschlägigen Fragen."

[2]) Es wurden tauglich befunden:

Nach dem Statistischem Jahrbuch für das Deutsche Reich Jahrgang 1909 und 1910		Laut Bericht des schweizerischen Militärdepartements über seine Geschäftsführung i. J. 1908 u. 1909
Im Deutschen Reich		In der Schweiz
1907	54,9	62
1909	54,5	61,2
1909	53,6	63,8
Durchschnitt	54,3	62,3

Diese an und für sich schon höhere Zahl zu besteuernder Militäruntauglicher wird dann noch vermehrt durch die „Freigelosten“[1]), „Reklamierten“[1]) und „Ersatzreservisten“.

Infolge der schneller steigenden Bevölkerungsziffer des Reichs im Vergleich zur Schweiz[2]) wächst zudem die Zahl aller dieser Dienstbefreiten jährlich noch rascher als die Ziffer der Untauglichen in der Eidgenossenschaft, was wir auch in Berechnung bringen können, da wohl im Reich aus finanziellen Gründen weiter mit einer nur verhältnismäßig geringen Heeresvermehrung zu rechnen sein, und die Verstärkung unserer Flotte keine wesentliche Vergrößerung der Zahl unserer Marinemannschaften zur Folge haben wird.

Somit entfernen wir uns auch immer weiter von der Durchführung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht[3]).

Die Zahl der völlig gesunden und erwerbsfähigen Militärfreien wächst von Tag zu Tag weiter[4]), die Ungerechtigkeit wird dadurch immer fühlbarer und die Dienstfreudigkeit des „Musketen tragenden Soldaten“ naturgemäß immer geringer[5]).

---

[1]) Die Höhe der Bevölkerungsziffer soll 1906 gestattet haben, daß die Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse usw. bei der Aushebung allein 55 % der Gestellungspflichtigen betragen konnten, während nur 3 % als untauglich ausgemustert wurden.

[2]) Durchschnittliche jährliche Zunahme der mittleren Bevölkerung (laut Statistischem Jahrbuch für das deutsche Reich 1909 und 1910):

Deutsches Reich: 1. 12. 1900 bis 1. 12. 1910	Schweiz:
1,41 %	1,24 %

[3]) Art. 60 der Verfassung des deutschen Reiches (Gesetz vom 16. 4. 1871) sah als Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres ursprünglich 1 % der Bevölkerung von 1867 vor! — Jetzt ist maßgebend das Reichsgesetz betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 15. 4. 1905.

[4]) Schon 1903 sollen von den aus 267 000 Pflichtigen dienstfrei gewordenen 183 100 nur 16 % mit Fehlern behaftet gewesen sein, die die Erwerbsfähigkeit im bürgerlichen Leben herabsetzen; 84 % waren also von den Dienstfreien völlig erwerbsfähig.

[5]) Litzmann „Die Entwicklung der deutschen Heeresmacht“ I, Berlin 1910: „In der größten Zeit Preußens, 1813, waren wir wirklich das Volk in Waffen“. In der beinahe so großen um 1870 konnte man noch von einer „Anspannung“ der Volkskraft reden. Seitdem verzichten

Aber auch ein Vergleich der dienstlichen Inanspruchnahme des Schweizer Wehrmanns mit den militärischen Pflichten der deutschen Heeresangehörigen läßt eine Reichswehrsteuer noch gerechtfertigter erscheinen als der Militärpflichtersatz der Schweiz.

Wie wir oben feststellten, beträgt die gesamte Dienstleistung der Schweizer Soldaten bei den verschiedenen Truppengattungen durchschnittlich nur 200 Tage, dagegen allein die „aktive" Dienstpflicht des deutschen Soldaten bekanntlich für die Kavallerie und Reitende Feldartillerie 3, für alle anderen Truppengattungen zwei Jahre.

Für die zur Reserve beurlaubten Mannschaften sieht die H. O. zwei achtwöchentliche Übungen vor und in der Landwehr 1. Aufgebots soll sich der Infanterist dann noch zwei 8—14tägigen Übungen unterwerfen.

Beschränken sich auch aus finanziellen Gründen diese Übungen tatsächlich seit mehreren Jahren auf je eine in der Reserve und Landwehr, so bleibt dennoch eine bedeutend größere dienstliche Inanspruchnahme des deutschen Soldaten bestehen, ungerechnet der Kontrollversammlungen (zehn in der Reserve und fünf in der Landwehr), durch die die beteiligten Mannschaften auch meist je einen Tag ihren Berufsgeschäften entzogen werden.

---

wir, je länger je mehr, auf die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht und — bilden uns, je länger je mehr, ein, „belastet" zu sein! Woher soll schließlich noch die Dienstfreudigkeit unserer Rekruten kommen, wenn diese Anschauung die herrschende wird? Wenn die Zahl der völlig gesunden und erwerbsfähigen jungen Burschen, die „militärfrei" bleiben, immer mehr anwächst? Früher schämten sie sich, und ich weiß mich recht wohl der Zeit zu erinnern, wo die Bauern der Nachbardörfer mit Tränen in den Augen zu meinem Vater kamen und ihn baten: er möge doch dazu helfen, daß ihr armer Junge doch noch Soldat würde, wenn ihm auch dieses oder jenes an der strengen Vorschrift „fehlen tät". Nun werden die überzählig Gebliebenen die Löwen des Tages sein, die vom Glück begünstigten, von der „Last" freigebliebenen, überall bevorzugten jungen Herren! Der unentbehrliche militärische und kriegerische Geist unseres Volkes verlangt seine Nahrung, und dazu gehört die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht."

Die Anforderungen, die der Militärdienst an die Chargen stellt, sind in beiden Staaten sehr groß. Fällt für die Schweiz besonders ins Gewicht der dort bestehende Gradzwang (s. oben), den unsere Armee nicht kennt, so dürfen auch bei uns die vielen teils obligatorischen, teils „freiwilligen" Übungen, denen sich unsere Reserve- und Landwehroffiziere zum Zweck ihrer Weiterbeförderung zu unterziehen haben, als Opfer für das Wohl des Vaterlandes nicht zu gering bewertet werden.

Schließlich erscheint uns auch um deswillen eine Militärsteuer noch mehr geboten für das deutsche Reich wie für die Schweiz, weil Deutschland auf Grund seiner geographischen und politischen Lage und der mit Rücksicht auf seine starke Volksvermehrung notwendigen Kolonial- und Weltwirtschaftspolitik natürlicherweise größere militärische Ausgaben — schon für sein Landheer allein — hat, als die durch Natur und internationale Gesetze „in höherem Maße als irgend ein anderer Staat vor den Stürmen des Krieges gesicherte" Schweiz[1]). —

Gerade in diesen Tagen des türkisch-italienischen Krieges zeigt es sich nur allzu klar, daß heute mehr denn je zu einem siegreichen Feldzug nicht nur brave, gut geschulte Soldaten und vorzügliche Offiziere notwendig, sondern daß es die den Armeen zur Verfügung stehenden technischen Mittel sind, die für den Verlauf eines Krieges eminente Bedeutung haben. Bei den schnellen Fortschritten der Technik unserer Zeit werden diese Mittel immer zahlreicher, verschiedenartiger und komplizierter. Die Dreadnoughts, Lenkballons, Flugmaschinen, modernen Geschütze, Schnellfeuerkanonen, Maschinen- und Magazingewehre, Automobile fordern jährlich größere Summen für Heer und Flotte. Hoffen wir, daß aus dem ständigen Zunehmen unserer militärischen Bedürfnisse die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs baldigst Veran-

[1]) Gädke — „Berliner Tageblatt" vom 18. 8. 1911 — berechnet neuerdings, daß auf den Kopf der Bevölkerung zu zahlen hat: Deutschland für sein Heer einschließlich Militärpensionen (Ruhegehälter und Invalidenrenten): 14,6 Mark. Die Schweiz, ebenfalls mit Einschluß der Militärpensionen — diese betragen für das Milizheer mit seinen Bürgeroffizieren und Bürgerunteroffizieren nur 900 000 Fr. — 9,26 Mark.

lassung nehmen mögen, dem Wehrsteuerprobleme wieder näher zu treten. Durch die Einführung einer richtig ausgestalteten Wehrsteuer würde nicht nur ein namhafter Teil unserer Armee- und Marineausgaben Deckung finden, sondern es würde vor allem die allgemeine Wehrpflicht, die Grundlage unserer Machtstellung, ihrer Verwirklichung erheblich näher kommen.[1]) —

[1]) v. Schmid — „Die Wehrsteuer, eine natürliche Folge der allgemeinen Wehrpflicht", 1893, S. 24 —: „Nur wenn jeder dem Staat dient, der eine mit der persönlichen Dienstleistung, der andere mit einer Beisteuer an Geld, nur dann können wir sagen, daß jeder zur Wehrhaftmachung des Reiches beiträgt, und daß die allgemeine Wehrpflicht keine leere Phrase mehr ist."

Anhang.

Bundesgesetz
betreffend
Militärsteuer.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrats vom 17. Mai 1875, in Ausführung von Art. 18, 4. Alinea der Bundesverfassung,

Beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger und diejenigen eingeteilten Wehrpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten. Für letztere tritt je nach der Dauer des Dienstversäumnisses eine verhältnismäßige Reduktion der Steuer ein.

Art. 2.

Von der Entrichtung der Militärsteuer sind enthoben:

a) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist, und kein für seinen Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzt;
b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidgenossischen Dienstes militäruntauglich geworden sind;

c) die von der Gemeinde oder vom Staate unterstützten Armen;

d) die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind;

e) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;

f) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbetriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe (Art. 2, Litt. f der Militärorganisation).

Art. 3.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in zwölf Klassen eingeteilt. Für die Feststellung des Einkommens gelten folgende Grundsätze:

1. Unter dem Einkommen ist verstanden:

a) der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;

b) der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes, oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die Kosten, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch dritte aufgewendet werden, sind ebenfalls als Erwerb zu betrachten.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht.

2. Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen Fr. 1000 reines Vermögen zu mindestens Fr. 80 reinen Erwerbes veranschlagt werden.

3. Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu bringen.

Die von den Pflichtigen nach ihrem Einkommen zu bezahlenden Steuern sind folgende:

Klasse	Steuer Franken	Einkommen Franken
1	8	bis 500
2	16	501— 600
3	20	601— 800
4	25	801—1000
5	35	1001—1500
6	45	1501—2000
7	60	2001—2600
8	85	2601—3700
9	120	3701—5000
10	165	5001—6800
11	220	6801—9000
12	2,5 % des Einkommens	über 9000

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen die Wehrpflichtigen durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 5.

Vom vollendeten fünfunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art. 6.

Die Militärsteuer ist in dem Kanton zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steuerhebung wohnt, insofern sich derselbe nicht darüber ausweist, daß er seine Verpflichtung für das betreffende Jahr schon in einem andern Kanton erfüllt habe.

Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.

Art. 7.

Die Verjährung von Steuern Landesabwesender beginnt erst mit dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr zu bleibendem Aufenthalt.

Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 8.

Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern derselben in gleicher Linie haftbar.

Art. 9.

Sowohl der Bund als die Kantone sind berechtigt, gegenüber von Pflichtigen, welche sich über ein Jahr mit der Bezahlung der Steuern in Säumnis befinden, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen. Eine bundesrätliche Verordnung wird das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Steuer festsetzen und alle übrigen auf diese Ersatzarbeiten bezüglichen Fragen ordnen.

Art. 10.

Die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die jedes Jahr für alle Pflichtigen vorzunehmende Einteilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuern, liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden der Pflichtigen gegen Beschlüsse der unteren Steuerbehörden entscheidet.

Art. 11.

Die von den Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12.

Die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar während des Steuerjahres, dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der Bundesverfassung), und mit den nötigen Ausweisen zu be-

gleiten, über welche der Bundesrat die näheren Vorschriften erlassen wird.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 13.

Der Bund ist berechtigt, sich bei allen Verhandlungen der kontalen Steuerbehörden durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen beratende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes für nötig erachtet.

Den Bundesbehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über all die Militärsteuern betreffenden Verhältnisse zu erteilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 14.

Gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden.

Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendiert und der eidgenössischen Revisionskommission zur Erledigung übertragen wird.

Art. 15.

Die eidgenössische Revisionskommission besteht aus neun Mitgliedern, welche von dem Bundesrate je für eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.

Sie entscheidet endgiltig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urteilen zu vollziehen.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüssen (Art. 12).

Ar. 16.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 17.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz
betreffend
die Militärpflichtersatzsteuer.
(Vom 23. Dezember 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 1875; in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiet der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger.

Eingeteilte Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres einen Dienst versäumen, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Dieselbe kann aber mit Rücksicht auf die geleisteten Dienste, die Dauer und die Gründe der Dienstversäumnis ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Art. 2.

Von der Entrichtung der Militärpflichtersatzsteuer sind enthoben:

a) Diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden sind und dadurch in ihrem Gewerbe erheblich beschränkt werden;

c) die Armen, so lange sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen;
d) die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind;
e) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsort regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;
f) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe (Art. 2, Litt. f der Militärorganisation);
g) Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidgenössische Grenzwächter.

Art. 3.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen besteuert.

Für die Feststellung des Einkommens gelten folgende Grundsätze:

1. Unter dem Einkommen ist verstanden:

a) der Ertrag von unbeweglichem oder beweglichem, im Eigentum oder Nießbrauch des Pflichtigen befindlichem und nach dem Verkehrswert zu schätzendem Vermögen, jedoch nach Abzug der Schulden;
b) der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes, oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.
Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten werden in Abzug gebracht;
c) der Ertrag an Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen. Derselbe wird als Erwerb berechnet.

2. Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen 1000 Fr. reines Vermögen zu 80 Franken reinen Erwerbes veranschlagt werden. — Bei Vermögen dagegen, das in landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden angelegt ist, sind 1000 Fr. reines Vermögen nur zu 60 Fr. reinen Erwerbes in Anschlag zu bringen.

3. Die direkte Anwartschaft auf Vermögen von Eltern oder Großeltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag zu

bringen, und zwar für Minderjährige und für solche Mehrjährige, die in ungeteilter Haushaltung mit den Eltern leben, im vollen Betrage, in den übrigen Fällen zur Hälfte. — Wenn der Vater selbst Dienst tut oder die Militärsteuer bezahlt, so wird das Vermögen der Eltern nicht in Anschlag gebracht.

Art. 4.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in 21 Klassen eingeteilt.

Die von dem Einkommen zu bezahlenden Militärpflichtersatzsteuern sind folgende:

Klasse	Einkommen Fr.		Einkommen Fr.	Steuer Fr.
1 bis auf			500	8
2 von	501	bis	600	10
3	601	„	700	12
4	701	„	800	14
5	801	„	1000	16
6	1001	„	1200	19
7	1201	„	1400	22
8	1401	„	1600	26
9	1601	„	1800	30
10	1801	„	2000	35
11	2001	„	2500	42
12	2501	„	3000	52
13	3001	„	3500	63
14	3501	„	4000	75
15	4001	„	4500	89
16	4501	„	5000	103
17	5001	„	6000	129
18	6001	„	7000	164
19	7001	„	8000	203
20	8001	„	9000	246
21	9001 aufwärts 3 % d. Einkomm, nebst einem Zuschlage von 8 Fr.			

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärpflichtersatzsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 5.

Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art. 6.

Die Militärpflichtersatzsteuer ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steuererhebung wohnt, insofern sich derselbe nicht darüber ausweist, daß er seine Verpflichtung für das betreffende Jahr schon in einem andern Kanton erfüllt habe.

Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig.

Art. 7.

Für Landesabwesende beginnt die Verjährung der Militärpflichtersatzsteuern mit dem Ablauf des Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr vollenden; kehren dieselben aber vorher zu bleibendem Aufenthalt zurück, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkte der Rückkehr an.

Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 8.

Die Eltern sind für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne solidarisch haftbar.

Art. 9.

Die Ermittlung der Steuerpflichtigen, die jedes Jahr für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Einteilung in eine Steuer-

klasse, sowie der Bezug der Steuern liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der unteren Steuerbehörden entscheidet.

Art. 10.

Die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar während des Steuerjahres, dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der Bundesverfassung), und mit den nötigen Anweisen zu begleiten, über welche der Bundesrat die näheren Vorschriften erlassen wird.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 11.

Der Bund ist berechtigt, sich bei den Verhandlungen der kantonalen Militärsteuerbehörden durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen beratende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes für nötig erachtet.

Den Bundesbehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über alle die Militärpflichtersatzsteuern betreffenden Verhältnisse zu erteilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 12.

Gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden.

Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendiert und der eidgenössischen Revisionskommission zur Erledigung übertragen wird.

Art. 13.

Die eidgenössische Revisionskommission besteht aus neun Mitgliedern, welche von dem Bundesrate je für eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.

Sie entscheidet nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung endgiltig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urteilen zu vollziehen.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüssen. (Art. 11).

Art. 14.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 15.

Die von den Kantonen erlassenen Gesetze und Verordnungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16.

Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1876 (Art. 10). Steuern, welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese letzteren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtig.

Art. 17.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. N. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 23. Dezember 1875.

Der Präsident: Numa Droz.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen vom Nationalrate.

Bern, den 23. Dezember 1875.

Der Präsident: Emil Frei.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrat beschließt: Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 27. Dezember 1875.

Der Bundespräsident: Scherer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Note. Datum der Publikation: 31. Dezember 1875.
Ablauf der Einspruchsfrist: 30. März 1876.

Bundesgesetz
betreffend
den Militärpflichtersatz.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 1876: in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer.

Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Erstreckt sich diese Versäumung auf höchstens die Hälfte der den Einzelnen betreffenden Diensttage, so ist nur die halbe Steuer zu bezahlen. Wenn ein Wehrpflichtiger im folgenden Jahre den versäumten Dienst nachholt, so hat er das Recht, die für denselben bezahlte Steuer zurückzufordern.

Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich werden, haben die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Art. 2.

Von der Militärpflichtersatzsteuer sind enthoben:

a) Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;

b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des eidgenössischen Dienstes militäruntauglich geworden sind;

c) die Ausländer, welche infolge Staatsvertrages befreit sind, oder in deren Heimatsstaat die Schweizer nachweislich weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einer Ersatzsteuer angehalten werden;

d) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben ;

e) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;

f) Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidgenössische Grenzwächter.

Art. 3.

Die Steuerpflichtigen haben eine Personaltaxe von 8 Fr. zu entrichten und werden außerdem nach ihrem Vermögen und nach ihrem Einkommen besteuert.

Die Gesamtsteuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 2000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 4.

In Bezug auf das Vermögen gelten folgende Grundsätze:

1. Unter dem Vermögen des Steuerpflichtigen ist verstanden:

a) das eigene bewegliche und unbewegliche Vermögen;

b) dasjenige Vermögen der Eltern oder der Großeltern, auf welches ein Pflichtiger gesetzliche Anwartschaft hat.

2. Das eigene Vermögen ist auszuscheiden:

a) in solches, das in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken angelegt ist;

b) in anderweitiges Vermögen des Pflichtigen.

3. Die Schatzung des Vermögens findet nach dem Verkehrswerte statt, und es werden dabei die für die Haushaltung erforderliche Fahrhabe, sowie die nötigen Handwerks- und Feldgeräte nicht in Anschlag gebracht.

Die Schulden werden im Verhältnis der Beträge des landwirtschaftlichen und des übrigen Vermögens (Ziff. 2) verlegt und von diesen Beträgen abgezogen.

Wenn der Vater selbst Dienst tut oder die Militärsteuer bezahlt, so wird das Vermögen der Eltern nicht in Anschlag gebracht.

4. Von dem auf diese Weise ermittelten Vermögen sind steuerbar:

a) von dem in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken angelegten Vermögen sieben Zehnteile;

b) das anderweitige eigene Vermögen (Ziffer 2 b) in seinem vollen Betrage;

c) von dem anwartschaftlichen Vermögen fünf Zehnteile.

Beträgt das ermittelte Vermögen eines Pflichtigen weniger als 1000 Fr., so ist dasselbe steuerfrei.

5. Von der auf den einzelnen Pflichtigen sich ergebenden Summe des Vermögens wird folgende Steuer erhoben:

Von	1 000	bis	20 000	Fr.	je	½	Fr.	von 1000	Fr.
„	20 001	„	40 000	„	„	1	„	„ 1000	„
„	40 001	„	60 000	„	„	1 ½	„	„ 1000	„
„	60 001	„	90 000	„	„	2	„	„ 1000	„
„	90 001	u. darüber		„	„	2 ½	„	„ 1000	„

Art. 5.

In Bezug auf das Einkommen gelten folgende Grundsätze:

1. Unter dem Einkommen ist verstanden:

a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals, werden in Abzug gebracht.

Für solche Steuerpflichtigen, welche mit ihren Eltern oder Großeltern in ungeteilter Haushaltung leben, ist ein ihrer Arbeitsleistung entsprechendes Einkommen in Anschlag zu bringen.

b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

2. Beträgt das reine Einkommen eines Pflichtigen (Ziffer 1 a) nicht mehr als 500 Fr., so ist dasselbe steuerfrei.

3. Von dem gesamten nach Ziffer 1 a und b sich ergebenden Einkommen sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:

Einkommen: Fr.	Steuer: Fr. Cts.	Einkommen: Fr.	Steuer: Fr. Cts.
bis 500	—.—	bis 2400	28.—
„ 600	1.—	„ 2500	30.—
„ 700	2.—	„ 2600	32.—
„ 800	3.—	„ 2700	34.—
„ 900	4.—	„ 2800	36.—
„ 1000	5.—	„ 2900	38.—
„ 1100	6.50	„ 3000	40.—
„ 1200	8.—	„ 3100	43.—
„ 1300	9.50	„ 3200	46.—
„ 1400	11.—	„ 3300	49.—
„ 1500	12.50	„ 3400	52.—
„ 1600	14.—	„ 3500	55.—
„ 1700	15.50	„ 3600	58.—
„ 1800	17.—	„ 3700	61.—
„ 1900	18.50	„ 3800	64.—
„ 2000	20.—	„ 3900	67.—
„ 2100	22.—	„ 4000	70.—
„ 2200	24.—	„ 4100	73.—
„ 2300	26.—	„ 4200	76.—

Einkommen: Fr.	Steuer: Fr. Cts.	Einkommen: Fr.	Steuer: Fr. Cts.
bis 4300	79.—	bis 6100	144.—
„ 4400	82.—	„ 6200	148.—
„ 4500	85.—	„ 6300	152.—
„ 4600	88.—	„ 6400	156.—
„ 4700	91.—	„ 6500	160.—
„ 4800	94.—	„ 6600	164.—
„ 4900	97.—	„ 6700	168.—
„ 5000	100.—	„ 6800	172.—
„ 5100	104.—	„ 6900	176.—
„ 5200	108.—	„ 7000	180.—
„ 5300	112.—	„ 7500	200.—
„ 5400	116.—	„ 8000	220.—
„ 5500	120.—	„ 8500	240.—
„ 5600	124.—	„ 9000	260.—
„ 5700	128.—	„ 9500	280.—
„ 5800	132.—	„ 10000	300.—
„ 5900	136.—	über 10000	3 %
„ 6000	140.—		

Art. 6.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden, die Militärpflichtersatzsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 7.

Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihrer Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art 8.

Die Militärpflichtersatzsteuer ist in dem Kanton zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steueranlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatskanton steuerpflichtig.

Art. 9.

Die Verjährungspflicht für die Militärpflichtersatzsteuer ist auf zehn Jahre festgesetzt.

Für Landesabwesende beginnt diese Frist mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist, für Landesabwesende mit dem Ablauf des Jahres, in welchem sie das 44. Altersjahr vollenden; kehren dieselben aber zu bleibendem Aufenthalt zurück, so läuft die Verjährung von dem Zeitpunkt der Rückkehr an.

Die Kantone sind berechtigt, für die Abzahlung mehrfacher Rückstände angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 10.

Die Eltern sind für die Steuer der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne solidarisch haftbar. Ebenso haften sie für das anwartschaftliche Vermögen, bezüglich dessen die außerhalb der Haushaltung lebenden großjährigen Söhne besteuert sind.

Art. 11.

Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Steueranlage, sowie der Bezug der Steuer liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der unteren Steuerbehörden entscheidet.

Art. 12.

Die Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer ist von den Kantonen alljährlich, und zwar bis spätestens zum Abschluß der eidgenössischen Staatsrechnung (Ende Februar des auf das Steuerjahr folgenden Jahres) dem Bunde abzuliefern (Art. 42 der Bundesverfassung), und mit den nötigen Ausweisen zu begleiten, über welche der Bundesrat die näheren Vorschriften erlassen wird.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 13.

Der Bund ist berechtigt, sich bei den Verhandlungen der kantonalen Militärsteuerbehörden mit Ausnahme der Rekursinstanz (Art. 11, Absatz 2) durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Abgeordnete des Bundes hat bei diesen Verhandlungen beratende Stimme, und es steht ihm das Recht zu, diejenigen Forderungen zu stellen, welche er im Interesse der gleichmäßigen Anwendung dieses Gesetzes für nötig erachtet.

Den Bundesbehörden ist von den Kantonen jederzeit Auskunft über alle die Militärpflichtersatzsteuern betreffenden Verhältnisse zu erteilen, sowie die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 14.

Gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem eidgenössischen Militärdepartement das Begehren um Revision gestellt werden.

Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschluß suspendiert und der eidgenössischen Revisionskommission zur Erledigung übertragen wird.

Art. 15.

Die eidgenössische Revisionskommission besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche von dem Bundesrate für je eine Amtsdauer gewählt und durch Taggelder entschädigt werden.

Sie entscheidet nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung endgültig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren, und es sind ihre Entscheidungen durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urteilen zu vollziehen.

Die Kommission erläßt ihre Entscheidungen nach freiem Ermessen auf Grund der von den Kantonen in den einzelnen Fällen einzufordernden Akten und sonstigen Aufschlüsse (Art. 13).

Der Bundesrat wird die Organisation und den Geschäftsgang der Kommission festsetzen.

Art. 16.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 17.

Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18.

Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1877 (Artikel 12). Steuern, welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Letzteren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtig.

Art. 19.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. N. F. I S. 116), betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz

betreffend

den Militärpflichtersatz.

(Vom 27. März 1877.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Weinmonat 1876; in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, sofern sie nicht infolge Steuervertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einer Ersatzsteuer herangezogen werden.

Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte der für die betreffende Altersklasse festgesetzten Steuer zu entrichten, sofern letztere ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 2.

Von der Militärpflichtersatzsteuer sind enthoben:

a) Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;

b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;

c) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder eine Ersatzsteuer zu bezahlen haben;

d) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;

e) Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidgenössische Grenzwächter. (Art. 2, Litt. c des Gesetzes über die Militärorganisation, A. S. n. F., I. 257.)

Art. 3.

Der Pflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 7 Fr. und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die Gesamtsteuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 4.

In Bezug auf das Vermögen gelten folgende Grundsätze:

1. Unter dem versteuerbaren Vermögen des Pflichtigen ist das eigene bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden.

Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu dreiviertel seines Verkaufswertes zu berechnen.

Der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte wird nicht in Berechnung gezogen.

Im übrigen ist das eigene Vermögen ganz in Anschlag zu bringen.

2. Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern, im Verhältnis zur Zahl der Kinder, bezw. der Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

3. Soweit das Vermögen zusammengenommen den Betrag von 1000 Fr. nicht erreicht, fällt es außer Berechnung.

4. Von dem auf diese Weise ermittelten Vermögen hat der Pflichtige folgende Steuer zu entrichten:

Von	1000	bis	20 000	Fr.	von	jedem	1000	Fr.	Fr. 0 50
Bei Vermögen über									
Fr.	20 000	bis	40 000	von	jedem	1000	Fr.	Fr.	0.75
„	40 000	„	60 000	„	„	„	„	„	1.—
„	60 000	„	80 000	„	„	„	„	„	1.25
„	80 000	„	100 000	„	„	„	„	„	1.50
„	100 000	„	120 000	„	„	„	„	„	1.75
„	120 000	„	140 000	„	„	„	„	„	2.00
„	140 000	„	160 000	„	„	„	„	„	2.25
„	160 000			„	„	„	„	„	2.50

Art. 5.

In bezug auf das Einkommen gelten folgende Grundsätze:

1. Unter dem Einkommen ist verstanden:

a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder mit einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals, werden in Abzug gebracht.

Für solche Steuerpflichtigen, welche mit ihren Eltern oder Großeltern in ungeteilter Haushaltung leben, ist ein ihrer Arbeitsleistung entsprechendes Einkommen in Anschlag zu bringen.

b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

2. Beträgt das reine Einkommen eines Pflichtigen nicht mehr als 600 Fr., so ist dasselbe steuerfrei.

3. Von dem gesamten nach Ziffer 1 a und b sich ergebenden Einkommen sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:

Einkommen: Fr.	Steuer: Fr.	Einkommen: Fr.	Steuer: Fr.
bis 600	—	bis 2700	34.—
„ 700	1.25	„ 2800	36.—
„ 800	2.50	„ 2900	38.—
„ 900	3.75	„ 3000	40.—
„ 1000	5.—	„ 3100	43.—
„ 1100	6.50	„ 3200	46.—
„ 1200	8.—	„ 3300	49.—
„ 1300	9.50	„ 3400	52.—
„ 1400	11.—	„ 3500	55.—
„ 1500	12 50	„ 3600	58.—
„ 1600	14.—	„ 3700	61.—
„ 1700	15.50	„ 3800	64.—
„ 1800	17.—	„ 3900	67.—
„ 1900	18.50	„ 4000	70.—
„ 2000	20.—	„ 4100	73.—
„ 2100	22.—	„ 4200	76.—
„ 2200	24.—	„ 4300	79.—
„ 2300	26.—	„ 4400	82.—
„ 2400	28.—	„ 4500	85.—
„ 2500	30.—	„ 4600	88.—
„ 2600	32.—	„ 4700	91.—

Einkommen: Fr.	Steuer: Fr.	Einkommen: Fr.	Steuer: Fr.
bis 4800	94.—	bis 6300	152.—
„ 4900	97.—	„ 6400	156.—
„ 5000	100.—	„ 6500	160.—
„ 5100	104.—	„ 6600	164.—
„ 5200	108.—	„ 6700	168.—
„ 5300	112.—	„ 6800	172.—
„ 5400	116.—	„ 6900	176.—
„ 5500	120.—	„ 7000	180.—
„ 5600	124.—	„ 7500	200.—
„ 5700	128.—	„ 8000	220 —
„ 5800	132.—	„ 8500	240.—
„ 5900	136.—	„ 9000	260.—
„ 6000	140.—	„ 9500	280.—
„ 6100	144.—	„ 10000	300 —
„ 6200	148.—	üb. 10000	3%

Bei der Berechnung der Steuer fällt der sich ergebende Steuerbetrag unter 5 Rappen nicht in Betracht.

Art. 6.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, die Militärpflichtersatzsteuer bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 7.

Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen.

Art 8.

Die Militärpflichtersatzsteuer ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Steueranlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatskantone steuerpflichtig.

Art. 9.

Die Verjährungsfrist für die Militärpflichtersatzsteuer ist festgesetzt:

a) für Landesanwesende auf 5 Jahre;
b) für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist. — Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Steuerrückständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 10.

Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Steueranlage, sowie der Bezug der Steuer liegt den kantonalen Behörden ob. — In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der untern Steuerbehörden entscheidet.

Art. 11.

Die Steueranlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrollen stattzufinden und ist den Steuerpflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundesrat wird bestimmen, in wieweit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug der Steuer mitzuwirken und die Kantone zu unterstützen haben.

Art. 12.

Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages der bezogenen Militärpflichtersatzsteuer nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Januar des auf das Steuerjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Art. 13.

Dem Bunde steht über alle die Militärpflichtersatzsteuer betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Maßnahmen, zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes, das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 14.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 15.

Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärsteuerwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 16.

Das erste Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar 1877 (Art. 12). Steuern, welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Letzteren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtig.

Art. 17.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S., n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 27. März 1877.

Der Präsident: Nagel.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Also beschlossen von Nationalrate:

Bern, den 27. März 1877.

Der Präsident: Aepli.

Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 31. März 1877.

Der Vizepräsident des Bundesrates: Schenk.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Note. Datum der Publikation 2. Mai 1877.
Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Juli 1877.

Bundesgesetz
betreffend
den Militärpflichtersatz.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und von Art. 42, Litt. e der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1878, beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten.

Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Art. 2.

Vom Militärpflichtersatz sind enthoben:

a) Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;
c) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben;

d) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;

e) Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidgenössische Grenzwächter. (Art. 2, Litt. c des Gesetzes über die Militärorganisation, A. S. n. F., I. 257.)

Art. 3.

Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Art. 4.

Für die Personaltaxe werden folgende Klassen aufgestellt:

Klasse	Personaltaxe
1	Fr. 6
2	„ 9
3	„ 15
4	„ 25
5	„ 50

Bei der Einreihung des Pflichtigen in eine dieser Klassen ist ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen und Einkommen namentlich in Betracht zu ziehen:

a) die Erwerbsfähigkeit und die Familienverhältnisse des Pflichtigen;

b) ob der Pflichtige mit seinen Eltern oder Großeltern in ungeteilter Haushaltung lebt oder von denselben unterstützt wird;

c) die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern oder Großeltern.

Art. 5.

Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:

a) von jedem Fr. 1000 reines Vermögen Fr. 1,50 Rp.

b) von jedem Fr. 100 reines Einkommen Fr. 1,50 Rp.

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es außer Berechnung.

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht.

Art. 6.

Bei der Ermittlung des reinen Vermögens und Einkommens eines Ersatzpflichtigen gelten folgende Grundsätze:

A. Vermögen.

Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden. Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes zu berechnen.

Der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte wird nicht in Berechnung gezogen.

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden:

a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder mit einer Anstellung verbunden ist.

Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals werden in Abzug gebracht.

b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Art. 7.

Wehrpflichtige, welche mindestens acht Jahre Dienst getan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des

ihnen nach Art. 4 und 5 auffallenden Ersatzes zu entrichten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 8.

Eingeteilte Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen, oder sonst einem Aufgebote nicht Folge leisten, haben nur die Hälfte des ihnen nach Art. 4 und 5 auffallenden Ersatzes zu bezahlen, insofern die Dauer der Dienstversäumnis die Hälfte der den Pflichtigen im nämlichen Jahre treffenden Diensttage nicht übersteigt.

Art. 9.

Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 4 und 5 auffallenden Ersatzbetrages zu bezahlen.

Art. 10.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 11.

Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne haftbar.

Art. 12.

Der Militärpflichtersatz ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatkanton ersatzpflichtig.

Art. 13.

Die Verjährungsfrist für den Militärpflichtersatz ist festgesetzt:

a) für Landesanwesende auf 5 Jahre;
b) für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist.

Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Ersatzrückständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 14.

Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kantone ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der unteren Behörden entscheidet.

Art. 15.

Die Militärersatzanlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kontrollen stattzufinden und ist den Pflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundesrat wird bestimmen, inwieweit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug des Ersatzes mitzuwirken und die Kantone zu unterstützen haben.

Art. 16.

Das Jahr, für welches Ersatz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärpflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Äufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

Art. 17.

Dem Bunde steht über alle den Militärpflichtersatz betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln

13, 14 und 15 vorgesehenen Maßnahmen, zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes, das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 18.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärpflichtersatzwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 19.

Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärpflichtersatzwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20.

Das erste Ersatzjahr beginnt mit dem 1. Jänner 1879 (Art. 16). Beträge, welche von den Kantonen über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese Letzteren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ersatzpflichtig.

Art. 21.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz
betreffend
den Militärpflichtersatz.
(Vom 28. Juni 1878.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung von Art. 18, Alinea 4, und Art. 42, Litt. e, der Bundesverfassung: nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1878, beschließt:

Art. 1.

Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten.

Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung, noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden.

Art. 2.

Vom Militärpflichtersatz sind enthoben:

a) Öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;
b) die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind;

c) die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte regelmäßigen persönlichen Dienst zu leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben;
d) die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten in den Jahren, in denen sie nach Art. 2, Litt. f der Militärorganisation behufs des Kriegsbetriebs der Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Dienstleistung herangezogen werden;
e) Landjäger und Polizeiangestellte, sowie eidgenössische Grenzwächter (Art. 2, litt. c, des Gesetzes über die Militärorganisation, A. S. n. F. I, 257).

Art. 3.

Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag.

Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen.

Art. 4.

Als Zuschlag (Art. 3) werden berechnet:
a) von jedem Fr. 1000 reinen Vermögens Fr. 1,50.
b) von jedem Fr. 100 reinen Einkommens Fr. 1,50.

Beträgt das reine Vermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 1000, so fällt es außer Berechnung.

Von dem Betrage des reinen Einkommens eines Pflichtigen werden Fr. 600 nicht in Anschlag gebracht.

Art. 5.

Bei der Ermittlung des reinen Vermögens und Einkommens eines Ersatzpflichtigen gelten folgende Grundsätze:

A. Vermögen.

1. Unter dem reinen Vermögen ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden verstanden. Hierbei ist jedoch das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekarschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswertes zu berechnen.

Der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte wird nicht in Berechnung gezogen.

2. Ferner wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, der Großeltern, im Verhältnis der Kinder, beziehungsweise der Großkinder, in Berechnung gebracht; den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt.

B. Einkommen.

Unter dem reinen Einkommen ist verstanden:

a) Der Erwerb, welcher mit der Ausübung einer Kunst, mit dem Betrieb eines Berufes, Geschäftes oder Gewerbes oder mit einem Amte oder mit einer Anstellung verbunden ist.

   Die mit der Gewinnung des Erwerbes verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, sowie fünf vom Hundert des in einem Gewerbe arbeitenden Kapitals, werden in Abzug gebracht.

b) Der Ertrag von Leibrenten, Pensionen und ähnlichen Nutzungen.

Art. 6.

Wehrpflichtige, welche mindestens acht Jahre Dienst getan haben und für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Art. 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Ersatzes zu leisten, sofern letzterer ihnen nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.

Art. 7.

Vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre haben die Pflichtigen nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersatzbetrages zu bezahlen.

Art. 8.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, für Jahrgänge, in welchen der größere Teil der Truppen des Auszuges durch aktiven Dienst in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.

Art. 9.

Die Eltern sind für den Militärpflichtersatz der minderjährigen und der mit ihnen in gleicher Haushaltung lebenden großjährigen Söhne haftbar.

Art. 10.

Der Militärpflichtersatz ist in dem Kantone zu bezahlen, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt.

Landesabwesende sind im Heimatkanton ersatzpflichtig.

Art. 11.

Die Verjährungsfrist für den Militärpflichtersatz ist festgesetzt:

a) für Landesanwesende auf 5 Jahre;
b) für Landesabwesende auf 10 Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem der Ersatz fällig geworden ist.

Die Kantone sind berechtigt, für die Nachzahlung von Ersatzrückständen angemessene Fristen zu gestatten.

Art. 12.

Die alljährlich für alle Pflichtigen gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes liegt den kantonalen Behörden ob.

In jedem Kanton ist eine Rekursinstanz einzurichten, welche die Beschwerden gegen Beschlüsse der unteren Behörden entscheidet.

Art. 13.

Die Militärpflichtersatzanlage der im Ausland wohnenden Schweizer hat ebenfalls alljährlich auf Grund besonderer Kon-

trollen stattzufinden und ist den Pflichtigen durch den Heimatkanton in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Der Bundesrat wird bestimmen, inwieweit die schweizerischen Vertreter im Auslande bei der Anlage und beim Bezug des Ersatzes mitzuwirken und die Kantone zu unterstützen haben.

Art. 14.

Das Jahr, für welches Ersatz zu leisten ist, beginnt mit dem 1. Jänner.

Die Kantone liefern die Hälfte des Bruttoertrages des bezogenen Militärpflichtersatzes nebst einem Ausweis darüber alljährlich spätestens bis Ende Jänner des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres dem Bunde ab.

Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zufließenden Bruttoertrages jeweilen zur Aeufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

Art. 15.

Dem Bunde steht über alle den Militärpflichtersatz betreffenden Verhältnisse, namentlich über die in den Artikeln 11, 12, 13 und 14 vorgesehenen Maßnahmen, zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes, das Oberaufsichts- und Entscheidungsrecht zu.

Art. 16.

Anstände zwischen den Kantonen über Fragen, welche das Militärpflichtersatzwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 17.

Die von den Kantonen erlassenen Vollziehungsbestimmungen über das Militärpflichtersatzwesen sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18.

Das erste Ersatzjahr ist das Jahr 1878. Beträge, welche von den Kantonen über den 1. Jänner 1878 hinaus bezogen wurden, sind den Betreffenden zurückzuerstatten, und es werden diese letzteren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ersatzpflichtig.

Art. 19.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate.

Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: Philippin.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 28. Brachmonat 1878.

Der Präsident: A. Vessaz.
Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 6. Heumonat 1878 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) wird hiermit gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 15. Weinmonat 1878, im Sinne von Art. 18 desselben, als vollziehbar erklärt.

Bern, den 8. Weinmonat 1878.

Im Namen des schweizerischen Bundesrats,

Der Vizepräsident: Hammer.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

---

*) Siehe B. Bl. 1878, III, 166.

Bundesgesetz
betreffend
die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1898 beschließt:

Art. 1.

Ersatzpflichtige, denen die Bezahlung des Militärpflichtersatzes nach ihren Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen unmöglich ist, können die Geldleistung durch Arbeit abverdienen. Sie haben sich hierzu spätestens innerhalb Monatsfrist vom Empfang einer schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung der Steuer an gerechnet, beim Sektionschef ihres Wohnortes anzumelden und eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung, daß ihnen die Bezahlung der schuldigen Ersatzsteuer unmöglich sei, beizubringen.

Ein Arbeitstag ist zu drei Franken anzurechnen. Die Kosten für Verpflegung übernimmt der Staat.

Art. 2.

Ersatzpflichtige, welche den Militärpflichtersatz weder in Geld leisten, noch durch Arbeitsleistung abverdienen, obgleich sie nach ihren ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen wohl imstande wären, das eine oder das andere zu tun, sind wegen schuldhafter Nichterfüllung einer öffentlichen Pflicht strafbar und werden auf Anzeige des Kreiskommandanten

durch die kantonale Militärbehörde mit Haft von 3 bis 20 Tagen bestraft.

Der Strafantrag ist vom Kreiskommandanten einzureichen, gestützt auf eine Bescheinigung des Sektionschefs des Wohnorts, daß der betreffende Ersatzpflichtige, obschon er dazu nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen nachweisbar wohl imstande wäre, die Ersatzsteuer nach wiederholter fruchtloser Aufforderung nicht bezahlt und sich auch zu keiner Arbeitsleistung angemeldet hat.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.

Art. 3.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Bundesgesetz
betreffend
die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.
(Vom 29. März 1901.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1898, beschließt:

Art. 1.

Wer schuldhafter Weise, ungeachtet zweimaliger Mahnung durch die Militärbehörden, den Militärpflichtersatz nicht entrichtet, wird vom Strafrichter mit Haft von ein bis zehn Tagen bestraft.

Mit der Haft kann Entzug des Stimmrechts oder Wirtshausverbot, beides bis auf die Dauer von zwei Jahren, verbunden werden.

Die Mahnung soll den Hinweis auf die im Gesetze vorgesehene Strafe und die Androhung der Überweisung an den Strafrichter enthalten.

Das bezügliche Strafverfahren ist von den Kantonen in den Vollziehungsbestimmungen festzustellen.

Durch die Bestrafung wird die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Pflichtersatzes nicht aufgehoben.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur einmal Strafe verhängt werden.

Art. 2.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 28. März 1901.

Der Präsident: Leumann.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate.

Bern, den 29. März 1901.

Der Präsident: Bühlmann.
Der Protokollführer: Ringier.

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 3. April 1901 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Juli 1901.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates.

Der Bundespräsident: Brenner.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

---

*) Siehe B. Bl. 1901, II, 859.

E. Fechners Buchdruckerei (H. Scholz) Guben.